

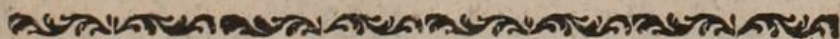
Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen
Churlande.

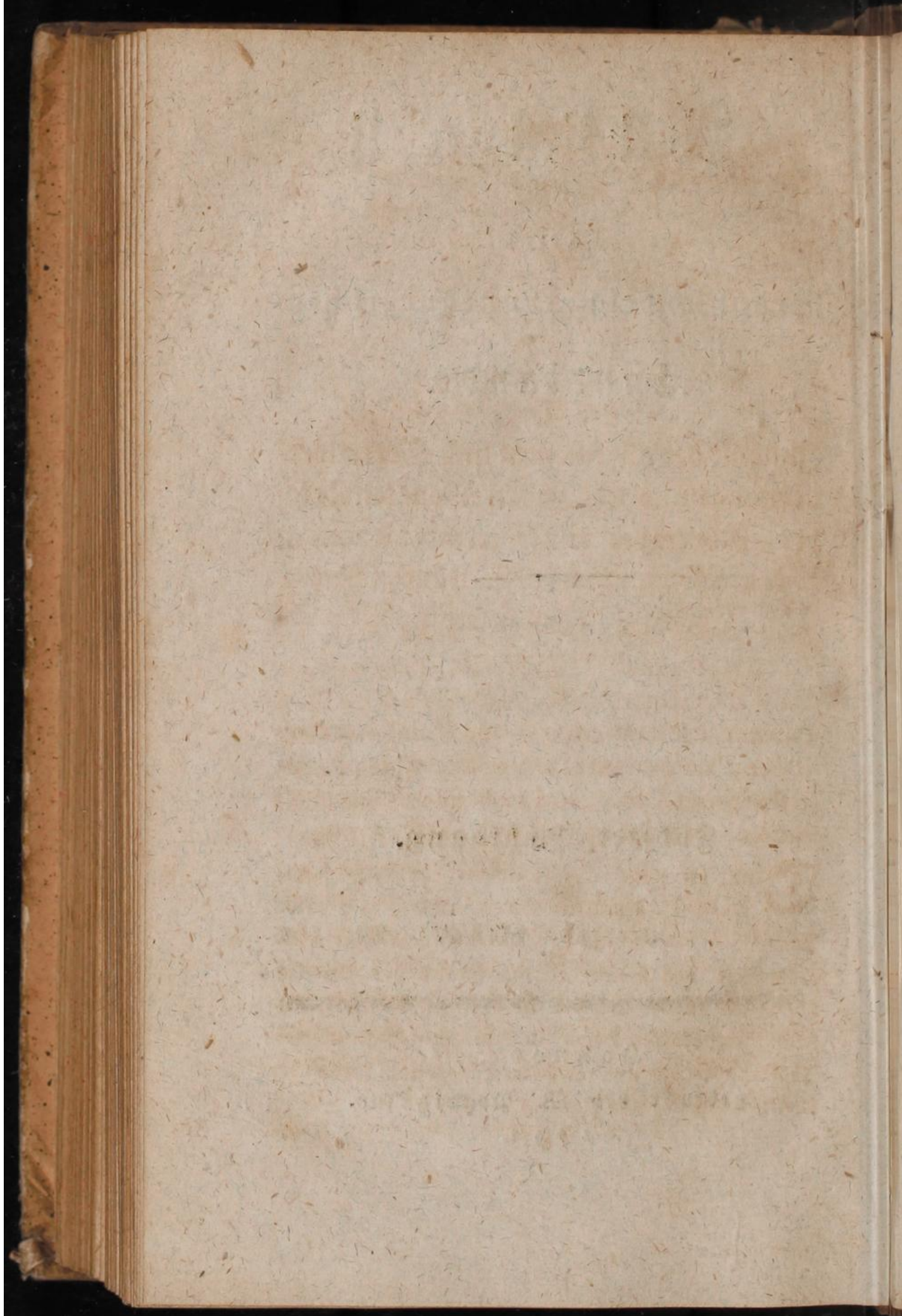
Fünfter Jahrgang.

Viertes Stück.



Hannover,
gedruckt bey W. Pockwitz jun.

1791.





I.

Inhalt der allgemeinen und Specialverordnungen, welche in den Monaten October, November und December 1790. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publiciret sind.

163.

Publicationspatent der mit dem königlich preussischen Hofe unterm 18ten August 1790. geschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. Hannover, den 5ten Octob. 1790.

Diese, im Jahr 1697. errichtete, in diesem Jahre revidirte, erweiterte und erneuerte, am 18ten August von beyden dazu bevollmächtigten Ministern abgeschlossene, von Seiner Königl. Majestät in Preussen am 27sten August, und von Sr. Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, unterm 14ten Sept. selbigen Jahrs genehmigte und ratificirte Convention, enthält im Wesentlichen folgende Puncte:

Et 2

1) Beyde



1) Beyde Theile wollen einer des andern Lande mit Durchzügen und Märschen, so viel immer geschehen kann, verschonen und dieselbe, es sey denn, daß die unumgängliche Noth es erfordert, nicht suchen noch verlangen; vielweniger aber für andere, als die in ihren wärklichen Pflichten stehende Völker begehren.

2) So oft dergleichen Marsch von den Truppen des einen Paciscenten durch des andern Lande geschehen muß, soll nicht allein von demjenigen, dem die Truppen angehören, dem andern die Notification des Durchmarsches und die gewöhnliche Requisition bey Zeiten schriftlich geschehen und der Ort, woher sie kommen und wohin sie gehen, imgleichen wie stark und unter wessen Commando die Truppen sowol an Mannschaft als Pferden, sammt etwa dabey befindlichen Commissariat, Proviantwesen, Artillerie und anderm Artirail sie sind, angegeben, sondern auch über die festzusetzende Marschrouten und wie die Marschtage und Nachtlager einzurichten sind, zuvor behufige Communication gepflogen und diese durch gemeinschaftliches Einverständniß regulirt und festgesetzt werden, maßen die marschirenden Truppen und deren Commandeurs gehalten und dazu anzuweisen sind, daß sie diese Marschrouten genau befolgen und davon nicht willkürlich abweichen. Von dem wärklichen Ausbruch der Truppen und ihrer Ankunft an der Gränze, soll auch jederzeit früh genug vorher und so zeitig die Nachricht ertheilt werden, daß der zu ihrer Durchführung zu ernennende Commissarius zu ihrem Empfange an der Gränze absandt und das Nöthige zu den Nachtlagern und der Verpflegung von ihm gehödig vorgekehrt werden könne.

3) Den



3) Den Regimentern, Bataillons und Corps, welche einen Durchmarsch durch des andern höchsten Pachtscenten Lande auf obige Weise nehmen, soll jederzeit ein Kriegs- oder Marsch-Commissarius mitgegeben, und derselbe in voraus nahmhafft gemacht werden; und diesem lieget ob, sofort bey seiner Ankunft dem gegenseitigen zur Durchführung committirten Commissario von den etwa während des Marsches bey den Regimentern und Corps eingetretenen Veränderungen und Abgängen Nachricht zu geben, und ihm eine Exacte-Liste des würllichen Bestandes und der Stärke der Compagnien und Corps an Officiers, Unterofficiers und Gemeinen auch Frauen und Knechten nebst Angabe, wie viele Portionen zu verabreichen, auch was an Fourage-Rationen erforderlich und wenn sie zu verabsolgen sind, mitzutheilen, damit die Distribution und Anweisung der Quartiere mit Ordnung geschehen könne.

Jener Kriegs- oder Marsch-Commissarius ist auch schuldig, über das Verabsolgte mit dem gegenseitigen Marsch-Commissario zu liquidiren und dafür gleich baare Zahlung zu leisten, oder in Entstehung dessen darüber eine gehörige Quitung, worin Maaß und Gewicht bey den Nationen ausgedrückt seyn muß, auszustellen. Wofern aber nicht allemal ein besonderer Commissarius den Truppen mitgegeben werden könnte, alsdann soll der dieselben commandirende Officier gehalten seyn, die genossene Verpflegung von einem Nachtlager zum andern zu liquidiren und entweder gleich zu bezahlen oder gehörig zu quitiren.



Auf jeden Fall aber sollen die bequartierten Unterthanen an keinen Capitain und noch weniger an die Gemeinen und Unterofficiere, wegen der Bezahlung der diesen beyden letztern gereichten Beköstigung oder Portionen verwiesen werden, so wie auch nicht an die einzelnen Officiere wegen Bezahlung der verabsfolgten Fournage.

4) Was die Oberofficiere und Commissarien mit ihren Knechten verzehren, solches müssen dieselben nach billigem Preise, jedoch daß sie dabey nicht übersezt werden, bezahlen, und ist der das Commando führende Officier dafür responsabel, wenn die Unterthanen dabey verzürzt, und deshalb gegründete Beschwerden geführt werden sollten.

5) Was für eine Route die Truppen zu nehmen Vorhabens sind, solches muß in den abgehenden Requisitionsschreiben, wie vorberührt worden, jedesmal angezeigt werden. Man will auch beyderselts darin alsdenn nach Möglichkeit fügen und ohne erhebliche Ursache die Truppen keine Umwege nehmen lassen; nur werden beyde Theile dahin sehen, daß eine Route nicht zu oft genommen oder ein gar zu großes Corps auf einmal denselben Weg geführt, sondern damit nach Gelegenheit, so oft als möglich abgewechselt werde. Es muß auch bey solchen Märschen jederzeit genaue und scharfe Mannszucht gehalten werden, und an Zäunen, Hecken und Bäumen, besonders aber an dem Korn und der Saat auf dem Felde und der Gräseren der Wiesen kein Schaden geschehen, widrigenfalls dieser und aller sonstiger

zu



zugefügte Schade nach landüblicher billiger Taxe zu bezahlen ist.

6) Wenn die durchgehenden Truppen in Dörfer, Flecken und Städte zu liegen kommen, müssen sie ohne Insolenzien nach der Commissarien Anweisung die Quartiere nehmen, und sich mit des Wirths gewöhnlichem Feuer und Licht begnügen, die Officiere aber, wenn sie ein mehreres begehren, sich solches selber anschaffen und bezahlen.

7) Für jede Mundportion, das ist, die Beköstigung eines Gemeinen und Unterofficiers auch eines Knechts und Soldatenfrau auf einen Tag, bestehend in Brod nebst Hausmannskost, wie sie der Landmann zu geben pflegt, und nothdürftigen Bier, soll bezahlt werden

3 Gutegroschen oder 4 mgr. 4 pf.	
für einen Berliner Scheffel Hafer	14 ggr. oder 21 mgr.
1 „ „ „ Centner Heu	12 ggr. oder 18 mgr.
1 das Schock Stroh oder 600 Pf.	— — 2 Rthlr.
1 den Scheffel Hevel	— 10 pf. oder 1 mgr. 2 pf.
1 einen Wagen mit 4 Pferden bespannet, oder für 4	
Worspann-Pferde von einem Nachtlager zum andern, mit	
hin auf einen gewöhnlichen Marschtag von 2 bis 3 Meis-	
len	— — — 2 Rthlr.
für ein Reitpferd auf solche Tour	18 ggr. oder 27 mgr.
1 einen Voten pro Meile	— 4 ggr. oder 6 mgr.
alles in vollwichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rthlr.	
gerechnet, und wovon jede Pistole $125\frac{2}{10}$ holländische	
Asen fein Gold hält.	



Wenn Hühner, Gänse und ander Geflügel und sonstiges Fleisch von den Officiers oder für Kranke verlangt wird, muß solches besonders bezahlt werden.

Damit auch in Ansehung des Verhältnisses des Berliner Maasses und Gewichts gegen das Hannöversche keine Ungewißheit obwalte, so ist beliebt, solches also festzusetzen, daß

- a) 24 Berliner Scheffel oder ein Wispel gleich zu rechnen sind $42\frac{1}{3}$ Hannöverschen Himten, oder 4 Berliner Scheffel sind beynahе gleich 7 Hannöverschen Himten.
- b) 1 Berliner Centner zu 110 Pf. soll gleich seyn 105 $\frac{1}{3}$ Hannöverschen Pfunden, mithin ist der Berliner Centner um 4 Pf. leichter wie der Hannöversche.

Was obiges Verhältniß der Kornmaße bey den gewöhnlichen Rationen der beyderseitigen Truppen in Hafer, Gerste oder Roggen ausmacht und beträgs, ergiebt die diesem Reglement angehängte Tabelle, nach welcher sich die Truppen und Commissarien zu richten, auch im Fall kein Hafer angeschafft werden kann, statt dessen Gersten und Roggen in obigem Verhältniß zu nehmen haben.

8) Die Infanterie soll etwa 2 bis 3 Meilen, die Cavallerie aber durchgehends 3 Meilen den Tag marschiren, als wornach sich denn die Nachtlager richten. Wenn aber die Truppen 2 oder höchstens 3 Tage hintereinander marschirt haben, alsdenn soll denenselben der dritte oder vierte Tag zum Ruhetage vergönnet werden, als worauf bey Regulirung der Marschrouten zu sehen ist.

9) Wegs



9) Wegweiser und Boten dürfen nicht eigenmächtig genommen oder mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von dem Durchführungs-Commissario oder der Obrigkeit des Orts oder Dorfs, worin das Nachtquartier gewesen, oder wodurch der Weg gehet, zu erfordern, und alledenn, wie im §. 7. bestimmt ist, Meilenweise zu bezahlen.

10) Damit auch mit den Vorspann- und Bagage- oder Kranken-Fuhren Maasse gehalten werde, so sollen deren nicht mehr als höchstens 2 vierspännige auf den Staab eines Regiments, und 2 auf jede Compagnie gestellt, und bey schlimmen Wegen allenfalls mit 6 Pferden bespannt, in diesem Fall aber eine 6spännige Fuhr per Tag mit 3 Rthlr. bezahlt werden. Wenn ausserordentlich viel Kranke bey den Truppen sich finden, alledenn hängt es von der Ermäßigung des Durchführungs-Commissarii ab, noch einige mehrere Fuhren zu ihrem Transport gegen Bezahlung zuzustehen.

Alle Fuhren, Vorspann- und Reitpferde gehen nur von einem Nachtlager zum andern, und dürfen unter keinerley Vorwand von den Truppen weiter mit sich genommen werden, sondern es sind dieselben sofort bey der Ankunft in dem nächsten Nachtlager zu entlassen. Es ist die Pflicht der Officiere und der Commissarien, dahin zu sehen, daß die Wagen nicht überladen, die Fuhrleute nicht mißhandelt, und die Vorspann- und Reitpferde nicht übertrieben und beschädiget werden, gestatten der den Unterthanen zugefügte Schaden an Pferden, Wagen und Geschirr auf geschehene Anzeige ersetzt, und derje-



nige, der sich deshalb etwas zu Schulden kommen lassen, dafür angesehen werden soll.

11) Wann unverhohft geschwinde Märsche etwa vorsehen sollten, so daß die gewöhnlichen Requisitionales und darauf ergehende Verfügungen an Commissarien und Beamte, ehe die Truppen das eine oder andere Territorium erreichen, nicht zuvor einlaufen können, alsdenn sollen die Regierungen, Kriegs- und Domainen Kammern, Commissarien, Beamte und Orts-Obrigkeiten schuldig seyn, auf desjenigen höchsten pacificirenden Theils, dem die marschirenden Truppen zugehören, an sie kommende Notificationes und Pässe, so lange dieses Reglement von Dauer ist, den gesuchten Durchmarsch, wie im vorhergehenden verglichen ist, zu verstatten und davon alsobald an die Ministeria zu berichten.

12) Was übrigens dasjenige betrifft, was hierin nicht enthalten ist, so bleibt es bey den vorhin erlassenen Marsch-Edicten und Verordnungen, auch des Reichs gemeinen Satzungen und Constitutionen, und es ist von den beyden höchsten pacificirenden Theilen beliebt, daß dieses reciproke Reglement vorerst von dato an zwanzig Jahre gelten, alsdenn aber expiriren soll.

T a b e l l e

von dem Verhältniß der Rationen in Korn nach
Berlinischer und Hannöwerischer Maasse.



Verordnung, die Spielkarten-Fabriken in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen betreffend. Hannover, den 11ten October 1790.

Mitteltst derselben ist verordnet: daß binnen einem Zeitraum von zehn Jahren, in besagten Provinzen, ausser denen daselbst bereits vorhandenen Spielkarten-Fabriken, eine neue Fabrik dieser Art nicht soll etablirt werden; jedoch soll auf dem Fall, daß eine oder die andere der schon vorhandenen Fabriken von ihrem dormaligen Unternehmer nicht weiter betrieben würde, einem Dritten deren Fortsetzung frey und unbenommen bleiben.

Ausschreiben der Regierung zu Stade, die Cession des Augments des Tobacks-Accise-Aequivalents Geldes betreffend. Stade, den 29sten Oct. 1790.

Durch dasselbe wird allen Quartals-Verschlags-Commissarien, auch Landrathen von der Ritterschaft und den Städten in den Herzogthümern Bremen und Verden zu ihrer Direction bekannt gemacht, daß resolviret worden, das mitteltst Ausschreibens vom 14ten August 1780. angeordnete augmentum des Tobacksaccise-Aequivalents geldes aufhören zu lassen, so, daß selbiges um Neujahr 1791. nicht wieder, sondern nur allein das simplum des gedachten Geldes zu erheben sey.

166.

Verordnung, daß die Posten nicht sollen mit Fourage beschweret werden. Hannover, den 4ten Nov. 1790.

Kraft derselben soll den Postbedienten und Postfahrern durchaus nicht gestattet werden, die ordinairn Posten mit Pferdesutter zu belasten, am allerwenigsten aber mit rauher Fourage irgend einer Art. Nur in ganz ausserordentlichen Fällen sollen vierspännige Fuhren 2 Himten Hafer oder 1 Himten Kocken oder Bohnen, und zweispännige Fuhren die Hälfte aufladen dürfen. Auch auf die Extraposten soll sich dieses wenigstens in Ansehung der rauhen Fourage, worunter der sogenannte Hexel mit zu verstehen ist, erstrecken.

167.

Consistorial = Ausschreiben die Instruction für die Schullehrer zur Unterweisung der Jugend nach dem neuen Landes = Catechismus betreffend. Hannover, den 12ten Nov. 1790.

In diesem Ausschreiben wird verordnet:

- 1) daß sämtliche Prediger des Landes am Sonntage nach Epiphania, den 9ten Jan. 1791. die genehmigte Einführung des neuen Catechismus, in einer besonders darauf einzurichtenden Predigt ihren Pfarrgemeinden bekannt machen, ihnen den davon zu hoffenden Nutzen recht überzeugend vorstellen, und sie sowohl zu dankbarer Freude über diese Wohlthat, als zu deren treuen Benutzung ermuntern sollen.



- 2) Die Superintendenten sollen den Predigern insbesondere empfehlen, die monatlichen Schul: Conferenzen zu Anweisungen über den Gebrauch des neuen Catechismus sorgfältig zu benutzen und vermittelst derselben den Schulhaltern die Beachtung und Anwendung der Instruction möglichst zu erleichtern.
- 3) Bey der Unterweisung der auf Ostern künftigen Jahres zu confirmirenden Kinder, kann zwar der bisherige Catechismus beybehalten werden, jedoch so, daß auch der neue dabey zweckmäßig benutzt und die Confirmanden angeleitet werden, sich desselben als Lesebuch zu bedienen.
- 4) In den Schulen ist der neue Catechismus baldmöglichst, so wie es jeden Orts Umstände verstaten, als eigentliches Lehrbuch zu gebrauchen. Sollten indessen die alten Catechismen vorerst, jedoch spätestens bis zum neuen Anfange der Winterschule auf Michael künftigen Jahres als Lehrbuch noch beybehalten werden; so ist dennoch der neue Catechismus als Lesebuch sofort mit zu gebrauchen.
- 5) Auf gleiche Weise ist in den öffentlichen Catechismuslehren, denen auch Erwachsene beywohnen, gleichfalls der neue Catechismus baldmöglichst zu brauchen. Wie übrigens auch dieser neue Catechismus füglich in $1\frac{1}{2}$ Jahren in den öffentlichen Sonntags: Catechismuelehren zu endigen stehe, soll aus einem demnächstigen Entwurfe einer zweckmäßigen Eintheilung der catechetischen Pensorum, zu ersehen seyn. Die

In:



Instruction für Schullehrer zur Unterweisung
der Jugend nach dem Churbraunschweig-
Lüneburgischen Landescatechismus
selbst aber, enthält im Wesentlichen folgendes:

Bei jedem Religionsunterricht ist vorzüglich zu
beobachten:

- 1) daß nichts vom Kinde erlernt wird, was nicht vor-
her nach dem Maaße seiner Fähigkeit wirklich von
ihm verstanden, und als wahr, heilsam und auf seine
Gesinnung und sein Verhalten anwendbar, erkannt
und begriffen worden.
- 2) Daß das von ihm Verstandene und Begriffene sei-
nem Gedächtniß so eigen gemacht werde, daß es sich
desselben mit einer gewissen Leichtigkeit wieder erins-
nern könne. Nach diesen beyden Grundsätzen muß
daher auch künftig

I. Unsre christliche Jugend die Lehren und
Vorschriften der Religion, imgleichen die Ge-
schichte derselben, mit Verstand einsehen, und
auf sich selbst nützlich anwenden lernen. Sie
muß also, ehe an irgend ein Auswendiglernen gedacht
wird, vor allen Dingen angeführt werden, über den
Sinn desjenigen, was sie erlernen soll, selbst nachzu-
denken, und dessen Hauptinhalt so zu fassen, daß sie
denselben auf ihre Art und mit eigenen Worten anzuge-
ben im Stande ist. Man hat es sich mit großer Sorg-
falt angelegen seyn lassen, dem Catechismus sowohl in
seinem ganzen Zusammenhange, als in der Stellung
der besondern Lehren, in der Abfassung der Fragen,
Antw.



Antworten und Anmerkungen, in der Auswahl der Schriftstellen, und in der Beyfügung von Liederversen, eine solche Einrichtung zu geben, daß nach Anleitung desselben die Jugend zum eigenen Nachdenken über die Religion und zum Gefühle ihrer Wichtigkeit für menschliche Ruhe und Tugend angeführt, und also bey dem ganzen Unterrichte besonders auf ihren Verstand und auf ihr Herz gearbeitet werden mögte. Dieses eigentlichen Zwecks des richtigen Verstehens und der fruchtbaren Anwendung aller biblischen Religionslehren und Vorschriften, den man durch den Gebrauch dieses Catechismus vornehmlich zu erreichen wünscht und hofft, muß sich der Lehrer bey der Unterweisung der Jugend beständig erinnern, und sein Möglichstes thun, daß seine Lehrlinge alles mit Verstand einsehen, in Beziehung auf sich denken, und auf ihr Herz und Leben zur Bildung ihrer Gesinnungen und ihres sittlichen Verhaltens anwenden lernen. Ausser Exempel und Uebung wird die Beobachtung folgender Regeln hiezu sehr beförderlich seyn können:

- 1) Vor allen Dingen mache der Lehrer sich selbst den ganzen Catechismus nach seinem gesammten Inhalte und Zusammenhange recht bekannt, und unterlasse es nie, auf jeden zu ertheilenden Unterricht sich dergestalt vorzubereiten, daß er selbst dasjenige, was er die Kinder lehren will, recht einsehe und die Wichtigkeit davon empfinde. Auf eine treue und gewissenhafte Beobachtung dieser Regel kommt alles an.
- 2) Bey der Unterweisung selbst lasse der Lehrer das Stück des jedesmaligen Unterrichts, sey es eine Frage und



und Antwort, oder ein Spruch, oder ein Liedervers, oder ein Theil der Religionsgeschichte, ein oder etliche mal von einem im Lesen bereits geübten Kinde so vernehmlich herlesen, daß schon durch den Ton, mit welchem gelesen wird, die übrigen Schulkinder auf die eigentliche Hauptsache aufmerksam gemacht werden. Treffen die Kinder diesen rechten Ton, der die Hauptsache dem Ohre fühlbar macht, nicht, so muß der Lehrer selbst das unrecht Gelesene richtiger vorlesen.

- 3) Das Gelesene frage der Lehrer nach einer vernünftigen Zergliederung folgendergestalt durch: a) Zunächst leite er die Kinder an, daß sie den Hauptgedanken, der in dem Gelesenen enthalten ist, selbst auffinden. In dieser Absicht wende er jede Frage, die er darüber thut, so lange auf verschiedene und mannigfaltige Seiten, lehre sie um, verändere sie, und drücke sie mit andern Worten aus, bis die Kinder deutlich einsehen, worauf es vornehmlich ankomme. b) Haben die Kinder diesen Hauptgedanken gefaßt, und wissen also, wovon eigentlich die Rede ist, dann erst gehe er das Uebrige, was zur Erläuterung, Bestimmung, Einschränkung oder Anwendung da steht, ebenfalls frageweise durch, und übergehe nichts, was zur Berichtigung falscher und zur Ergänzung unvollständiger Begriffe der Kinder über die vorgetragene Materie dienen kann. Nur hüte er sich, daß er nicht selbst zuviel spreche, und fordere beständig durch zweckmäßige Fragen die Kinder auf, daß sie mit eigenen Worten angeben, wie sie dies und jenes nun verstehen (Annal. 5r Jahrg, 48 St.) Uu und



und bestimmt sich denken, auch in vorkommenden einzelnen Fällen ihres Lebens gebrauchen und anwenden zu können glauben.

4) Bey diesem Durchfragen und Erklären einer vorgelesenen Stelle, bemühe sich der Lehrer vorzüglich, die Vortreflichkeit und Wichtigkeit jeder erklärten Lehre und Vorschrift den Kindern recht eindringend vorzustellen, und ihnen begreiflich zu machen, wie genau die Annahme und Ausübung derselben mit ihrer ganzen Verpflichtung und Wohlfahrt verbunden sey. Dazu benutze er, ausser dem, was in den Fragen, Antworten und Sprüchen liegt, besonders auch dasjenige, wozu die Anmerkungen, die Liederverse, und nicht selten auch die Religionsgeschichte, Gelegenheit geben.

5) Endlich lasse er einige Kinder, eines nach dem andern, den Hauptinhalt des erteilten Unterrichts mit eigenen Worten angeben, und sie selbst kurz wiederholen, was zur Erläuterung oder Anwendung darüber angemerkt worden.

Wie aber auf diese Weise für den Verstand und das Herz der Kinder gesorgt wird, so muß nun auch nicht weniger

II. das Gedächtniß derselben durch wörtliches Auswendiglernen richtig verstandener Grundsätze und Vorschriften fleißig geübt werden. Denn nicht zu gedenken, daß überhaupt ohne einen Vorrath im Gedächtniß aufbewahrter Wahrheiten ein merkliches Fortschreiten auch in der Ausbildung der
 Ver:



Verstandeskräfte und des eigenen Nachdenkens unmöglich ist, so kommt insonderheit bey sittlicher und religiöser Bildung alles darauf an, daß gewisse Grundsätze der Seele so geläufig und vertraulich werden, daß man dieselben zu aller Zeit und bey jeder Veranlassung, so oft man einer Erinnerung, Ermunterung oder Warnung bedarf, leicht und ohne vieles Nachsinnen sich wieder ins Gemüth zurückrufen kann. Dazu benutze denn der Lehrer, außer den voranstehenden fünf Hauptstücken der christlichen Lehre, vornehmlich die ganz abgedruckten biblischen Sprüche und die angehängten Liederverse, die recht eigentlich zu dem Zwecke da stehen, daß sie von den Kindern, nachdem ihnen alles, was darin dunkel seyn mögte, hinlänglich erklärt worden, wörtlich auswendig gelernt werden sollen.

* * *

Nach dieser allgemeinen Anweisung, wie der Catechismus nach seinem ganzen Inhalt sowohl für den Verstand und das Herz, als für das Gedächtniß der Jugend zu behandeln sey, wird nun noch in Ansehung der einzelnen Theile desselben folgendes zu pflichtmäßiger Beobachtung für Schullehrer bemerkt gemacht:

- 1) Die fünf Hauptstücke, welche als ein kurzer Abriss der christlichen Lehre voranstehen, sind nicht hinter einander und auf einmal, sondern nach und nach auswendig zu lernen, so wie die Kinder durch die ausführliche Erklärung der christlichen Lehre in den Stand gesetzt worden, solche hinlänglich zu verstehen. Von diesen fünf Hauptstücken ist Dr. Lu-



thers Erklärung abſichtlich getrennt, und als ein Anhang dem Catechismus beygefügt, nicht damit ſie den Kindern, am wenigſten den ſchwächeren und zarten, zum Auswendiglernen aufgegeben werde; ſondern damit der Lehrer ſelbſt dieſes große Meiſterſtück einer kurzen, faßlichen und kraftvollen Darſtellung der ganzen Chriſtenthumslehre immer vor Augen habe, um die erwachſenen und geübteren Kinder an jedem ſchicklichen Orte darauf hinweiſen, auch wohl die kürzeſten und zugleich fruchtbarſten Antworten z. B. die Erklärung des erſten Gebots, der Anrede an Gott im Vater Unſer, des Schluffes des V. U. und dergleichen, auswendig lernen laſſen zu können.

- 2) Von der ausführlichen Erklärung der chriſtlichen Lehre iſt alle Unterweiſung in der Religion anzufangen, und dabey folgendergeſtalt zu verfahren:
- a) Weil Anfängern, ſo wie überhaupt Kindern von ſchwächerem Verſtande und Gedächtniſſe, es viel zu ſchwer fallen würde, alle Catechiſmus-Fragen und Antworten richtig zu faſſen und zu verſtehen, und alle abgedruckten Sprüche, auch Liederverſe, auswendig zu lernen, ſo ſind diejenigen Fragen, Sprüche und Verſe, welche die wichtigeren Lehren und Pflichten des Chriſtenthums am deutlichſten und kürzeſten ausdrücken, mit einem † bezeichnet. Nach dieſer Anweiſung ſchränke der Lehrer ſeinen Unterricht bey dieſen Anfängern und Schwächeren ein, gehe vorerſt nur die bezeichneten Fragen, Sprüche und Liederverſe auf die oben vorgeschriebene Art mit ihnen durch



durch, und mache sie so mit dem allgemeinen Inhalte der christlichen Lehre zwar kurz und auf eine ihren noch ungeübten und schwächeren Verstand weniger angreifende Art, aber doch in einer gewissen Vollständigkeit und in einem leichten Zusammenhange bekannt; zum Auswendiglernen aber gebe er ihnen nur die für sie bezeichneten Sprüche und Liederverse auf, damit auch diese schwächeren Kinder bey einer nur mäßigen Anstrengung des Gedächtnisses dennoch mit den allerwichtigsten und fruchtbarsten Religionsfähigkeiten vertraut werden mögen. b) Die übrigen Fragen, Antworten, Sprüche, Anmerkungen und Liederverse, sind erst nachher zur Erweiterung der Religions-Erkennntniß der fähigeren und geübteren Jugend zweckmäßig zu benutzen. Vorzüglich lasse sich der Lehrer eine besondere Aufmerksamkeit auf die beygefüigten Anmerkungen empfohlen seyn, und gebrauche sie zu der Absicht, die vorgetragenen Lehren näher zu bestimmen, zu erläutern, und deren Anwendung den Herzen der Kinder wichtig zu machen; jedoch sehe er bey dem allen immer auf die Fähigkeit der Kinder zurück, und vermeide alle Weitichweifigkeit. c) Was endlich die blos citirten Sprüche, die nicht etwa anderwärts im Catechismus abgedruckt sind, betrifft, so sind diese der Regel nach nicht zum Auswendiglernen aufzugeben, es wäre denn, daß einige derselben z. E. die in den Anmerkungen zu Abschnitt VII. Frage 21 und 146. als Denksprüche empfohlen, und ähnliche, für fähigere Kinder von den Predigern ausdrücklich dazu ausgewählt würden, nach deren Ver-



stimmung sich die Schullehrer zu richten haben. Sonst werden sie in der Kirche und Schule nur aufgeschlagen, gelesen und kurz erklärt, damit die Kinder selbst die Bibel gehörig brauchen lernen, und nach und nach zu eigener genauer Bekanntschaft mit derselben gelangen mögen.

- 3) Die Religionsgeschichte, die dem Catechismus beygefügt ist, soll künftig in allen Schulen als ein eigener Theil des Religionsunterrichts fleißig getrieben werden. Man hat in derselben nur die allerwichtigsten Veränderungen und Begebenheiten ausgewählt, alles in kurze Abschnitte vertheilt, und bey der eigentlichen biblischen Geschichte die Stellen der Bibel bemerkt, die zur Erklärung der kurz zusammengebrängten Geschichte dienen. Diese nehme der Lehrer bey seiner Vorbereitung auf jede Erzählung zu Hülfe, lasse sie aber auch von den Kindern selbst aufschlagen und lesen, damit die ihnen erzählte Geschichte desto besser von ihnen behalten werde.

Für diese Religionsgeschichte ist in jeder Woche wenigstens Eine Stunde auszusetzen, und dabey etwa auf folgende Art zu verfahren: a) Der Lehrer erzähle den Inhalt eines Abschnitts, und führe zu dessen Erläuterung aus den angeführten biblischen Stellen mehr oder weniger Umstände an, je nachdem es den Fähigkeiten und Kräften der Kinder angemessen ist. b) Dann frage er das Erzählte ein oder mehreremale durch. c) Darauf lese er oder eins der aufmerksamsten und im Lesen fertigsten Kinder den ganzen Abschnitt laut und vernehmlich her. d) Zuletzt lasse er
ein



eln und anderes der fleißigsten Kinder die ganze Geschichte in einer freyen Erzählung wiederholen.

- 4) Die Liederverse sind zwar mit dem Catechismus vornehmlich nach der Folge von Abschnitten und Fragen, die über ihnen angegeben ist, zu verbinden, das mit sogleich dasjenige, was der Verstand der Kinder gefaßt hat, auch ihrer Empfindung nahe gebracht werde. Da indessen diese Verse nicht einzeln den Fragen beygefügt sind, sondern eine besondere Sammlung ausmachen, so wird es zu einer nützlichen Wiederholung der Religionslehren dienen, wenn die Kinder zu Zeiten geübet werden, aus den gefaßten und erlernten Liederversen, so wie sonst wohl aus biblischen Sprüchen, die Religionslehre oder Pflicht im Catechismus, worauf sie sich beziehen, mit demjenigen, was zur Erläuterung und Anwendung derselben bey dem Unterrichte ausführlicher vorgetragen worden, selbst anzugeben.

- 5) Was vorhin über den Religionsunterricht überhaupt angemerkt worden, ist gleichfalls auch in Ansehung der angehängten Morgen-, Abend- und Tischgebete zu beobachten. Sie müssen zuvörderst ihrem Inhalt nach den Kindern verständlich gemacht, und dann erst von ihnen ins Gedächtniß gefaßt werden, jedoch ohne daß man sie gerade an dieselben Worte bindet. Für jüngere und schwächere Kinder stehen nur die kurzen Gebete da; die größeren sind für geübtere bestimmt, für die zur Abwechslung und zur Verhütung aller mechanischen Eintörmigkeit im Beten auch noch andere aus Liederversen gewählt werden



können, 2. E. Abschnitt I. Frage 9:24. 30:33. VII. 66 73. 168:173. Ueberall aber ist bey diesen und andern Gebetsübungen oft an das zu erinnern, was im VIIten Abschnitte Frage 96. u. f. über ein Gott gefälliges Gebet bemerkt ist, damit die Kinder früh von ihrer ersten Jugend an zu einem recht christlichen Gebete gewöhnt werden.

168.

Verordnung die Einführung eines neuen Landes-Catechismus in den Fürstenthümern Calenberg, Lüneburg und Grubenhagen, und in den Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend. Hannover, den 19ten Novemb. 1790.

Zu mehrerer Beförderung eines zweckmäßigen, ehrensüchtigen Liebe für die Religion und christliche Tugenden immer weiter verbreitenden Schulunterrichts, ist dadurch, statt der, in obigen Fürstenthümern und Grafschaften bisher gebräuchlich gewesen, verschiedenen Catechismen, der nurgedachte neue, von dem hannoverschen Consistorio ausgearbeitete gemeinschaftliche Landes-Catechismus, für sämtliche obige Landesprovinzen verordnet und eingeführet worden.

169.

Verbot der Einfuhr des lüneburgischen Abdrucks des neuen Landes-Catechismus in das Fürstenthum Calenberg, und des calenbergischen in das Fürstenthum Lüneburg. Hannover, den 20sten Nov. 1790.

Nach:



Nachdem der ausschließliche Verlag des neuen Landes: Catechismus, für das Fürstenthum Calenberg dem Mosringischen Waisenhanse, und für das Fürstenthum Lüneburg der Sternischen Officin zu Lüneburg landesherrlich bewilliget worden; so wird allen Unterthanen, besonders aber den Buchführern, Buchdruckern und Buchbindern beyder Fürstenthümer, ernstlich und bey Vermeidung der Confiscation der Exemplarien, die Einfuhr und der Verkauf des lüneburgischen Abdrucks ins Calenbergische, und des calenbergischen Abdrucks ins Lüneburgische, untersagt.

170.

Ausschreiben des Consistorii in Stade, die eingeschlichenen Unordnungen bey Erbauung und Reparationen der geistlichen Gebäude betreffend. Stade, den 20sten Nov. 1790.

Da königliches Consistorium bey den eingekommenen Bau- und Kirchenrechnungen häufig bemerkt, daß weder bey Erbauung neuer geistlicher Gebäude, noch bey Reparation der bereits vorhandenen, nöthige Sparsamkeit und Aufsicht herrschen, sondern vielmehr die eingeschickten und genehmigten Bauanschläge ohne bewegende Ursachen beträchtlich überschritten, und sie nicht selten von unerfahrenen Personen verfertiget und die Baue und Reparationen besorget werden; so hat dasselbe für nöthig erachtet, an alle Superintendenten und Präbste der dortigen Herzogthümer, folgende Vorschriften ergehen zu lassen.

1) Lasset man es zwar bey der in desselben Ausschreiben vom 16ten Februar 1730. enthaltenen, und
U u 5 durch



durch die Juraten Instruction §. 14. bestätigten Erlaubniß, daß die Prediger und Juraten ermächtigt sind, sich, und ohne vorgängige Genehmigung solche Reparationen zu verfügen, deren Betrag sich unter 50 Mark Lübisck erstreckt; es versteht sich jedoch von selbst, daß gesammte in einem Jahre an allen geistlichen Gebäuden verwendete Bau- und Reparationskosten sich unter 50 Mark Lübisck belaufen müssen.

2) Die Prediger und Juraten haben vor dem Ausgange des Decembermonates die in dem folgenden Jahre nothwendigen Reparationen an den geistlichen Gebäuden, wenn sie über 50 Mark Lübisck betragen, anzuzeigen, widrigenfalls haben sie zu gewärtigen, daß die Reparationen nicht genehmiget, und, wenn sie etwa eigensmächtig veranstaltet worden, deren Erstattung aus den Kirchenmitteln verweigert, und diejenigen zur Bezahlung verurtheilt werden, welche die vorgeschriebene Anzeige verabsäumer haben.

3) Diese Anzeige der vorkommenden Reparationen ist möglichst genau einzurichten, und dem Befinden nach ein von Werkverständigen verfertigter Anschlag beizufügen.

4) In dem Berichte soll zugleich von den Predigern und Juraten angezeigt werden: a) ob die jährliche Einnahme der Kirchenmittel zu der Bestreitung der Reparationskosten hinreiche? oder ob b) ein Zuschuß nöthig sey? und c) woher er erfolgen könne? d) ob die Materialien an Ort und Stelle und zu welchem Preise sie zu haben



ben sind? und e) ob der Bau noch einige Zeit aufgeschoben werden könne?

5) Wenn diese Anzeige eingekommen ist, wird dasselbe dem Befinden nach, entweder die Reparationen sofort genehmigen, oder aber durch einen zu ernennenden Commissarium die Nothwendigkeit des vorhabenden Baues, und wie er am zweckmäßigsten besorgt werden könne, untersuchen lassen, und auf dessen Bericht weitere Vorschriften ertheilen.

6) In dem Falle ein besonderer Commissarius zur Anordnung des Baues ernannt wird, so haben Prediger und Juraten dessen Vorschriften genaue Folge zu leisten, und nicht für sich eigenmächtige Abänderungen zu treffen, widrigenfalls dasselbe sich zu höchst unangenehmen Vorkehrungen gegen die Uebertreter bewogen finden, und sie mit empfindlichen Ahndungen zu ihrer Pflicht zurückzuführen wissen wird.

7) Es versteht sich von selbst, daß wenn unvorhergesehene Unglücksfälle eine schleunige Reparation nothwendig machen, und es dadurch unmöglich wird, desselben Genehmigung und Vorschriften einzuholen, alsdann es dem Gutfinden der Prediger und Juraten überlassen bleibt, die gehörigen und zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen; jedoch müssen sie

8) sofort dem Consistorio den verursachten Schaden, und die von ihnen veranfaltete Verfügungen anzeigen, wofern sie nicht in die im §. 2. angedrohte Strafe verfallen, und die Kosten aus ihren eigenen Mitteln stehen wollen.

9) Da



9) Da auch nicht selten dergleichen plötzliche Unglücksfälle daher entstehen, daß für die nöthigen Reparationen nicht in Zeiten gesorgt worden, sondern man durch Sorglosigkeit und Unachtsamkeit den Schaden überhand nehmen lassen; so behält sich das Consistorium vor, in solchen Fällen durch einen von ihm angeordneten Commissarium untersuchen zu lassen, ob die Prediger und Juraten durch die von ihnen verabsäumte Anzeige eine schleunige Ausbesserung veranlaßt haben, da denn die Schuldigen mit empfindlichen Geldbussen, und, dem Befinden nach, mit der Erstattung der Baukosten aus ihren eigenen Mitteln belegt werden sollen.

10) Ein gleiches findet Statt, wenn die Prediger und Juraten eine an und für sich gar nicht eilige Reparation übereilter Weise und eigenmächtig vornehmen.

11) Im übrigen versteht es sich von selbst, daß an den Orten, wo die Prediger und Juraten nicht die Aufsicht über die geistlichen Gebäude führen, sondern die Reparationen von den Gemeinen und ihren Deputirten entweder allein oder mit Zuziehung der Kirchen-Patronen, nicht weniger von letzteren allein besorgt werden, diese Personen sich ebenfalls nach der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift zu achten haben.

171.

Verordnung für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, die Veräusserung der Gemeinheitsantheile betreffend.
Hannover, den 7ten December 1790.

Nachdem verschiedentlich bemerkt worden, daß die Besorger



Der pflichtiger Reihenhöfe in obigen Fürstenthümern sich zu Zeiten beygehen lassen, den ihrem innehabenden Hofe an den Gemeinheiten der Dorfschaft zustehenden Antheil an die Gemeinde selbst, oder an einen andern, zur Gemeinheit schon Berechtigten, zu veräußern, und dergestalt einen solchen Hof aus der Classe der pflichtigen Reihestellen herauszusetzen, und von Tragung der öffentlichen und Gemeindelasten zu eximiren; dergleichen Alienationen der Gemeinheitsantheile jedoch auch bey solchen Höfen, welchen keine meyerrechtliche oder andere, eine solche Veräußerung schon ohnehin verbietende, Eigenschaft anklebet, nicht nur überhaupt der Landesverfassung, sondern auch insbesondere der wegen Redintegration der Höfe, und Bebauung wüster Stellen unterm 8ten Jun. 1691. erlassenen Verordnung zuwider laufen;

So wird das in ebengedachter Verordnung bereits liegende Verbot einer solchen Veräußerung der Gemeinheitsantheile hiemit nochmals erneuert, und hiedurch verordnet: daß

1) alle dergleichen Veräußerungen oder Verpfändungen der Gemeinheitsantheile, sowohl an die Gemeinde selbst, als an einen in der Classe der Reihestellen befindlichen und bey der Gemeinheit bereits interessirten Hof, auch bey solchen Höfen, die in keinem gutherrlichen, meyerrechtlichen, oder dem ähnlichen Nexu stehen, schlechterdings und in keinem Fall zulässig seyn;

2) Die Veräußerungen der Gemeinheitsantheile an einen andern, in der Classe der Reihestellen bisher nicht befindlich gewesenen Hof aber, zwar an sich nicht
verbo:



verboten, jedoch nicht ohne hinreichende Untersuchung der Aemter oder adelichen Gerichte, und ohne besondere, auf vorgängige Berichts-Erstattung, erfolgte Genehmigung der Landesregierung oder Cammer vorgenommen werden, und gültig seyn sollen; so wie denn

3) alle dieser Verordnung zuwider vorgenommene Veräußerungen solcher Art für ungültig und nichtig erklärt werden.



II.

Convention mit dem Fürstlich hessischen Ministerio, über die Appellationen von judiciis mixtis.

Verschiedene, zwischen den hiesigen und Fürstlich Hessen-Casselschen Landen obwaltende Gränz- und Jurisdictionstreitigkeiten, hatten schon in ältern Zeiten die Verabredung erforderlich gemacht, daß, wenn die benachbarten Aemter oder Gerichte, bey einem entstehenden Rechtsstreite, in eine Jurisdictionscollision gerathen würden, alsdann beydersseitige Gerichtsobrigkeiten ein sogenanntes *judicium mixtum* zu formiren, und solchergestalt die Sache gemeinschaftlich zu instruiren und zu entscheiden haben sollten. Da es inzwischen bis jetzt an einer Bestimmung gefehlt hat, wie es in Absicht der, von dem Ausspruch eines solchen *judicii mixti*, von dem einen oder dem andern Theile, etwa zu ergreifenden, Appellation, zu halten; so ist nunmehr auch hier:



hierüber zwischen Königlichem und Churfürstlichen und dem Fürstlich hessischen Ministerio zu Cassel unterm 20sten August vorigen Jahrs diejenige Convention verabredet und geschlossen worden, welche wir unsern Lesern damit in extenso liefern.

Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig Lüneburg, Wir zur Regierung Dero Chur- und Fürstlichen Lande verordnete würkliche Geheime Rätthe

(Seiner Hochfürstl. Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen von Hessen Cassel, Wir verordnete würkliche Geheime Rätthe) urkunden und bekennen hies mit: Nachdem durch den, wegen der Auburgischen, Neugleichenschen und Hückelheimischen Streitigkeiten mit dem Hochfürstlich Hessischen Hause (Churfürstlich Braunschweigischen Hause) getroffenen, Interimsrereß vom 26sten July 1740. §. 4. festgesetzt worden, daß, wofern inzwischen ein streitiger Punct sich zutragen und vorfallen sollte, solch ein actus salvo cujuscunque jure von beyden Theilen abgemacht und nie zur Consequenz gezogen werden solle, jedoch bisher zum öftern Zweifel darüber entstanden sind, wie es alsdann zu halten sey, wenn gegen die von einem, nach Vorschrift dieser Verabredung, in vorkommenden Fällen durch beyderseitige Beamte und Unterobrigkeiten formirten gemeinschaftlichen Gerichte oder sogenannten judicio mixto abgegebenen Erkenntnisse die Appellation zur Hand genommen werden wolle; so haben Wir kraft von Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht (Hochsiedachter

Er.



Er. Hochfürstl. Durchlaucht) habenden Specialbefehls mit dem Fürstl. Hessischen Ministerio (Churbrannschweigischen Geheimen Ministerio) die Uebereinkunft getroffen, diesen Zweifeln durch Festsetzung eines gewissen Regulativs hierüber, abzuhelpfen, und sind dem zu Folge in Absicht aller Appellationen von den, in vorkommenden Fällen, conventionemäßig formirten judiciis mixtis nachfolgende Punkte verabredet und festgesetzt worden.

1) Bleibt es dem, von einem niedergesetzten *judicio mixto*, appellirenden Theile überlassen, bey welchem der beyderseitigen competenten Obergerichte derselbe die Appellation einführen will; und soll, wenn etwa von beyden Theilen die Appellation an beyde Appellationsgerichte ergriffen werden sollte, alsdann die Jurisdiction des einen oder andern Gerichts durch die Prävention begründet werden, diese aber von den, dem *judicio a quo* eingelieferten, ersten Compulsorialen und Inhibitorialen, oder von dem zuerst eingehenden Informatorial; und Akteneinforderungs; Rescripte abhängen.

2) Auf die zuerst eingehende, an beyderseitige Besamte zu richtende, und von ihnen gemeinschaftlich zu befolgende compulsoriales et inhibitoriales oder Informatorial; und Akteneinforderungs; Schreiben, werden die Akten *cum rationibus decidendi* vom *judicio a quo* eingesandt, und wenn, im Fall einer, von beyden Theilen ergriffenen Appellation, auch etwa von dem andern Appellationsgericht compulsoriales einlaufen sollten, die bey solchem eingebrachte Introduction und Justification der Appellation, an jenes Obergericht, welches
die



die ersten compulsores erlassen, cum rationibus decidendi, vom judicio a quo gleichfalls eingesandt, dem andern Obergericht hingegen wird, in einem solchen Falle, die bey dem erstern schon eingetretene Prävention, loco paritionis, blos angezeigt.

3) Die solchergestalt an das eine oder andere Obergericht gediehene Appellationsache wird darauf von demselben, nach der solchem Gericht vorgeschriebenen, Proceßordnung, ohne weitere Communication mit dem Obergericht des andern Landes, gehörig bis zu einem Erkenntnisse oder zur Entscheidung instruiert.

4) Ueber die Entscheidung der Sache selbst, so wie auch über sogenannte interlocuta mixta, haben beyde Obergerichte mit einander zu communiciren, und sich eines gemeinschaftlichen Schlusses zu vereinigen.

5) Wenn dieser erfolgt, wird das Concept der Urtheile doppelt ausgefertigt, und das eine, von dem Churs braunschweigischen, das andere aber, von dem Fürstlich Hessischen Obergericht signirt.

6) Die Eröffnung und Ausfertigung aber von demjenigen Obergericht verfügt, von welchem die Sache instruiert worden; jedoch

7) mit ausdrücklicher Erwähnung, daß nach vorgängiger rezeßmäßiger Communication und Vereinbarung beyder Obergerichte also zu Recht erkannt worden.

8) Von demjenigen Obergericht, bey welchem die Urtheile solchergestalt eröffnet worden, wird dem andern Gericht eine beglaubte Abschrift derselben eingesandt.

In Rücksicht auf diejenigen Fälle, da Appellationsachen, ohne Erkennung förmlicher Appellationsprocesse, (Annal. 5r Jahrg. 43 St.) K r ent



entweder nach vorhergegangener Akteneinforderung, oder auch ohne dieselbe durch ein bloßes rescriptum de emendando, oder simples rejectorium abzuthun seyn dürfen, soll

9) wenn Erkennung förmlicher Appellationsproceße von Seiten des einen, und bloße Akteneinforderung von Seiten des andern Obergerichts zusammentreffen sollten, auch unter diesen die Zeit per modum praeventionis, entscheiden; so wie auch

10) wenn, im Fall einer wechselseitigen Appellation, an beyde Obergerichte die Sache ohne Erkennung von Appellationsproceßen oder Einforderung der Akten erster Instanz sofort entweder durch ein rescriptum de emendando oder rejectorium abzuthun seyn möchte, alsdann bey demjenigen Obergericht, welches die Communication mit dem andern Gericht über das abzugebende Erkenntniß zuerst eröffnet, die Prävention in Absicht der Ausfertigung desselben u. s. w. vorhanden seyn soll.

11) Findet auch bey denjenigen entweder sofort emendirenden oder rejicirenden Erkenntnissen, welche ohne Erkennung förmlicher Appellationsproceße, auf bloß geschehene Einforderung der Akten ad inspiciendum, oder auch ohne solche Einforderung der Akten abzugeben sind, die Communication mit dem andern Obergericht und Vereinigung über einen gemeinschaftlichen Schluß Statt, und wird überhaupt auch in diesem Falle alles dasjenige, so weit es nach der Beschaffenheit der Sache anwendbar ist, beobachtet, was unter den Nummern 3. 4. 5. 6. 7 und 8. festgesetzt worden.



12) Sollte der Fall eintreten, daß beyde Obergerichte sich über ein abzugebendes Urtheil oder Erkenntniß zu einem gemeinschaftlichen Schlusse nicht vereinigen könnten; so werden die Akten, auf Kosten beyder streitenden Theile, an eine auswärtige Juristen-Facultät zum Spruch Rechtsens versandt, und es besorgt sowohl diese Versendung der Akten als die nachherige Eröffnung der eingeholten Urtheile dasjenige Obergericht, bey welchem vorher die Prävention eingetreten ist. Uebrigens ist

13) eine Appellation von dem Erkenntniß des judicii mixti nicht anders zulässig, als wenn die Beschwerde wenigstens 20 Fürstengulden oder 21 Thaler in Fürstl. Hessischer und 20 Thaler in hiesiger Cassenmünze, (oder soviel Rthlr. in Churbraunschweigischer, und respective 20 Ein Rthlr. in hiesiger Cassenmünze) beträgt. Auf den Fall endlich

14) daß einer oder der andere der litigirenden Theile, bey dem solchergestalt auf gemeinschaftliche Vereinbarung erfolgten Erkenntniß, sich nicht beruhigen wollte, so soll zwar dawider kein Suspensiv-Rechtsmittel Statt finden, jedoch die Appellation an das Oberappellationsgericht des einen oder des andern Landes wider ein solches in der Maaße verstattet seyn, daß, wenn die Summe, in Absicht deren sich ein Theil gravirt hält, in Armensachen 100 Thaler, in allen andern Sachen aber 200 Thaler in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, beträgt, die Appellation jedesmal an das Oberappellationsgericht desjenigen Landes gerichtet und lediglich von demselben, mit Ausschließung des Obers



appellationsgerichts des andern Landes entschieden werde, bey dessen Gericht zweyter Instanz die Instruction der Sache und Eröffnung des Erkenntnisses geschehen.

Urkundlich des hierunter gelegten Königl. Churfürstlichen Geheimen Canzley; Insigels.

Gegeben, Hannover, den 20sten August 1790.

(L. S.)

D. A. v. Wenkster. v. Kielmansegge.
v. Arnswaldt.

(Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Geheimen Insigels. So geschehen, Cassel, den 20sten August 1790.

Fürstlich Hessische wirkliche Geheimeräthe daselbst.

(L. S.)

Wittorf. Fleckenbuhl gt. Bürgel.
Münchhausen.)

III.

Die Vorzüge der meyerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauerergüter im Herzogthum Bremen.

(Schluß. S. das vorherg. St. der Annal. S. 465.)

Zum Schluß führe ich für meinen Satz, daß dem Bauernstande Meyerrecht besser wie Eigenthumsrecht sey, einen Beweis aus der Vergleichung der adelichen Allodialgüter mit den Lehngütern. Keine Familie ist im Stande, bloße Allodialgüter, die nicht etwa durch Fidei-



Fideicommiſſe, oder als Stammgüter durch Vorſorge des Mitterrechts beſonders gedeckt ſind, ein Jahrhundert ungetheilt und in vollem Glanz für die Familie zu conſerviren. Man unterſuche die Güter im Herzogthum Bremen, die bloß Allodium ſind, und man erſtaunt, was Erbtheilung, oder Curatelen, oder üble Wirthſchaft, darin für Verwüſtungen angerichtet haben.

Der preußiſche große Geſetzgeber hatte zwar ſeine Urfachen, die Lehnsgüter des Landes in Allodium zu verwandeln, und dadurch ſcheint die letzte Verfaſſung eine große Auctorität zu bekommen! Aber dies iſt auch nur Schein! denn wir ſind nicht bey der Frage: ob unter gewiſſen Umſtänden der Lehnsherr vortheilhaft allodificire? ſondern ob das Allodificiren dem Lehnsmanne und ſeiner Descendenz zuträglich ſey? Beym Lehnrechte drückt der Grundſatz, daß kein Sohn das väterliche Lehn erben kann, ohne alle Schulden des Vaters zu bezahlen! Das iſt beym Meyerrecht nicht ſo, ſondern mit Bezahlung der Taxe des Allodialvermögens iſt der Sohn, unter Beyſtand des Gutsherrn, im Nothfall, von Bezahlung der väterlichen Schulden frey. In dieſer Rückſicht iſt alſo der Lehnmann beym verſchuldeten Lehn übler daran wie der Meyer. Man gehe ferner auf die Folgen des Allodificirens der Lehne! Woher iſt die Einführung der ritterschaftlichen Creditſysteme in neuern Zeiten ein ſo dringendes Bedürfniß geworden? und glebt nicht die äußerſte Nothwendigkeit dieſes Bedürfniſſes, einen Fingerzeig auf die Maſſe der Schulden, welche ſchon jetzt auf den Allodialgütern haften?



Ist nicht in Absicht des einzelnen Verkaufs die Credit-
casse Direction in die Stelle des Grundeigenthümers
getreten? und ist nicht eben dieses Institut eines sehr
weisen Gesetzgebers und seines scharfsinnigen Ministers
ein neuer Beweis für den Satz: daß zur Beyammen-
erhaltung eines Guts für den Besitzer und seine Erben,
die Einschränkung des Grundeigenthums nothwendig
sey? Ob es durch Lehnsherrn, Erbenzinsherrn, Credit-
system, oder Gutsherrn geschehet, verändert in der
Hauptsache nicht sehr viel. Aus dem Eigenthümer
wird am Ende, um der Staatslasten Willen, immer
wieder ein Erbpächter; und die Art, wie das getheilte
Eigenthum immer wieder entstehen müsse; führt der
Hr. Geheimte Justizrath Möser Phantasien erster Theil
nr. 56. sehr überzeugend und vortreflich aus. Nach
einer treffenden Parallele, sagt er: „Wenn man für
„jene Anwohner des Meers unsre schätzbaren Untertha-
„nen, für das Meer, den Krieg oder die gemeine Noth
„setzt; so hat man die Geschichte unsrer Bauerhöfe, und
„mit derselben zugleich die Art und Weise, wie freye
„Eigenthümer ganz natürlicher Weise zu leib-
„eigenen und hofhörigen Pächtern herunter sin-
„ken können.

So viel zum Beweise des dritten Hauptsatzes, daß
das Wesentliche der Meyerverfassung die nützlichste Ein-
richtung für den Bauernstand sey! Alle drey Haupt-
contrahenten, der Staat, direct und indirect, der Guts-
herr, der Meyer, finden also ihren erheblichen Nutzen
beym Wesentlichen des Meyercontracts! Staat und
Guts-



Gutsherr sind für ihr ganzes so weit ausgedehntes Interesse sicher dabey, und die ganze Meyerfamilie ist, bey allen persönlichen Freyheiten, und vernünftig erforderlichem Credit, für alle Zeiten versorgt! Aus welchen Gründen sollte man nun wohl bewogen werden können, diesen Meyercontract verdächtig zu machen, der viele Jahrhunderte durch so manche Staatsveränderung sich erhalten hat, und den ich als weise Vorsorge der Vorsehung für viele tausend Familien erheben möchte? Zum Theil habe ich schon in der obigen Ausführung die Gründe, welche man wider die Meyerverfassung anführt, zu erledigen gesucht; auf die übrigen Gegengründe aber, sowohl des Verfassers in den Annalen, wie andrer Schriftsteller, muß ich mich noch kurz erklären.

Um alle Mißverständnisse zu verhüten, wiederhole ich hier meinen Hauptgrundsatz noch einmal, daß hier, wo von den Vorzügen oder Nachtheilen der Meyerverfassung die Rede ist, nur blos das Essentielle derselben zum Grunde gelegt werden muß: daß aber, wenn Landesgesetze, Observanzen oder Verträge in diesem oder jenem Stücke zufällige Einrichtungen, die verkehrt sind, verursacht haben, dieses der Meyerverfassung an sich nicht zum Vorwurf gereicht; sondern so gut wie es verordnet oder verglichen worden, auch wieder aufgehoben, und leichter aufgehoben und modificirt, wie die ganze Verfassung umgeworfen werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen will ich die Vorwürfe zergliedern, welche im 4ten St. der Annalen des ersten



Jahrganges gegen die Meyerverfassung gemacht sind, und zwar in derselben Ordnung. Der erste Vorwurf ist: „Mangel an Freyheit und Eigenthum sollen das „Meyerrecht begleiten; und dadurch Fleiß und Betribs- „samkeit unterdrückt werden. Der Vordersatz scheint mir nicht richtig zu seyn. Vermöge des Wesentlichen im Meyercontracte darf der Gutsherr den Meyer in der Art der Benutzung des Hofes nicht einschränken; folglich paßt des Verfassers eigne Definition von Freyheit auch auf den Meyer. Die Bezahlung der Gefälle schließt keine Abhängigkeit vom Nebenbürger in sich, oder jeder Eigenthümer, welcher Zinsen auf ein geliehenes Capital zahlt, ist eben so wenig frey! Bezahlt der Meyer seinen Zins richtig, so ist er in der ganzen Direction seines Haushalts und Hofes unabhängig; er kann seinen Wohlstand ohne Aufsicht nach Gutfinden befördern; und ist folglich in diesen Rücksichten so frey wie ein andrer Eigenthümer. Vlos das Wohl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft giebt den Maasstab seiner Einschränkung, indem, wie ich oben ausführlich dargethan, diese Erhaltung des Ganzen es nothwendig macht, daß dem Meyer ein Theil des Eigenthums an seinem Hofe entzogen, und in die heilige Verwahrung des Staats oder Gutsherrn gelegt werde. Dem gemeinen Besten etwas aufzuopfern, bringt die Natur jeder bürgerlichen Gesellschaft mit sich. Daß dieses keine Einschränkung der Freyheit sey; vielmehr diese erst da entstehe: wenn dem Bürger eine Einschränkung wiederfährt, bey Handlungen, die dem Zweck der Staatsvereinigung gleichgültig seyn können, beweiset Jeder im



im 2ten Theile seiner practischen Philosophie S. 19. 39. und 61. und Montesquieus Ausspruch: Freyheit ist nicht; thun, was man will — sondern wollen, was man soll, stimmt damit vollkommen überein. Es ist daher falsch, daß dem Meyer bürgerliche Freyheit fehle! Auch der Nebenvorwurf: „daß ihm Eigenthum fehle“ ist nur halbwahr; der jährliche Erwerb, die Gebäude, der Viehstapel, gehören ins völlige Eigenthum des Bauern. „Grund und Boden gehört ihm nicht;“, aber wieder gehört ihm dessen freyer Genuß für sich und seine Descendenten erblich. Diese unbestrittene Theile des Eigenthums, dieses unverletzliche erbliche Benutzungsrecht: sind hinlänglich große Triebfedern zum Fleiß, welcher jenes Eigenthum vergrößert, und dabey Grund und Boden einträglicher macht; eine Verbesserung, die mit jedem Jahre wächst, Einnahme und Wohlleben erhöht, und nach des Bauern Tode auf die Kinder vererbt. Hr. Prof. Büsch zeigt in der Abhandlung vom Geldumlauf im S. 35. des ersten Buchs: daß Geld und die Aussicht auf dessen Erwerb die Haupttriebfeder aller Thätigkeit sey; und sagt sehr richtig, „das Geld wird da seine Wirkungen in „Beförderung einer allgemeinen Betriebsamkeit, am „lebhaftesten äußern, wo der Wunsch und die Aussicht des Besserseyns, den Erwerbern desselben am wenigsten gestört wird. Alle Einrichtungen bürgerlicher „Gesellschaften, durch welche diese Aussichten gekränkt „oder erschwert, oder gestört werden, alle solche Verfügungen, durch welche man glaubt Arbeiten erzwingen „zu können, ohne daß diese Aussicht dabey gelassen „wird,

Rr 5



„wird, halten die nützliche Betriebsamkeit nieder.“
 Diesem Grundsatz gemäß hat der Meyer in seiner Verfassung, die stärksten Triebfedern zum Fleiß und Cultur. Der Verfasser wirft kinderlose Ehen als Hindernisse jener Wirkungen beym Meyerrecht Seite 18. ein. Der seltene Fall, da eine Bauern Ehe kinderlos ist, verdient keine Rücksicht. Jedes Kirchenbuch kann beweisen, daß der Fall unter Bauern selten ist, und wo er eintritt, da ist beym Eigenthümer dieselbe Wirkung wie beym Meyer zu besorgen! Beyden fehlt das Interesse bey der Arbeit. Ich mögte das Argument umkehren, und schließen: weil der Meyer nur das Eigenthum des Erwerbs und Inventarii hat; so wendet er allen Fleiß an, es zu vergrößern, und nicht zu verschleudern, damit seine jüngern Kinder, die er oft mehr wie den An Erben des Hofes liebt, einen guten Erbtheil erhalten mögen. Die Wirkung dieser Kinderliebe beym Bauern ist unbeschreiblich! Ist Grund und Boden aber Eigenthum, so theilt sich alles von selbst. Der Verfasser beruft sich Seite 19. auf eine Vergleichung der Eigenthümer andrer Länder mit unsern Meyern. Im Eingange der Abhandlung Seite 5. wählte der Verfasser England zum Beyspiel einer aufs höchste getriebenen Cultur. So recht er hierin haben mag, so wenig werden die englischen Zeitpächter, diese in Absicht der Landcultur und Deconomie einzigen ihrer Art, zum Beweise seines Sages fürs Eigenthum dienen, vielmehr das Gegentheil davon darthun. Um aber ein Beyspiel aus den hannoversischen Landen zu haben, so vergleiche man Eigenthums Marschbauern — oder Ackerleute kleiner Städte,
 oder



— oder freygekaufte Meyer der zweyten Generation — mit unsern Meyerleuten; die lezten finde ich im Durchschnitt wohlhabend, die ersten verschuldet. Wenn der Verfasser Seite 19. weiter anführt: daß der Besitzer eines Meyerhofes solchen gleichgültig verlasse, um Tagelöhner zu werden; so kann dies nur in dürftigen Gegenden wahr seyn, wo die Natur den Fleiß des Feldbaues nicht belohnt, oder Trägheit und Mißverhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht, verursachen, daß man der Erde ihren Reichthum nicht abzugewinnen weiß; oder andre Zufälligkeiten eintreten. Es ist aber keine nothwendige Wirkung der Meyerverfassung, denn in dieser Gegend ist es ein ganz unerhörtes Beyspiel, wenn ein Meyer seine Stelle verlassen muß; die Tradition davon würde sich hier bis auf Enkel fortpflanzen! Sollte also die Meyerverfassung jenes leichtfertige Wandern verursachen, warum zeigt sich dann dieser Erfolg auch nicht hier? Führt aber der so wandernde Meyer selbst die Entschuldigung des Verfassers an: er sey nur Sklave andrer Leute gewesen; so ist dieses Bekenntniß das Product seiner Berechnung: daß von der Erndte des Hofes, nach Abzug der Lasten, nicht so viel übrig geblieben, um sorgenfreye Nahrung zu haben! Ist an dem geringen Ueberschuß denn grade die Meyerverfassung? oder nicht auch Grund und Boden, Fleiß, und Gelegenheit an guten Absatz Schuld?

Der zweyte Vorwurf des Verfassers besteht Seite 19 darin: „das Meyerrecht sey eine eigene Wissenschaft geworden, und erfordere ein besonderes Studium.“



dium.,, Dieses Schicksal hat das Meyerrecht mit andern besondern Theilen der Rechte z. B. dem Lehnrecht, Wechsel; und Affecuranzrechte gemein! und doch spricht niemand der Lehnverfassung, den Wechsel; oder Affecuranzgeschäften ihren unendlichen Nutzen ab. Das Essentielle (und nicht wie der Verfasser, wie ich glaube, mit Unrecht sagt: die Schimäre) der Meyerverfassung d. i. das gutherrliche Grundeigenthum reducirt sich auf leichte und simple Grundsätze. — Ein Gutsherr, der nur diese beobachtet, mag immer gegen einige gesetzliche oder vertragmäßige Eigenheiten anstoßen; es wird dem Meyer nicht schädlich seyn, sich bald entdecken, und er wird immer ein billiger Gutsherr bleiben. Wer aber vom Handwerk Jurist ist, der wird, wenn er mit Meyerverfassung zu thun hat, ohne Beschwerde deren Geist und ihre Rechte studieren, wie er im Wechselgericht sich aufs Wechselrecht legen würde? Der ganze Einwurf trifft nicht das Wesentliche der Meyerverfassung, sondern kaum die Form der Gesetzgebung, und dahin gehört auch der dritte Vorwurf Seite 20. woselbst es heißt: „Die Gesetze des Meyerrechts sind unvollständig, und können nach meinen Begriffen nie vollständig werden, welches ich denn zu den Hauptmängeln der Verfassung zähle.,, Daß der Zustand der jetzigen, die Meyerverfassung betreffenden Gesetze, in den meisten Gegenden zum Zweck nicht hinlänglich sey, darin sind wir eins; daß aber diese Gesetze nie sollen vollständig werden können! das sollte niemand behaupten, der die Vollständigkeit der römischen Gesetzgebung, in einzelnen verwickelten Theilen der Rechte kennet, und noch vor uns fern



fern Augen in den preußischen Staaten eine neue Legislation entstehen siehet, welche schon jetzt, während des Entstehens, die Bewundrung der ältesten ehrwürdigsten Rechtslehrer auf sich ziehet, und welche, wenn sie allenfalls ein halbes Jahrhundert mit gleich warmen Eifer und Einsicht bearbeitet seyn wird, einen hohen Grad der Vollkommenheit erreichen muß. Was schwer ist, nenne man nicht unmöglich; so wie bey den größten Schwierigkeiten die erste Meyerordnung im Calenbergischen entstand, so wird nächstens im Bremischen eine viel vollständiger entworfene nachfolgen; vorerst werden auch darin vielleicht noch Lücken bleiben, die doch der Fleiß eines Viertel-Jahrhunderts leicht ausfüllet, und zuletzt aus Sammlung aller einzelnen Fälle ein Ganzes ordnet. Daß einzelne Districte, Dörfer, ja sogar Höfe, ihre besondre Gesetze und Rechte gehabt haben und noch haben, ist eine ursprüngliche Eigenheit der teutschen Freyheit, vielleicht der Urteilsfindung und Gerichtsform, nicht aber des Meyerrechts. Möser behauptet nach meiner Meynung auch hier mit Recht, und zwar auf eine ihm eigenthümliche launige Art: daß der Hang zu allgemeinen Gesetzen, der gemeinen Freyheit gefährlich sey. Patr. Phantasien 2ter Theil 2tes St. So wie jeder Privatcontract dem Gesetze derogirt; so wird auch unabänderlich das Herkommen einer Gegend, eines Dorfs, diesen Vorzug behalten; und will man der, durch diese Abweichung von der Meyerordnung entstehenden Ungewisheit des Rechts, dem dadurch entstehenden lästigen Beweis-Verfahren, ausweichen; so untersuche und samle man in jedem District solche rechtsmäßige



mäßige Herkommen; man gebe ihm dann die gehörige glaubwürdige Form, so wird jene Klage der Ungewißheit aufhören, und alle folgende Jahrhunderte werden unaussprechlichen Nutzen davon haben. Ob nachmals in diesem District dieselbe Frage anders, wie im andern entschieden wird; das ist unschädlich, es geschieht jetzt auch, genug wenn nur das Principium der Entscheidung in jedem District ohnzweifelhaft festgesetzt ist.

Vierter Vorwurf Seite 25. „Die meyerrechtliche Verfassung scheint erschaffen zu seyn, um Mißheiligkeiten, Collisionen und Mißtrauen zwischen Guts-herren und Obrigkeiten zu erzeugen, und zu ernähren.“ Dieser Vorwurf scheint mir nicht so sehr im wesentlichen der Meyerverfassung, sondern in einer Ausdehnung des gutherrlichen Rechts, bis zu einer gewissen Art von Gerichtsbarkeit zu liegen, welche vorzüglich in Gegenden sichtbar ist, wo ehemals strengeres Leibeigenthum geherrscht haben mag. Es ist also eigentlich eine Folge der nicht genau gezeichneten Grenzlinien dieser collidirenden Gerichtsbarkeiten, und sobald dieser Mangel ersetzt würde, müßte diese Beschwerde größtentheils wegfallen. In der hiesigen Gegend, wo der Gutsherr über seine Meyer gar keine Gerichtsbarkeit, sondern bloß das unbestrittene Recht hat, liquide Meyergefälle executivisch beytreiben zu können, finden sich jene Irrungen nicht, und würde ein Gutsherr sich in einer Proceßsache seines Meyers annehmen, so würde er es sich auch bescheiden, daß er mit demselben eine Person vorstelle, folglich nichts weiter wie Parthey sey. Alle Verbesserungsangelegen-



legenheiten der Dörfer, welche auf eine Veränderung und Alienation des Gemeinheits Grund und Bodens im weiten Verstande abzielen, werden im Herzogthum Bremen, nach einem sehr bestimmten Necess, von den Aemtern dirigirt, hingegen gesammter Guts herrschaften Mitwissenschaft und Einwilligung erfordert. Verzögerung kann diese Einrichtung wirken; aber in vielen Fällen habe ich es gefunden, daß die gutherrliche Zuziehung die Verbesserungsgeschäfte mehr beförderte wie hintertrieb, und namentlich könnte ich einen Fall einer nützlichen Specialtheilung anführen, welche nie in Güte würde bewirkt seyn, wenn nicht die Guts herren als Grundeigenthümer es befördert hätten. Diese gutherrliche Beförderung der Theilungssachen wird immer im Neubuchszins eine entfernte Triebfeder haben, welche bey Eigenthumbbauern ganz unwirksam ist, und es mögte eine unmögliche Sache werden, solchen Eigenthümern die ihnen verhaßten Ausweisungen für zu kleine Brinkstücker, oder gar Neubauer, annehmlich zu machen.

Der fünfte Vorwurf ist Seite 28. der: „Das so unvollständige Meyerrecht auf den Meyer selbst angewandt, soll hart, widersinnig und ungerecht seyn, und zwar a) weil er in Ermangelung eigener Kinder keinen Nachfolger auf den Hof wählen kann.“ Der kinderlose Fall bey Bauerehen, ist wie oben gesagt, selten. Wo er eintritt, braucht der Greiß den Hof, ohne seiner Vortheile gewiß zu seyn, nicht zu übergeben. Gewöhnlich wählt der Guts herr aus der Verwandtschaft, und hört



hört auf den Wunsch des alten Meyers. Der Eigenthümer würde sich freylich in dem seltenen kinderlosen Fall seinen Nachfolger selbst wählen, in so weit ihm das Recht der Erbfolge freye Hände läßt. Aber wird der Fremde, welchen dieser wählt, im Ganzen anders wie der Nachfolger handeln, welchen der Guts herr mit Beyrath des abgehenden Meyers wählte? b) Die abzufindenden Kinder würden verkürzt. Grade diese Kinderabfindungen müssen, wie ich oben gezeigt habe, jeden Eigenthümer über den Haufen werfen; hat aber der junge Meyer seinen Geschwistern mäßige Abfindungen zu bezahlen; so kann er, bey der Wahl einer Frau, mehr auf die gute Wirthin, wie auf den reichen Brautschatz sehen; und die auszuberauthende Geschwister müssen durch Fleiß während ihrer Dienstzeit, sich den Brautschatz zu verdienen suchen. Beides ist vom größten Nutzen, und wo erst mäßige Kinderabfindungen allgemein sind, da schaden sie auch den Kindern nicht, weil die Sucht der Freyer nach reichem Brautschatz dadurch vermindert wird. Muß aber der Meyer seinen Geschwistern viel herausgeben, so muß er dieses auch wieder zu beheyrathen suchen. Daneben ist der große Vortheil, welchen keine andre Verfassung gewährt, daß gebrechliche Personen lebenslang bey der Stelle verpfleget werden müssen; folglich nie der gemeinen Reihe zur Last fallen; eine Last die bey unglücklichen Häuslingsfamilien sichtlich genug ist. c) Weil es für Gläubiger hart ist. Darauf ist schon oben geantwortet. Was der Verfasser vom Eigenthum der Gebäude anführt, ist Provinzial; Lüneburgisch und äußerst hart. Man ver-
einige



einige sich über eine mehr zweckmäßige Einrichtung, und die ganze Härte ist gehoben. Leichter wird es doch immer seyn, dem Meyer das Eigenthum der Gebäude, wie des ganzen Grund und Bodens zu verschaffen.

Den sechsten Vorwurf Seite 34. welcher den Creditmangel betrifft, habe ich schon oben ausführlich erörtert; und der siebente Vorwurf Seite 41. welcher davon hergenommen ist: „daß die meyerrechtliche Verfassung dem Gutsherrn viele Last und Unannehmlichkeiten mache,“ ist wohl eigentlich nicht von dem Wesentlichen der Meyerverfassung, sondern den verschiednen dabey eintretenden Nebeninconvenienzen zu verstehen, deren zweckmäßige Modificirung nach dem wahren Geist der Meyerverfassung jeder Patriot anrathen wird. Bleibt alsdenn mit Verwaltung gutherrlicher Gerechtsame eine kleine Last verbunden; so mag sich der Gutsherr mit dem Capitalisten trösten, den die Sicherheit seiner Capitalien schlaflose Nächte macht; oder mit dem Güterbesitzer, der in jeder schwarzen Wolke Hagelschlag ahndet, oder dem Handlungsunternehmer, der auf jeden Sturmwind kalkulirt. Es bleibt doch immer eine schöne Sache, der Besitzer von Meyern, Capitalien, Gütern oder ausgebreiteten Handlungen zu seyn, und die damit verbundene Lasten sind leicht vergessen.

Nunmehr bin ich grade da, wo der Verfasser in den Annalen Seite 42 ist, und ich hoffe nunmehr die Stimmen des Publikums für meinen Grundsatz zu vereinigen: daß das Wesentliche der Meyerverfassung für den Wohlstand des Landmannes, den Ackerbau und Landwirthschaft, Fleiß und Betrieb, mithin für den

(Annal. 5r Jahrg. 48 St.) Vv Staat



Staat sehr zuträglich und gut sey. Ehe ich weiter auf des Verfassers zweyte Frage: ist diese Verfassung einer Verbesserung fähig? übergehe, habe ich noch die Einwürfe einiger neuen Schriften zu erledigen, welche sich gleichfalls für Freyheit und Eigenthum der Bauern zu bestimmen scheinen. Der Hr. Prof. Büsch in der Abhandlung vom Geldumlauf scheint im 6ten Buche S. 31. sehr dafür zu seyn. Wenn man aber seinen Sinn genau nachforscht, so räumt er selbst ein: daß ein wohl überlegter Zwang, der den Genuß des Erwerbs nicht gewaltsam stört, eine Ermunterung für den Landmann seyn könne. Schon im S. 34. bestimmt er seine Forderung dahin: man lasse dem Bauer die Aussicht, daß, wenn er diesen Theil vom Ertrage seiner Arbeit dem Gutsherrn abgetragen hat, er durch eine zweyte Arbeit, durch welche er diesem oder andern ihre Bedürfnisse verschaffe, dies Geld wieder an sich bringen könne. So wird auch hier ein nützlicher Tausch wechselseitiger Dienste und Arbeiten zum Wohlstande des Ganzen, es wird Auskommen auf allen Seiten entstehen, und die Folge zeigt, daß der Hr. Prof. Büsch auf Freyheit vom Leibeigenthum dringt, und daselbst S. 37. und 38. statt Leibeigenthum die Erbpacht einzuführen wünscht — eine Einrichtung, die dem Wesentlichen des Meyercontractes gleich kommt. Der Hr. von Justi sagt schon in seinem Gutachten wegen Anbauung der jütländischen Heide, in dem 2ten Bande der ökonom. Schriften nro. III. Seite 263. und in der Abhandlung von den Hindernissen einer blühenden Landwirtschaft, ökonom. Schriften 2ter Band nr. 1. S. 221. eben das, was der
Verf.



Verf. in den Annalen einwirft: „Man muß es als einen Grundsatz ansehen, der allgemein ist, und wider welchen sich gar nichts gründliches einwenden läßt, daß in einem jeden Lande, wo der Bauer nicht Eigenthümer ist, die Landwirthschaft und die Cultur des Bodens in einem sehr schlechten Zustand seyn wird. Der einzige Bewegungsgrund des Fleißes, der Thätigkeit und der Erfindungskraft ist, daß man sein Vermögen und Umstände verbessern will. Der Bauer, der nicht Eigenthümer ist, wird weder unkultivirten Boden urbar machen, noch wichtige Verbesserungen in dem Gute vornehmen, weil ihm allemal im Gedanken schwebt, daß er nicht zu seinem eigenen Vortheil, sondern für den Nutzen anderer arbeitet.“ Es scheint mir aber, daß der Hr. von Justi hier hauptsächlich die lästigen Folgen der dänischen Gütereinrichtungen und des strengen Leibeigenthums vor Augen gehabt habe, wenigstens zeigt dieses der nachfolgende Zusammenhang Seite 270 und 271. wo er darüber klagt: daß, wenn ein Bauer stirbt, die Rechnung wegen Deterioration des Guts immer so gemacht werde, daß der Proprietär alles hinnimmt, was der Bauer hinterlassen hat, und die Erben nichts bekommen, und daher sagt er: die Bauern sind bloß Pächter, und vielleicht viel weniger als Pächter. Daß der Hr. von Justi dieses für landverderblich hält, kann richtig seyn, aber daraus nicht folgen, daß bloß eine gänzliche Eigenthumsverleihung diesem Uebel abhelfen könne. Die vernünftig eingerichtete Meyersverfassung bewirkt denselben Zweck, ohne von den Uebeln des völligen Eigenthums begleitet zu seyn, und



der Hauptvorwurf des Hrn. v. Justi: der Bauer arbeite nicht zu seinem eigenen Vortheil, fällt bey der Meyerverfassung weg.

Auch Hr. Krünitz im 3ten Theile seiner ökonomischen Encyclopädie, unter dem Artikel Bauerngüter: Seite 770. äußert: „Der Staat ziehe aus dem Boden des Landes bey weitem nicht den Nutzen, den er sich versprechen könnte, wenn die Bauern selbst Eigenthümer der Bauergüter wären. Denn, sagt er, so lange sie dieses nicht sind, fehlt ihnen der vornehmste Bewegungsgrund und die wirksamste Triebfeder, ihre Grundstücke auf das Beste zu kultiviren. Aller Fleiß und Arbeitsamkeit entspringt aus der Quelle, daß man sich ein bequemes Leben verschaffen, und seine Kinder nach seinem Tode in guten Umständen hinterlassen will. Niemand arbeitet gern zum Nutzen anderer etc. Oben habe ich indessen ausführlich zu zeigen gesucht, daß dieser Vorwurf die Meyerverfassung nicht treffe; diese vielmehr für die Verbesserung der Cultur wirksamer wie freyes Eigenthum sey; und Hr. Krünitz scheint eigentlich auch nur die Verbannung des Leibeigenthums zum Zweck zu haben. Die mit freyem Eigenthum verbundenen Schwierigkeiten der Erbgelder, starren Leibzuchten, fühlt er weiter unten S. 783 und 785. sehr gut; und um die zu starke Beschwerung der Bauergüter mit Schulden zu hindern, deren unglückliche Folgen er S. 788. einräumt, schlägt er am Ende so einschränkende Mittel vor, die noch mehr wie die Meyerverfassung dem Eigenthümer die Hände binden, und die es sichtlich machen, daß er den zuerst angeführten Grund:



Grundsatz vom freyen Eigenthum, ohne Einschränkung, nicht für sicher halte.

Auf die Preisfrage, welche die Petersburger ökonomische Gesellschaft im Jahr 1768. beantworten ließ: „Ist es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß der Bauer, Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? und wie weit soll sich das Recht des Bauers auf dieses Eigenthum erstrecken, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey?“, bestimmt sich die Wöllnersche Preisschrift im ersten Theile, für den Nutzen des Eigenthums; gehet man aber weiter, so findet man schon bey der Vergleichung des 14ten und 15ten §. daß er den Loßbauern, der jährlich verjagt werden kann, gegen den erblichen vertauschen will; denn vermöge des 15ten §. soll der neue Eigenthümer dem Gutsherrn die festgesetzte Abgaben und Dienste leisten. Im 2ten Theile dieser Abhandlung sind die Einschränkungen dieses zuerst vorgeschlagenen freyen Eigenthums, ausführlich entwickelt. Der Verfasser will hauptsächlich nach dem §. 38 und 39. die Leibeigenschaft aufgehoben, hingegen §. 41. das künftige Eigenthum durch gewisse Grenzen zum gemeinen Besten eingeschränkt wissen. Seine Vorschläge sind: I. Der Bauer muß den Besitz des eigenthümlichen Landes dergestalt gesichert erhalten, daß ihm solcher nicht wieder kann entzogen werden. Einschränkung dieses ersten Rechts: wenn erweislich dargethan würde, daß dieser Bauer lieberlich würde, so müßte er von Haus und Hof gejagt werden. II. Der Bauer muß die Freyheit haben, die Grundstücke auf bestmögliche für sich zu nutzen. Einschränkung des



zweyten Rechts: 1) Du kannst den Acker frey nach deinem Willen nutzen, jedoch so, wie es die Regeln der Landwirthschaft mit sich bringen. 2) Im Fall die Regierung nöthig fände zu befehlen, daß diese oder jene Frucht vorzüglich stark im Lande solle gebauet werden, müsse der Bauer gehorsamen. III. Nachdem die jährlichen Abgaben des Bauern an seine Grundherrschaft einmal festgesetzt worden, müsse er von deren Erhöhung befreyet seyn. Einschränkung des dritten Rechts: 1) Bey der ersten Eigenthumsverleihung könne eine Erhöhung gegen das alte Locarium Statt finden. 2) Wenn der Werth der Dinge steigen sollte, müßten entweder die Abgaben in Getraide bestehen; oder bey Geldabgaben festgesetzt werden, daß, wenn eine Erhöhung der Abgabe, dem Bauer von der Regierung im ganzen Lande verordnet würde, der steuerbare Eigenthümer dem hohen Befehl sich unterwerfen, und seinem Herrn nach Verhältniß mehr Abgaben als vorher entrichten müßte. 3) Bey neuen Staatsauslagen; 4) Ein gleiches müßte gelten, wenn der Gutsherr Vorschüsse gethan, zur Wirthschaft, oder um einen wüsten Acker urbar zu machen. IV. Das vierte Recht des Bauern ist, die Freyheit seinen Acker zu verkaufen. Einschränkung des vierten Rechts: 1) Diese Freyheit kann ihm jedoch nur dann zugestanden werden, wenn er unvermögend geworden, seiner Wirthschaft vorzustehen, und keine Kinder hat, welche seine Stelle vertreten können; oder wenn er wieder ein ander Bauergut kaufen will. 2) Es versteht sich von selbst, daß er zum Verkauf die Einwilligung seines Herrn sowohl überhaupt haben muß, als auch



auch gehalten ist, seinen Käufer vorher seinem Herrn vorzustellen, und die Bestätigung des Handels von ihm zu erwarten. Vtes Recht: daß der Hof an die Kinder oder Verwandte, auch an Fremde vererben könne. **Einschränkung des fünften Rechts:** Der Erbnehmer muß schlechterdings ein Ackersmann seyn, und selbst arbeiten, sonst muß er es einem Bauern verkaufen.

Aus dieser ausführlichen Anzeige jener Preisschrift zeigt sich, wie sehr der Verfasser die Gefahr, welche bey Bauergütern mit freyem Eigenthum verbunden ist, gefühlt habe; und wie die Einschränkungen, welche er vorschlägt, die Freyheit des Eigenthums und den Credit unendlich mehr hindere, wie die Meyerverfassung. Dieses wird hinreichen, um meine Leser zu überzeugen, daß auch dasjenige, was in andern neuern Schriften über die Vortheile des Bauerneigenthums gesagt ist, nicht hinreiche, um demselben den Vorzug gegen die Meyerverfassung einzuräumen; und ich glaube fast, daß die meisten jener Schriftsteller sich mit mir leicht vereinigen, und der Meyerverfassung, so wie ich solche bestimmt habe, den vorzüglichsten Werth zugestehen werden.

Ganz etwas anders ist dann die zweyte Frage, welche der Verfasser des Aufsatzes in den Annalen S. 42. aufwirft: „Ist diese Verfassung einer Verbesserung fähig oder bedürftig? Es wird sich keine Einrichtung denken lassen, die nicht einer Verbesserung fähig wäre, und so ist es auch mit dem Meyerwesen. Statt aber die Meyerverfassung durch zweckmäßige Mittel zu verbessern, schlägt der Verfasser ihre gänzliche Verwerfung vor: „kurz



der bisherige Meyer werde ein freyer Eigenthümer seines Hofes. Ich enthalte mich hier einer weitem Antwort, und beziehe mich auf die vorige ganze Ausführung. Da ich aber einige Mängel der jetzigen Meyerverfassung nicht verkenne; so würde ich zu deren Verbesserung den Vorschlag wagen: daß in jeder Provinz jeder Distrikt, die sich bey der Meyerverfassung in solchem hervorgethane Mängel erst genau untersuchen und das kurze Resultat einem obern Directorio vorlegen mögte. Auf ein solches actenmäßig wahres Detail würde alsdenn eine weise Landesregierung solche Verfügungen begründen können, welche nöthig wären, um auf sicherem Wege das Nachtheilige, von dem Vortreflichen der Meyerverfassung abzusondern. Ohne eine solche Verfolgung der kleinern Uebel in allen einzelnen Theilen, können alle Verbesserungsvorschläge so wenig gründlich wie zweckmäßig seyn, und daher verfolge ich diesen Gegenstand nicht weiter. Mit der zweyten Frage S. 42. verbindet der Verfasser auch die Dritte: welcher Zustand des Landmannes ist der vorzüglichste? und nun entwickelt er S. 45. eine Verfassung grade so, wie im Herzogthum Bremen diejenigen Meyerhöfe gesetzlich eingerichtet sind, welche sich von der Gutsheerrschaft frey kaufen. Bey solchen Höfen ist im Bremischen durch das Edict vom 1sten April 1777. verordnet, daß sie nur im Ganzen, nicht aber einzelne Theile verkäuflich, wohl aber zu halben, drittel und viertel Höfen theilbar seyn sollen. Das angekaufte nicht zur Consistenz des Hofes gehörende Erbland darf einzeln verkauft werden. Hier haben wir also schon Beyspiele von Einrichtungen der Art, wie sie der Verfasser wünscht. Aber alle Beyspiele, welche ich in dieser Gegend
bey



bey mehreren auf die angeführte Art freygekauften Höfen, vor Augen habe, zeigen ganz unzweifelhaft: daß der Wirth des freygekauften Hofes nicht bestehen kann; und alle Eigenthümer verkaufen sich nachgrade wieder als meyerpflichtig einem Gutsherrn, dessen billigen Grundsätzen sie trauen. Bloss im vorigen Jahr hatte ich 4 Untersuchungen der Art, da sich bisherige freye Eigenthümer einer Kirche zu Meyern anboten; welche mich vom ganzen Detail sehr genau unterrichteten. Von mehreren andern freygekauften Bauern bin ich zu Rathe gezogen, wenn sie einen neuen Gutsherrn annehmen wollten; und in jedem Fall habe ich nach Erkundigung der kleinsten Umstände, dasjenige wahr gefunden, was ich oben von der Wirkung des Eigenthums gesagt habe. Diese Thatfachen gelten mir mehr wie theoretische Abstractionen. Sollen im Kleinen, Anbauer angesetzt werden, welche nur geringe Besitzungen erhalten, deren Werth sie mit der Arbeit bezahlen, die sie auf die Cultur der Wüsteneyen verwenden; da mag immer das Erbenzinsrecht dem Anbauer die, auf die erste Cultur verwandte Kosten sichern, und von solchen Erbenzinsverleihungen hat die königl. Cammer schon im Amte Achim, grade aus jenem Grunde Beispiele mit gutem Erfolg gegeben. Aber wer wird es wagen, vom Anbauer auf den Besitzer des Meyerhofes zu schließen, und doch enthält das Erbenzinsrecht noch kein freyes Eigenthum, wie der Verfasser im Anfang verlangte, mithin habe ich über die Sache nichts weiter zu sagen, und schließe mit den Ausdrücken des Home, in seinem Versuche über die Geschichte des Menschen im 1sten Theile



und 3ten Versuche: „O Neigung zum Eigenthum! o du mit doppeltem Gesicht begabter Janus, der du viel Gutes hervorbringst, aber oft in einen Fluch ausartest! In deiner Rechten ist Industrie und ein Heer des Ueberflusses, und in deiner Linken der Geiz, die giftige Wächse der Pandora — oder, mögte ich hinzufügen — zügellose Verschwendung! wohl uns und jedem Lande, dessen Beherrscher mit Weisheit der Rechten ihre Freyheit sichert, indem er der Linken den Zügel anlegt!

Meyer,

Amtschreiber zu Lauenstein.

Ueber vorstehende Abhandlung, hat ihr Verfasser folgendes Urtheil eines in der Staatswirthschaft theoretisch und practisch erfahrenen Beamten den Herausgebern mitgetheilt, welches hier einen schicklichen Platz finden wird. Ich kann Ihnen das Resultat nicht zugeben, daß die Meyerversfassung die einzige beste Verfassung des Bauernstandes sey. So wie der Mensch in allen Klimaten, von der Linie bis an den Nordpol gedeihet, wenn er nur will; so kann der Bauernstand auch bey jeder Verfassung seinen Zweck ganz erfüllen, und wohlhabend und glücklich seyn, wenn nur einmal Industrie in ihm ist. 1) In den verschiedenen obersächsischen Provinzen, worin der Bauer das volle Eigenthum über seine Güter hat, wird die Landwirthschaft doch gewiß nicht schlechter getrieben, als hier; herrschen sichtbar auf dem Lande mehr Gewerbe, und ist die Bevölkerung ohne Widerspruch größer, der Boden aber schlechter: denn von Marjchen weiß man nicht einmal den Na-



Namen, und andre fette Ochsen, als die aus Ungarn, Pohlen und Franken zugetrieben werden, kennet man nicht.

2) Im Göttingischen, wo die Bauern ganz im entgegengesetzten Falle, nemlich so wie in England, gar nur Pachtsmeyer sind, ist der Wohlstand vergleichungsweise doch auch nicht geringer als hier, obgleich sie meistens nur schlechte und wenige Grundstücke, und beynahe gar keine Wiesen und Weiden haben. Das Urtheil über die Vorzüglichkeit der einen Verfassung vor der andern ist wegen der unendlichen Menge von Nebenumständen, die mit einwirken, höchst schwer, ja fast unmöglich, wenigstens noch jetzt fast unmöglich, da wir die verschiedenen Verfassungen, die wir vergleichen wollen, nicht alle genau kennen. So finde ich z. B. daß man hier von der sächsischen Bauernverfassung nicht zu wissen scheint, daß die meisten Güter geschlossen, und die Auszüge (wie man dort die Leibzuchten nennt) und die Abfindungen der jüngern Kinder bestimmt sind. Ihr Gedanke, daß man erst in jeder Gegend eine vollständige Geschichte der Verfassung aufnehmen soll, hat daher meinen größten Beyfall. Ich bin gewiß, daß sich am Ende daraus zeigen werde, daß jede Verfassung, so ungünstig sie auch an sich, dennoch durch die Länge der Zeit so modificirt sey, daß das Beste des Ganzen, nach der Localität, nicht nur dabey bestehen, sondern sogar auch noch dadurch befördert werden könne. Für den philosophischen Beobachter machen nun also nicht sowohl die Verfassungen selbst, als vielmehr die Modificationen derselben die Hauptsache aus; und fast möchte ich wünschen, daß sie das auch für den politischen Beobachter thäten, auf daß er mehr



mehr darauf dächte, schlechte Verfassungen besser zu modificiren, als sie ganz umzuwandeln. Für das Studium der Verfassungen ist das Amt Mienover hier im Lande eines der interessantesten. Es ist darin alles Eigenthum, und selbst das Recht, die Güter bis auf halbe Morgen zu theilen und zu äußern, Herkommens. Das was ich, obwohl nur flüchtig davon beobachtet habe, ist folgendes. Es besteht aus 4 Dörtern, Bodensfelde, Wahnbeck, Schöns Hagen und Kammerborn. Die ersten beyden bedienen sich ihres Eigenthums; und Veräußerungsrechts ohne Einschränkung, sind aber dabey in den schlechtesten Umständen; die beyden lezten haben eine der Meyerverfassung sich nähernde Geschlossenheit der Güter unter sich selbst eingeführt, und befinden sich sehr wohl. Ob aber das Wohlbesinden dieser, und das Schlechtbefinden jener eben allein aus dem erwähnten Grunde herrühre, lasse ich dahin gestellt seyn. Daß die Bauern, welche sich im Bremischen freygekauft haben, nicht zum Besten fahren, entscheidet meines Urtheils, doch noch nicht ganz zum Besten der Meyerverfassung. Es gehören mehrere Generationen dazu, um den Bauern zu gewöhnen, sich in eine solche Standesveränderung zu finden, und denn können auch einzelne Freye, unter mehreren Meyern so nicht gedeihen. Für Gutsherren, die nicht auch die Gerichtsbarkeit haben, hat die Meyerverfassung nicht das mindeste Empfehlende. Ihr Mißbrauch der Gerichtsbarkeit könnte aber durch die obern Gerichte ganz gehindert werden.



IV.

Topographisch = statistische Beschreibung des Amtes Scharnebek im Fürstenthum Lüneburg.

Vom Candidaten Müller.

Das Amt Scharnebek grenzet gegen Morgen und Mitternacht an das Fürstenthum Lauenburg und an das Amt gleiches Namens; gegen Abend an das Amt Bütlingen, gegen Mittag an das Amt Lüne und an das adeliche Gericht Lüdersburg. Sein Flächeninhalt beträgt in der Länge $\frac{1}{4}$, in der Breite $\frac{3}{4}$, überhaupt ohngefähr $1\frac{1}{2}$ geogr. Quadratmeilen. Kirchspiele sind zwey in diesem Amte, Scharnebek und Ehem. Zu jenem gehören 37, zu diesem 31 Höfe. Amtseinwohner sind 68, und sogenannte Eingehörige oder Amtsunterthanen, die in andern Aemtern wohnen 55. Ueberhaupt also 123 Feuerstellen. Ueber diese sind 2 Beamte bestellet, nemlich ein Drost und ein Amtschreiber. Flüsse hat dieses Amt zwey, die Neetz und die Wetter. Jene entspringt im Amt Blekede, fließt durch das Flecken Dahlenburg und durch das Kirchdorf Neetze, welches vermuthlich den Namen von ihr führet, und kömmt sodann ins Amt. Weiter fließt sie durch den Scharnebeker Ellernbruch bey dem Kirchdorfe Ehem eine Viertelstunde südwärts vorbey, durch Wiesen hin, in einen stehenden See bey dem herrschaftlichen Fischhause. Beym Wiederausfluß gehet sie ins Amt Bütlingen und fällt endlich in die Ilmenau. Die Wetter kömmt aus einem See im Amt Lauenburg unweit dem Kirch-



Kirchspiel Hitbergen, durchläuft den Bullendorfer und verschiedene Echmer Seen und fällt in die Neck. Stehende Gewässer sind in diesem Amte mehrere. Das größte ist $\frac{1}{2}$ Stunde lang. Von Holzungen sind vorhanden: 1) der sogenannte Bruch, bestehet aus Ellern und etwas Eichen. 2) Das sogenannte trockne Holz, worin mehrens theils Büchen stehen und welches auch Buchmast giebt. 3) Das Bennerstedter Holz. 4) Das Bullendorfer Holz, bestehet aus Eichen, unweit der herrschaftlichen Pachtung Bullendorf, deren Pächter die Aufsicht über dasselbe führet, wofür er die darin fallende Mast und Weide zieht. Alles privative herrschaftliche Forsten. Zwar behauptet das Dorf Echem, Interessent des Ellernbruches zu seyn. Doch beruhet dieses Recht alten Nachrichten zufolge nur darauf, daß die Echmer seit 1601. ihrem Prediger das Deputatholz aus diesem Bruch gehauen und angefahren haben, wofür sie denn das Pollholz bekamen, indem das Pfarrholz nur aus dem vollen Stamm gehauen ward. Im Kirchspiel Scharnebek sind auch Torfinoore vorhanden; wo daher häufig Torf gebrannt wird. Gemeinheiten sind 1) im Kirchspiel Scharnebek, der sogenannte Milchberg, eine geräumige, aber schlechte Weide, auf haidigem und zum Theil moorigtem Grunde. 2) Im Kirchspiel Echem verschiedene: a) die sogenannte große Weide gegen Abend, nach dem Amte Wütlingen zu. Hieher wird das junge Zuchtwieh, wie auch die Milchkühe der Einlieger und Brinksitzer, Pferde, Schweine, Gänse, getrieben. Die Beamten, Prediger und Förster in Scharnebek haben auch das Recht eine gewisse Anzahl Vieh hieher zu schicken. Auch nimmt die Echmer Bauerschaft auswärtiges Vieh für



für Weidgeld darin auf; wovon sie den Ertrag zu Gemeindebedürfnissen und leider oft zu Processen bestimmt. Es kommen hievon im Durchschnitt jährlich 100 Rthlr. auf. b) Der sogenannte Kamp oder Dorn, von einigen darin stehenden Dornbüschen, welche Weide einzig den milchenden Kühen des Dorfes Echem bestimmt ist, und worauf ohngefähr 300 Kühe geweidet werden. Alle diese, besonders die beyden letzten Gemeinheiten, können nur zur Hälfte kaum benühet werden. In der großen Weide sind viele Sümpfe und Moräste, wohin kein Vieh kommen kann, ohne Gefahr zu versinken; und die letztere hat einen so treflichen Marschboden, daß es wohl der Mühe werth scheint, diese Weiden zu verkoppeln und sie in einen herrlichen Weizenacker umzuschaffen. Aber dann müßte die Neck verlegt werden, durch welche gewaltige Ueberschwemmungen entstehen. Und, da das Wasser ohnehin hier in der niedrigsten Gegend keinen Abzug hat, so bleibt es oft in nassen Jahren stehen und verderbet dadurch viele treffliche Wiesen. Ehemals, vor hundert und mehreren Jahren soll ein Abzug nach dem Amt Büttlingen hin gewesen seyn, wovon die Sage noch den Namen des Eiflocks erhalten hat. Allein diese Abzugsöffnung ist nach und nach, ohne daß man wüßte wie? verstopfet worden; und das Dorf Echem hat sein Recht für den freyen Lauf des Wassers durch Verjährung eingebüßt. Daher rührt es denn, daß Echem gewöhnlich das höchste Wasser hat und die niedrigern Dörfer Büttlingen und Rüdershausen einen sicherern Acker bauen. Herrschaftliche Pachtungen sind zwey im Amt: 1) das Borwerk in Scharnebek, welches



ches mit dem Amtshaushalt des ersten Beamten verbunden und wobey auch eine Brantweinbrennerey ist. Es kommen davon auf jährlich 249 Rthlr. 11 ggr. 1 pf. 2) Bullendorf im Kirchspiel Echem, so jährlich 300 Rthlr. einträgt. Die dritte, Bennerstedt, im Kirchspiel Scharnebeck trug 214 Rthlr. 18 ggr. Sie ist aber vor einigen Jahren aufgehoben und größtentheils zu den Forsten geschlagen worden. Die vierte war eine herrschaftliche Fischerey, im Kirchspiel Echem, an der Neek. Diese ist dem Fischer auf Erbenzins zu 30 Rthlr. eingegeben worden. Mühlen sind 2 vorhanden, eine in Scharnebeck, die andere, die neue Mühle. Diese treibt die Neek, jene ein kleiner Bach. Die gewöhnlichen Nahrungsarten der Amtsunterthanen bestehen im Ackerbau, in der Viehzucht und in Fuhren. Die einheimische Bienenzucht ist unbeträchtlich. Wohl aber kommen im Frühling auswärtige Bienenwärter ins Amt, besonders ins Dorf Echem, wo sie bis zum Blühen der Haide bleiben. Spuren von Industrie findet man gar nicht, auch werden weder Toback, noch Klee, noch Färbekräuter gezogen. Die gewöhnlichen Erzeugnisse der Erde in diesem Amt sind: Roggen, Weizen, Buchweizen, Haber, Gerste, Bohnen, Wicken, etwas Flachs und Hanf. Der Ackerertrag ist im Ganzen mittelmäßig, und die Domanialeinkünfte des Amtes schätzt man ohngefähr auf 11000 Rthlr. Monatliche Contribution geben die Unterthanen 179 Rthlr. 21 Mgr. $3\frac{1}{2}$ Pf. Jährlich also 2155 Rthlr. 4 Mgr. $5\frac{1}{4}$ Pf. Zinsroggen 195 Malter 2 Himten. Zinshafer 16 Malter 5 Himten. Zum Militär sind auf das Amt vertheilet $15\frac{1}{2}$ Rationen für die Cavallerie.

Hiera



Hierauf gehe ich zur Beschreibung der merkwürdigsten
Orter dieses Amtes fort. Der vornehmste unter diesen
ist Scharnebeck, ein sehr angenehmes Dorf, $\frac{3}{4}$ Meilen
von Lüneburg entfernt, von 22 Feuerstellen. Wegen sei-
ner ungemein reizenden Lage wird es oft das Paradies
vom lüneburgischen Lande genannt. Besonders gewähret
die südliche Seite nach Lüneburg hin eine sehr fröhliche
Aussicht. Wenn man daher kömmt, so öfnet sich zwischen
Eichen und Büchen ein anmuthiges Thal, an dessen auß-
ferstem Ende das Dorf halbversteckt hervorschim-
mert. Die hiesige Kirche ist vielleicht eine der schönsten Landkir-
chen, einfach und geschmackvoll eingerichtet. Im Dorf
ist ein gutes Steinpflaster. Die Einwohner sind gesellig.
Zur Geschichte des Amtes und Dorfes gehöret Folgendes:
„Hier war in ältern Zeiten ein Kloster, gestiftet im Jahr
1243. von Otto puer, Herzogen zu Braunschweig; Lüne-
burg und Luderus, Bischof in Verden; und zwar vom
Cisterzienser; Mönchsorden. Anfangs ward es Steinbeck
genannt, hernach der Jungfrau Maria gewidmet und ihr
zu Ehren Marienbeck genannt. Im Jahr 1253. ward
das Kloster verbessert, mit verschiedenen Einkünften, Zehns-
ten, Salzgefallen, Meyerhöfen u. dgl. begabet, auch von
einem kleinen Bach — Nieders. Bäk — der die Klosters-
mühle trieb, durch das Kloster lief und in den sogenann-
ten Osterteich fällt, Scharnebeck genannt. Im Jahr 1453.
ward in der hiesigen Kirche ein fürstliches Begräbniß aus-
gemauert, worin der Leichnam der Herzogin Magdalene
zu Braunschweig; Lüneburg beygesetzt worden ist. Im
Jahr 1528. ward dieses Kloster reformiret, dem Abt ein
(Annal. 5r Jahrg. 40 St.) 31 Haupt



Hauptmann, Namens Dieterich von Elten zugegeben, welchem die Hebung und Berechnung der Klostereinkünfte aufgetragen ward. Im Jahr 1531. *) hat sich der Abt Heinrich Radbrowig des Klosterlebens freywillig begeben, seinen Stand verändert, und die Tochter eines gewissen Herrmann Prallen in Lüneburg geheyrathet, woher er gebürtig war, und woselbst er bürgerliche Nahrung trieb. Ihm folgten bald die Conventualen des Klosters, welche zu Kirchen; und Schuldiensten, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten befördert wurden. Einer von ihnen, Johannes Marquart ward der erste lutherische Prediger in Scharnebek, 28 Jahr lang. Nach Abgang des Abts hat man angefangen hier ein fürstliches Schloß zu erbauen; welches Heinrich der Jüngere verbessert und mit Gebäuden hat vermehren lassen. Hernach hat Heinrich probus dieses Schloß seiner Gemahlin, einer gebornen Fürstin von Sachsen, Engern und Westphalen, Herzogin von Braunschweig; Lüneburg zum Leibgedinge vermachtet **), welche keine Kosten gespart, während ihrer hiesigen Residenz die

Ge;

*) In diesem Jahre ward das Kloster von Herzog Ernst dem Bekenner säcularisiret. Von dieser geistlichen Prälatur rühret es her, daß dieses Amt mit dem Kloster St. Michaelis in Lüneburg und dem Amt Lüne alle Jahre auf Lucientag mit dem Baar; und Sülfs meistern die Vorbathe behandelt. S. Scharf's polit. Staat S. II. Edit. von 1777.

**) Im Jahr 1569., als er seinen Sitz in Dannenberg nahm. Er bekam zwar durch brüderlichen Vergleich das Amt Scharnebek mit; gleichwohl gehöret es eigentlich zum Fürstenthum Lüneburg, nicht zur Grafschaft Dannenberg. Scharf a. a. O.



Gebäude zu erhalten und zu verbessern, wovon insbesondere die Kirche nebst andern Gebäuden zeugen.,, Das ehemalige Schloß ist die jetzige Wohnung des ersten Beamten, ganz massiv und klösterlich aufgeführt. Merkwürdig ist der Weg von Scharnebek nach Echem. Dieser Ort hat darin etwas Eigenes, daß nur ein Zugang zu demselben immer offen ist; nemlich nach Morgen hin, welches ihn gewissermaßen zur natürlichen Festung macht; denn, wer nicht $\frac{3}{4}$ Stunden beständig im tiefen Wasser fahren will, der muß eine Meile umfahren über das lauenburgische Dorf Artlenburg. Der kürzere Weg über Scharnebek kann nur im trocknen Sommer, und selbst dann nur von denen, die des Weges kundig sind, befahren werden. Es liegen nemlich die mehresten Wiesen zwischen Echem und Scharnebek, über welche kein Damm zum Fahren gezogen ist. Auch fließet hier die Neetz, über welche eine Brücke nur Fußgänger trägt. Der Wagen fährt beständig im tiefen Graben zwischen Wiesen hin, so, daß das Wasser die mehreste Zeit einen Fuß hoch im Wagen steht. Considerbar, eine Fahrt im tiefen Wasser, wo zu beyden Seiten Land ist. Allein, da der Wiesengrund morastig und ungebahnt ist, so würde eine Landfahrt ohne einen tüchtigen Damm noch weit gefährlicher seyn, als die Fahrt im Wasser, wobey für Wegkundige keine Gefahr ist. Denn der Boden im Fahrwege bestehet aus festem Sand und Steingrand. Für Fremde ist es freylich schreckend, wenn sie nicht selten das Wasser über die Vorderräder hinlaufen, und den Fuhrmann auf dem Pferde knien sehen; allein so ist es von jeher gewesen und keine Hofnung zur Abänderung, nach dem Grundsatz des Landmannes, „daß Jeder



sehen muß, wie er durchkomme,, und daß man es gern beyim Alten läßt, weil man dessen gewohnt ist. Dazu gehet kein Heerweg durch Echem, so, daß also nur ein Dorf bey einem Wege interessirt ist, welcher nach dem fabelhaften Schöppenstädt zu führen scheint. Das zweyte Kirchspiel im Amt ist Echem, ein Dorf von 27 Feuerstellen, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Lüneburg und $\frac{1}{2}$ Meile von Lauenburg entfernt, in einer fruchtbaren Marschgegend. Doch nähren sich die Einwohner mehr von Viehzucht als vom Acker, dessen sie nur zur Nothdurft haben, ob er gleich Weizen und alle vorzüglichere Kornarten trägt. Die Viehweiden und Wiesen sind hier ungemein ergiebig und die Kühe geben sehr viele Milch; weswegen die Einwohner den lüneburger Markt wöchentlich mit Butter versorgen; wohin im Durchschnitt jede Woche 300 Pfund debitirt werden. Hievon werden auch fast alle Abgaben, die auf 576 Rthlr. jährlich steigen, bestritten. Pferde werden nur zum Betrieb des Landhaushalts gezogen. Die Gänsezucht ist dagegen nicht unbeträchtlich, und es werden 250 Stück Zuchtgänse gehalten. *) Den Zehnten vom Korn ziehet der herrschaftliche Pächter in Bullendorf. Die Volksmenge des Dorfes beträgt 350, welches aber daher kömmt,

*) Jede Gans leget 10 bis 15 Eyer. Rechnet man 9 die gewiß ausgebrütet werden und 8. die erwachsen, so werden jeden Herbst ohngefähr 2000 Stück verkauft im Mittelpreise zu 14 ggr., welche von Aufkäufern aus der Gaimm bey Hamburg Heerdenweise weggetrieben werden. Federn und Spulen fallen ausserdem noch, und die Gänse kosten den ganzen Sommer nichts.



kömmt, daß im Dorfe eben so viele Häuslingsfamilien, als Bauerhöfe sind, die in den Bachhäusern wohnen; weil es so leicht ist in Echem sich zu nähren; denn, wer eine Ruh hat, der kann davon mit Frau und einigen Kindern leben. Und an Gelegenheit, Taglohn zu verdienen, fehlt es gar nicht; auch werden die Kinder solcher Leute in Dienst genommen, noch ehe sie confirmirt sind. Dazu haben diese Tagelöhner, nach altem Herkommen, freye Kirchenstühle, freye Begräbnisse und freyes Todtengeläut, welches man nicht allenthalben findet; welche Vorzüge denn viele Häusler nach Echem locken. Echem ist die vornehmste Bauerschaft im Amte, welche sich von den übrigen Amtseingesessenen durch Character, Sitten, Gebräuche, Lebensart und Sprache so merklich unterscheidet, daß das Dorf beynähe einen eigenen Freystaat bildet, bey welchem ein gewisser esprit de corps unverkennbar ist. Die Lage des Orts ist hievon eine Hauptursach, denn, die Echer leben in ziemlicher Abgeschlossenheit von andern Dorfschaften und haben wenig Verkehr selbst mit den Umdörfern, ausser, daß sie ihre Producte zur Stadt liefern. Sonst heyrathen sie gewöhnlich untereinander, gehen mit sich selbst zu Rath in ihren Versammlungen, und scheinen ihre Nachbarn entbehren zu können, weil sie Alles fast selbst besitzen, weswegen sie sich auch abstract die Gemeine nennen. Gleichwohl bleibt ein gewisser Anstrich der Abstammung, der in einer Aehnlichkeit mit dem lauenburger Landmann besteht; indem Echem im 16ten Jahrhundert zum Fürstenthum Lauenburg gehörte. Die Geschichte ist folgende: „Heinrich der Jüngere, Herzog in Braunschweig; Lüneburg und seine Gattin Ursula, geborne



borne Herzogin von Sachsen und Engern, welche im J. 1601. eine Zeitlang in Scharnebek ihren Sitz genommen hatten. baten ihren Vater, den Herzog Moritz zu Lauenburg zu Gvatter bey der Geburt eines Prinzen. Zum Pothengeschenk gab der Herzog seinen Kindern das Dorf Ehem nebst dem Vorwerk Bullendorf erb- und eigenthümlich. Seitdem ist Ehem, welches bis dahin ein Filial von dem lauenburgischen Kirchspiel Hitzbergen gewesen war, an die Pfarre in Scharnebek gelegt worden. Weil aber der Weg dahin fast immer sehr schlecht und zu gewissen Zeiten ganz unbrauchbar ist: so waren die Ehemer genöthiget, sich einen eignen Prediger auszubitten, welcher ihnen denn auch gegeben ward.“ Uebrigens sind die Ehemer sehr ordentliche Wirthe; ohne Schwelgerey, mäßig und fleißig; doch etwas träg, weil sie immer ihre gewissen Geschäfte haben, endlich religiös, und besonders genau in Abwarrung des äußerlichen Gottesdienstes.

Hier noch Einiges von ihren Sitten, Gebräuchen und Meynungen. 1) Schwarz ist die geachtetste, ja für verheyrathete Weiber und Alte die ewige Modefarbe. Im schwarzen Rock gehen die Mannsleute zur Kirche, und höchstens erlauben junge Leute sich ein blaues Kamisol. Farbige Kleider tragen nur Handwerksleute unter ihnen. Brautleute werden in schwarz getrauet, und schwarz gekleidet geht Alles zum Nachtmal. Auch erhält jede Bauerns- tochter zur Aussteuer ein sogenanntes Ehrenkleid, welches in Kamisol und Rock von schwarzem Tuch bestehet und wozu der Rock 9 Ellen halten muß, welche denn in vielen Falten versteckt werden. 2) Handmuffen oder Handschuhe von



von Pelzwerk gehören zum Staat. Weiber und Mädchen tragen solche bey dem Abendmahlgehen, Hochzeiten u. dgl. ohne Rücksicht auf Sommer und Winter. So auch weisse seidne Halstücher und silberne Knöpfe, doch nur von einzelnen. 3) Die Wirthse tragen sämtlich schwarze leinene Röcke oder Kittel, die Knechte und Häuslinge weisse. 4) Pantoffeln von Holz mit Oberleder werden durchgängig von beyden Geschlechtern getragen. 5) Tobak rauchen sogar die Weiber; einige kauen dies Gewächs selbst schlafend. Mit langen Pfeifen wird Staat getrieben. 6) Hochzeiten werden 2 bis 3 Tage gegeben. Der Tag muß sich auf den Sonntag beziehen, z. B. Donnerstag oder Freytag; damit die jungen Ehleute feyerlich am nächsten Sonntage Kirchgang halten können. Nach Maaßgabe der Verwandtschaften und der Wohlhabenheit wird das ganze oder halbe Dorf, worunter der Prediger ein willkommener Ehrengast ist, gebeten; auch Auswärtige, wenn sie verwandt sind. Die Einladung geschieht durch einen sogenannten Köstenbitter, der auf einem gepuhten Pferde vor die Stubenthür reitet und mit einem ewigen Reim die Leute bittet:

Am Tage der Hochzeit und Ehren
die Freude und Gäste zu mehren u.

Ein Mädchen, welches einheyrathet, darf in den ersten 4 Wochen nicht wieder in ihrer Eltern Haus kommen, nachher gehet der Mann mit. 7) Bier und Brantwein wird nicht häufig getrunken und Böllerey ist hier unbekannt. Dagegen fängt der Kaffee an sich einzuschleichen. 8) Von Lotteriesucht weiß man noch nichts, sondern man hält sich an die gewöhnlichen Nahrungswege. 9) In Krankheiten



sucht man, wie gewöhnlich, Zuflucht bey Quacksalbern und Empirikern, Scharfrichtern und Viehärzten. Es ist unglaublich, wie die Leute das Geld wegwerfen; ohne zu bedenken, daß diese Apostel des Todes ihnen weit höher zu stehen kommen, als der ordentliche Arzt. Aber jene verstehen einmal vollkommen die große Kunst sich Zutrauen bey dem Landmann zu erwecken, durch geheimnißvolle Behandlung des Kranken, durch Forschen und Deuten, durch Versprechungen und durch große Volksberedsamkeit! Doch fängt man jetzt an, verständige Aerzte zu fragen. 10) Kommt dem Vieh eine Krankheit an, und es ist zum Unglück Jemand über die Diele gegangen, so ward das Vieh versehen, weil der Mensch leere d. i. böse Augen hatte *). Daher müssen Kälber u. dgl. im verborgenen Winkel des Hauses verstecket werden. 11) In das Haus einer Kindbetterin gehet ohne Noth kein Mädchen, denn, wann jene Zufälle bekäme, so müßte dieses Schuld haben und für eine Hure gelten. 12) „Gevattern müssen ganz gesunde Personen seyn. Es erbet sonst nach in der achten Ader.“ Daher werden kränkliche und gebrechliche Personen niemals zu diesem ehrenvollen Geschäft, welchem sich keiner entziehen darf, eingeladen, so sehr sie es auch wünschen mögen. 13) Während dem Brodbacken mußt du kein Messer wehen, sonst wird das Brod schleifig (dicht und schwer). Gänse müssen in dem
Augen

*) Es scheint dieser Aberglaube sey dem rohen Menschen natürlich, denn schon Virgils Hirten hatten ihn: Nescio quis teneros oculus mihi fascinat agnos. Virg. Ecl. III. 103.



Augenblicke gesetzt werden (zum Bräuten), wann die Leute aus der Kirche kommen, dann springen die Küchlein aus den Eiern, so munter, wie die Leute aus der Kirche. — Wann der Haushund die Brodkrumen aufsucht, die aus dem Tischtuch fallen, so kann er nicht vergiftet werden.

Sie haben folgende Volksfeste: Am Pfingsttage nach geendigtem zweyten Gottesdienst wird ein Mädchen geschmückt wie eine Braut und unter diesem Namen im Kranz und mit voller Musik zur Schenke geführt. Wenn ein fremdes Mädchen im Dorfe dienet, so gebühret ihm diese Ehre. In der Schenke wird getanzt, und wenn die Gesellschaft Abends mit dem Glockenschlag 6 Uhr sich trennet, so muß die sogenannte Braut Semmel ausspenden, welche dann in sehr kleine Bissen zerschnitten werden, damit Jeder Etwas erhalte. Diese Semmel giebt jedoch die Hausfrau her. Jeden Winter feyern die Dorfknechte, welche, wie die Milchmädchen, ein eigenes Corps ausmachen, ein sogenanntes Rehtbier. Das häufige Rohr, welches zum Dachdecken gebraucht wird, schneidet man dann auf dem Eise in den stehenden hiesigen Seen, wofür die Knechte ein Schock von diesem Rohr erhalten. Dieses verkaufen sie gewöhnlich an einen Wirth, der dessen bedarf, für eine Tonne Bier, welche in dem Hause desselben auch ausgetrunken wird. Man tanzt ebenfalls und zechet einige Tage, wozu aus jedem Hause Lebensmittel, Brod, Wurst u. dgl. der Reihe nach geholt werden. Wer hier nicht seine milde Hand öfnen wollte, der würde den Haß des achtbaren Gesindekorps auf sich laden.



Das letzte Amtsdorf nach der lauenburgischen Grenze hin ist der Pachthof Bullendorf, welches nur 6 Feuerstellen hat, aber in historischer Hinsicht merkwürdig ist. Das Vorwerk liegt auf einer Halbinsel, welche der dortige See bildet, zwischen Sandhügeln, an welche jedoch so gleich die Marsch anstößet. In ältern Zeiten war hieselbst ein Mönchskloster, welches, wie mehrmals geschah, in Cammergüter verwandelt und säcularisiret worden ist. Dieses beweisen 1) die beständige Sage der Einwohner und Nachbarn, daß unter andern die ehemaligen Klosterkloeken von Bullendorf nach Hitbergen gekommen seyn, wo desshalb ein schönes Geläut ist. 2) Das vor ohngefähr hundert Jahren abgebrochene massive Gebäude, genannt das Mönchenhaus. 3) Eine Pachtwiese, die Mönchswiese genannt. 4) Ausgemauerte unterirdische Gänge. 5) Gefundene Alterthümer, z. B. Glasurpfeifen von ungewöhnlicher Kleinheit, Schichten von Mauersteinen, verbranntes Stroh in der Erde u. dgl. Die übrigen Amtsdörfer sind unbedeutend, als: Kullstorf, in der Haide, unweit Scharnebek, von 11 Feuerstellen. Der Acker ist leicht und man pflüget daher, wie auch an dem letztern Orte, mit Ochsen, welches Haken genannt wird, wozu auch ein eignes Werkzeug, der Haken gebraucht wird. Endlich Nutzfelde, von 4 Feuerstellen, welche beyde Dörfer zu Scharnebek eingepfarret sind.

Im Amte gilt das herrschaftliche Meyerrecht; wornach kein Hof vereinzelt werden darf und schlechte Wirthe abgemeyert werden können. Der älteste Sohn ist Anerbe des Hofes.



V.

Von dem alten und neuen Steuerfuß in
den Herzogthümern Bremen und Ver-
den, insbesondere von der
Contribution.

Entworfen von dem Amtmann Scharf zu Osterholz.

Nach der alten in Teutschland üblichen Lehnverfassung, waren den Landesherrn gewisse Güter ausgesetzt, um von deren Einkünften ihren Hofstaat zu unterhalten, daher solche Güter noch bis auf den heutigen Tag, unter dem Namen von Domainen bekannt sind. Entstand aber ein Krieg, so mußten die Lehnvasallen von dem hohen und niedern Adel, durch Herbeyschaffung der einem jeden obliegenden Mannschaft, die Beschützung des Landes und ihres Fürsten auf eigene Kosten übernehmen. Diese jetzt beschriebene Beschaffenheit bedurfte daher keiner öffentlichen Cassen, in welche die Unterthanen einen Beytrag zu leisten schuldig gewesen wären, und es würde auf solche Weise zu den überflüssigen Arbeiten gehört haben, einen Maasstab ausfindig zu machen, nach welchem von dem ganzen Lande die erforderliche Gelder aufzubringen gewesen wären. So waren die Sitten unserer Vorfahren, selbst noch zu den Zeiten Herzog Heinrich des Löwen, eines vormaligen Besitzers der Grafschaft Stade, beschaffen, als die Seltenheit des Geldes, einen in der Folge immermehr ausgebreiteten Aufwand nicht erlaubte.

Eben



Eben dieser Aufwand aber äußerte sich bey manchem Fürsten, unter andern auch bey dem Erzbischof Christoph durch eine Last von angehäuften Schulden, zu deren Tilgung die Unterstützung der Stände nachgesucht werden mußte, welche von ihnen auch, im Fall der Noth, nicht versaget wurde, um das Ansehen ihres Landesherren ins und ausserhalb Landes aufrecht zu erhalten. Zu Aufbringung dieser Gelder, wozu die freyen Stände dieser Herzogthümer niemals etwas beyzutragen schuldig gewesen, waren vor Einführung der Contribution verschiedene Arten im Gebrauch, von denen ich jedennoch nicht anzugeben vermag, in welcher Ordnung solche auf einander gefolget, oder ob sie zu gleicher Zeit im Gebrauch gewesen sind. Nach dem Pflugschatze sind auf einen Pflug 5 bis 6 Pferde, oder 15 Morgen, einen jeden zu 480 Quadr. Ruthen oder 4 heutige calenbergische Morgen gerechnet, und von solchen für das Herzogthum Bremen 32000 Pflüge, für das Herzogthum Verden aber 4000 Pflüge, überhaupt also für beyde Herzogthümer 36000 Pflüge schatzpflichtigen Landes angenommen worden. Die Veranlassung zu dieser Collecte, erstrecket sich bis in das graue Alterthum, und soll der Erzbischof Otto I. ein Sohn Herzog Magnus Torquatus, dazu die Veranlassung gegeben haben. Denn als Statius von Mandelsloh 1399. das Schloß zu Langwedel an Herzog Heinrich, den Stifter der calenbergischen Linie verpfändet, hat gedachter Erzbischof diesen seinen Bruder, ihm das Schloß für 3000 Gulden wiederum abzutreten, zugleich aber die Stände vermocht, diesen Pfandschilling über das ganze Stift aufzubringen, und



und eben bey dieser Gelegenheit ist der Pflugschatz eingeführet. Nach dem Jahr 1533. haben die Stände einen solchen Pflugschatz von 2 Gulden auf jeden Pflug bewilliget, um die Schulden des Erzbischof Christoph zu tilgen. Eine von der vorigen unterschiedene Art die Collecten aufzubringen, war der Sechzehnpfenning; Schatz. Nach selbigem wurden die gesammten Güter der Schatzpflichtigen, und ihre ausstehende Forderungen in gewisse Rollen gebracht, worauf sodann von 16 Rthlr. jährlichen Aufkünften, 1 Rthlr. entrichtet werden mußte, welches überhaupt, nach Zinsen berechnet, 6 Procent ausmachet. Ein solcher sechzehnpfenning; Schatz ist 1554. von den Ständen bewilliget*), um den Herzog Heinrich den Jüngerem, einen Bruder des Erzbischof Christoph, zu befriedigen, und die von letzterem verpfändeten Stifteshäuser wiederum einzulösen, und es ist eine ähnliche Anlage dem Erzbischof Georg am 31sten Januar 1560. auf dem Landtage zu Basdahl zu Abtragung der von seinem Vorgänger hinterlassenen Schulden bewilliget worden. Eben dieser Schatz hat, nach einer vom Jahre 1581. annoch vorhandenen alten Nachricht, überhaupt von beyden Herzogthümern 51452 Rthlr. 39 fl. 4 pf. betragen, wovon der Antheil für das Land Kedingen 4032 Rthlr. 15 fl. für das Amt

*) Die Wurster widerlegten sich dieser Abgabe, und machten auf den Erzbischof das Spottlied: Der Bischof von Bremen thut uns nicht, der Landdrost ist uns viel zu licht, der Bischof soll den Tag nicht ableben, daß wir Friesen ihm den 16ten Pfennig wollen geben. Altes u. Neues Vter Band S. 291.



Amt Neuhaus 4100 Rthlr. 46 fl. und Kirchspiel Ostert
980 Rthlr. 11 fl. ausgemacht.

Ich finde noch einer andern Art, unter der Benennung von vier Thaler-Schatz, erwehnet, und daß solche bey Gelegenheit der durch eine völlige Amnestie beygelegten Handel zwischen eben diesem Erzbischof Christoph, und denen von Perß aus Mecklenburg, als des ersteren Gläubigern, durch einen im Jahr 1549. am Donnerstag nach Pfingsten geschlossenen Recess, um den Ständen, theils zu Bestreitung der Türkensteuer, zur Halbschied aber, die Schulden des Erzbischofs zu tilgen, beliebt sey. Weil aber der Pflugschatz hiebey zum Grunde gelegt, daß von einem jeden Pfluge 4 Thaler erlegt werden sollen, so ist dadurch kein neuer Maasstab, sondern blos eine neue Benennung eingeführet worden.

Auf diese vorbeschriebene Arten ist der Contributionsfuß gefolget, welcher noch heutiges Tages üblich ist, und in beyden Herzogthümern einerley Verfassung hat. Das eigentliche Jahr, in welchem die monatliche Contribution eingeführet, läßt sich zwar aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen, wahrscheinlich aber ist deren Anfang in die Zeiten des 30jährigen Krieges zu setzen, inmaßen man unter der Regierung des letzten Erzbischof Friedrich zuerst bemerkt findet, daß solche sich auf 6000 Rthlr. belaufen. Bevor wir aber die jetzige Bewandniß näher auseinander setzen, müssen wir den, zwischen den Ständen und Marschländern bey nahe ein ganzes Jahrhundert durch gedauerten Rechtsstreit, in seinem Zusammenhange darlegen, weil aus selbigem einige, in dem Contributionswesen noch jeko
forte



fortdaurende Berrichtungen, ihren Ursprung genommen haben. Schon aus dem grauen Alterthum schreibet sich die Regel her: daß alles Land entweder frey oder schatzpflichtig sey; oder wie es gegenwärtig heißet, alles Land ist entweder Contributions- oder Rosdienstpflichtig, und eben hieraus fließet natürlicher Weise das Sprichwort: ein freyer Mann, ein freyes Gut, nur daß solches von den freyen Ständen auf eine umgekehrte Art zur Anwendung gebracht, und von ihnen behauptet werden wollen, daß sie alles schatzpflichtige Land, durch ein darüber erlangtes Eigenthum, frey machten. So lange die Anlagen nichts Beständiges waren, mochte es von den Schatzpflichtigen vielleicht übersehen seyn, daß die Stände viele Ländereyen dem Schatze durch deren Ankauf entzogen, und dadurch die Last der übrigen Pflichtigen zu deren offenbaren Schaden vergrößert wurde. Eine dem Kayser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Augspurg 1518. und dessen Nachfolger Carl V. auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. von dem Reiche gegen die Türken bewilligte Hülfe von 20000 zu Fuß, und 4000 zu Pferde, gab eine natürliche Veranlassung, die Prägravation jenes, von den freyen Ständen angenommenen Grundsatzes zu entdecken, weil diese bewilligte ansehnliche Hülfe, bis zu dem, zwischen dem Kayser Rudolph II. und dem türkischen Kayser Achmet II. 1606. geschlossenen zwanzigjährigen Stillstand, beynähe ununterbrochen fortgedauert hat. Die Eingefessene des alten Landes, des Landes Rehdingen, des Amts Neuhaus, der Oettinger Marsch, des Landes Wursten, der Oster- Stader Marsch, und des Viehlans
des



des waren diejenige, welche dadurch in Bewegung gesetzt wurden, weil sie dem Bedruck wo nicht allein, doch am meisten unterworfen waren. Denn als auf den 1541 und 1544. gehaltenen Landtagen, auf welchen Dero Zeit die Eingeseffene der Marsch durch ihre Landesvollmachten annoch repräsentiret wurden, außer einer abermaligen Türkenhülfe, nebst dem Pflugschaz, auch der Sechzehnpfenning; Schaz durch die Mehrheit der Stimmen, und zwar unter der Bedingung angenommen ward, daß die, welche von Alters frey gewesen, auch von diesen Anlagen frey bleiben sollten, und diesem noch hinzukam, daß viele sich die adeliche Würde anmaßten, und sich übertriebene Freyheitsbriefe von den Erzbischöfen zu verschaffen wußten; so veranlaßte dieses eine Beschwerde von Seiten der Marschländer, welcher durch einen 1549. von den Ständen gefaßten Landesschuß dahin abhelfliche Maaße verschaffet werden sollte: daß wer vor 5 oder 6 Jahren Steuer gegeben, solche auch fortan zu erlegen schuldig. Allein dieses Auskunfts mittel kam nicht zur Ausführung, obgleich durch einen Reichstageschuß von 1542. allbereits festgesetzt war, daß alle, sowohl Freye, als Unfreye zu dieser Abgabe beytragen sollten. Dieser, und die auf den 1557. 1559. 1565. 1566 und 1567. gehaltenen Reichstagen gefolgte ähnliche Schlüsse, mußten wohl zu der auf dem Landtage zu Bremervörde 1576. genommenen, gemeinschaftlichen Verabredung, Gelegenheit gegeben haben, daß Freye und Unfreye zu der Türkenhülfe geben sollten, welche Vereinbarung in dem folgenden Jahre auch von den Kanzeln öffentlich bekannt gemacht



macht wurde. Das Domcapitel, als der erste Stand, ließ sich diese Anordnung gefallen, und es wurden die nöthigen Verhaltungen deswegen an die Einnehmer ausgefertigt, allein sie blieben unbefolget, weil die Clerisey und Ritterschaft sich nicht bequemen wollten. Als Erzbischof Heinrich III. wegen zweener, annoch rückständigen Termine, von der 1576. bewilligten Türkensteuer im Jahre 1580. einen Landtag hielt; so äußerten die Stände, daß der Pflugschaz hiezu nicht hinreichend, der Sechzehnpfenning Schaz aber vielen Unbequemlichkeiten unterworfen sey. Sie schlugen daher eine neue Quote vor, daß auf der Geest der Viehschaz eingeführet, in der Marsch aber, außer dem Viehschaze, auch von dem Lande nach Stückzahl beygetragen werden solle. Allein dieser Vorschlag wurde verworfen, und der mehreste Theil der Stände war der Meynung, daß es bey dem Sechzehnpfenning Schaz verbleiben, jedoch eine neue Eintheilung gemacht werden müsse. Diese neue Beschreibung kam auch auf dem, im folgenden Jahre gehaltenen Landtage zum Vorschein, nach welcher der Beytrag von den Freyen 8000 Rthlr. mithin $\frac{1}{3}$ für die Clerisey, $\frac{1}{3}$ für die Ritterschaft, $\frac{1}{3}$ für die Städte, und von den Schazpflichtigen 52000 Rthlr. ausmachen sollte. Allein diese Beschreibung wurde ebenfalls verworfen, dagegen der vorhin genommene Landtagsschluß wiederholte, daß die Einsammler der Steuer die Verzeichnisse von denjenigen einliefern sollten, welche adelichen Standes zu seyn behaupteten. Bey diesen Umständen versammelte der Erzbischof die Stände 1594. und erwähnte selbige zwar, den vorhin ergangen
(Annal. 51 Jahrg. 48 St.) A a a nen



nen Reichsschlüssen Folge zu leisten, allein es entstand über die Art und Weise des Veytrages ein neuer Streit, woben der Vorschlag der Stadt Bremen die Oberhand behielt, daß es bey der bisherigen Weise zwar zu lassen, nur aber daß die aus dem Schatz genommene Güter, welche noch bis auf den heutigen Tag unter dem Namen der Fremten bekannt sind, wiederum herbeygezogen werden sollten. So heilsam dieser Beschluß auch war, so blieb er doch auf der, in eben diesem Jahre zu Basdahl gehaltenen Versammlung, ohne alle Wirkung. Während dieser Mischelligkeiten haben die Erzbischöfe ihr Misfallen über die Entziehung der schatzpflichtigen Güter verschiedentlich zu erkennen gegeben, demohngeachtet aber ist die Sache ohne Abhelf bis 1597. geblieben, in welchem Jahre, obgleich mit Widerspruch der Ritterschaft beschlossen ward, daß alle seit 1554. dem Schatz entzogene Güter wiederum herbey gezogen werden sollten. Die hierüber unzufriedene Ritterschaft machte sich die Abwesenheit des Erzbischofs Johann Friedrich, welcher zu Empfangung der weltlichen Lehne nach Wien verreiset war, zu Nuße, und machte auf der Versammlung zu Basdahl im Jahr 1598. den bekannten Schluß, vermöge dessen die Marschländer von ihrem bisherigen Stimmrecht ausgeschlossen wurden, wodurch das unter der Asche bisher geglommene Feuer völlig ausbrach. Die Altenländer, Kehdinger, Neuhauser, Destringer, Wurster, Osterstader und Biehlander, welche letztere nachmalen wiederum abgetreten, wandten sich mit ihrer Beschwerde über die geschehene Ausschließung ihres Stimmenrechts 1598. an den Kayser, und wirkten ein



ein mandatum cum clausula an das bremische Doms Capitel aus, vermöge dessen sie flaglos gestellet werden sollten; welchem ein anderweites mandatum 1601. folgte, nachdem die Stände sich auf das erstere nicht einlassen wollen. Es würde die Gedult des Lesers ermüden, alle die Wendungen in chronologischer Ordnung zu erzählen, welche diese Sache in der Folge genommen, da bald von den Erzbischöfen die Güte versucht, bald die Vermittelung des niedersächsischen Kreisobristen, Herzogs Christian zu Lüneburg nachgesucht, hiernächst in einem Zeitraum von 5 Jahren darüber gestritten worden, ob die Sache vor den kaiserlichen Reichshofrath oder das Reichs Cammer Gericht zu Speyer gehöre? Als endlich in der Folge der dänische Prinz Friedrich zur erzbischöflichen Würde erhoben wurde, so ward auf einer, von dessen Herren Vater König Christian IV. angeordneten Commission die Güte, obwohl vergeblich versucht, vielmehr sprachen die Stände denen Marschländern ihr Stimmrecht im Jahr 1637. von neuem ab. Unter diesen Handlungen fingen die Marschländer an, ausser dem ihnen abgesprochenen Mitstandsrechte, sich auch über den Adel wegen der schatzpflichtigen Güter und Länder zu beschweren und zu verlangen, daß derselbe von solchen an sich gebrachten Gütern, gleich den übrigen Schatzpflichtigen, beytragen solle. Dies veranlaßte den Adel, sich mit seinen Meyern von dem übrigen Körper der Schatzpflichtigen in den Marschländern zu trennen, und 1645. für ihre Meyer und Röther besondere Rollen zu errichten, unter dem Vorwande, daß eben diese ihre Meyer und Röther zu den Proceßkosten

A a a 2

nicht



nicht beytragen sollten, welche von den Marschländern gegen die Stände verwandt wurden. Dies ist der Ursprung der noch bis jezo beygehaltenen 3 adelichen Rollen, wovon die eine über das Land Keldingen bußfährhischen, die andere über eben das Land Keldingen freyburgischen Theils gehet, die dritte unter dem Namen der von Ratte und Bremerschen Rolle in dem Amte Neuhaus vorhanden ist, und deren jede einen besondern Einnehmer hat.

Nach dieser geschehenen Trennung dachten die Marschländer mit Ernst auf eine gleiche Eintheilung, und es kam in den Jahren 1646. 1647. und 1648. in den klagenden Districten eine General: Reduction zu Stande. Es wurden nemlich sämtliche Ländereyen nach Morgen zu 120 Ruthen lang, 4 Ruthen breit, jede Ruthe zu 16 Fuß alte Bremer Maaße vermessen. Dabey wurde ein Morgen zu Weizenland zum Maaßstabe genommen, und der Werth der übrigen Ländereyen darnach geschätzt, so daß zum Beyspiel 10 Morgen geringes Mohrland, auf einen Morgen gutes Weizenland in dem Amte Neuhaus gerechnet wurden; da denn jene 10 Morgen die Benennung eines reducirten Morgen erhalten, und sämtliche Anlagen nach solchen reducirten Morgen geschehen.

Unter diesen Umständen trat der westphälische Friede ein, durch welchen die beyden Stifter Bremen und Verden der Krone Schweden als weltliche Herzogthümer eingeräumt wurden, und der bisher obgewaltete Rechtsstreit, eine veränderte Gestalt erhielt. Denn der König Carl X. ließ die Stände 1663. nach Stockholm beru-



berufen, um ihre Beschwerden zu hören, unter denen auch diese Angelegenheit einen Hauptgegenstand ausmachte. Die hierüber ertheilte königl. Resolution lief darauf hinaus, daß die Sache bey dem neu errichteten Oberappellationsgerichte zu Wismar anhängig gemacht, und ohne Weitläufigkeit entschieden werden; die Ritterschaft aber wegen der Ländereyen, die sie mittlerweile an sich bringen würde, sich keiner Freyheit anmaßen sollte. Die Regierung zu Stade erhielt zu dem Ende Befehl, sich mit der Ritterschaft darüber zu vereinbaren, daß diese von den, in den nächsten Jahren ausgezogenen pflichtigen Ländereyen, die Contribution entrichten möge. In Gefolg dieses Befehls setzte die Regierung 1666. das Jahr 1614. als einen annum normalem fest, nach welchem alles Land, welches seit diesem Jahre erkauft, zurückgegeben, und der ordinairen so wohl, als extraordinairten Contribution unterworfen seyn solle. Die Ritterschaft war über diese Verfügung unzufrieden, und die Sache wurde hierauf in dem folgenden 1667. Jahre bey dem Tribunal zu Wismar ordentlich eingeführet, woher endlich unterm 26sten October 1672. ein Urtheil des Inhalts erfolgte, wodurch die Ritterschaft von den Landsteuren, soviel ihre Lehn- und altväterliche Stammgüter, wovon dieselben den Rosßdienst leisten, betraf, absolviert, hingegen von den schatzpflichtigen Gütern, so sie erhandelt, oder sonst aus den Rollen gezogen, die Contribution, wie sie vorhin angeschlagen gewesen, zu erlegen schuldig vertheilet ward. Diesem Urtheile folgte den 25sten October 1673. ein anderweiter Bescheid, wodurch das, von königlicher Regierung vorhin angenom-



mene Jahr 1614. als ein annus normalis festgesetzt wurde. Die Marschländer bemüheten sich zwar, die Stände auch zu den extraordinairten Landessteuern herbey zu ziehen, und erwürkten auch von dem König Karl XII. den 21sten April 1701, eine für sie günstige Resolution, allein das Tribunal zu Wismar bestätigte am 4ten Julius 1701. sein voriges Urtheil, nur mit dem den Marschländern vorbehaltenen Beweise, daß die Stände, der ergangenen Erkenntnisse ohngeachtet, zu den außerordentlichen Steuern beyzutragen schuldig. Dies haben die Marschländer nach der eingetretenen veränderten Regierung, bey dem Oberappellationsgerichte zu Zelle, in weitläufigen Sähen zu erweisen gesucht, allein die Stände sind durch ein, am 18ten März 1741. vor diesem höchsten Gerichte abgesprochenes Urtheil, von dieser Forderung frey erklärt; und sothanen Urtheil in der dawider ergriffenen Restitutionsinstanz bestätigt, wodurch diese über 150 Jahre in Streit gezogene Frage abgethan und in Richtigkeit gesetzt worden *).

Die Folgen dieser Endurtheile waren, daß nunmehr alles Land, welches durch den Ankauf der Stände seit dem Jahre 1614. frey gemacht war, unter die Contribution gezogen werden mußte. Weil aber die Generalreduction in den Marschländern schon 1646. angefangen

*) Eine umständliche Geschichtebeschreibung von diesem Prozesse hat ein vormaliger Consulnt der Marschländer Dr. Johann Neumann im Manuscript hinterlassen, wovon ein Auszug geliefert wird in den Herz. Bremen u. Verden IV. Samml. S. 48.



fangen, und die darauf sich gründende Rollen 1648. zu Stande gekommen waren; so hätte eine anderweite Umschreibung vorgenommen werden müssen, wenn die Contribution von dieser bisher exempt gewesenem Länderey mit der bisherlgen zugleich erhoben, und berechnet werden sollen. Dies war ohne viele Weitläufigkeit und große Kosten nicht zu bewürken. Man ließ also die kürzlich nach der General-Reduction gefertigte Rollen ungedändert, und berechnete die Contribution von der hinzugekommenen Länderey besonders, solchergestalt, daß letztere aus allen Marschdistrikten an den zeitigen Obers einnehmer zum Fort eingesandt werden muß. Dieser besoldet zuvörderst von den einkommenden Geldern den Consulenten der Marschländer, wie auch die in jedem Distrikt angeleszte Landes-Vollmachten, oder Deputirten, vergütet die von Letzteren etwa zu verwenden nöthig gewesenene Reisekosten, und stattet von dem bleibenden Ueberschuß der Königl. Regierung seinen Bericht ab.

Ist der Ueberschuß solchergestalt angewachsen, daß es die Mühe belohnet, eine Vertheilung vorzunehmen, als wozu gewöhnlich zwey Jahre erforderlich, so geschieht solches von der Regierung, und zwar nach dem Fuß, wie die Marschländer zu dem geführten Prozeß beygetragen haben. Wenn aber zu diesem Behuef 100 Rthlr. aufgebracht werden müssen, ist eines jeden Antheil gewesen:

von dem alten Lande	1	1	32 Rthlr. 40 fl.
von dem Lande Wursten	1	20	— — —
von dem Lande Kehdingen Buß:			
flethischen Theils	1	7	— 16 —
A a a 4			Troys



Freymburgischen Theils	1	1	5	—	16	—
von dem Amte Neuhaus	1		17	—	24	—
von dem Kirchspiel Osten	1		4	—	24	—
aus der Oerstader Marsch	1	1	8	—	—	—
von dem Viehlande	1	1	4	—	24	—

machen obige 100 Rthlr.

Jedoch wird dermahlen die Eintheilung nur auf 95 Rthl. 24 fl. gemacht, weil, wie schon oben erwehnet, das Viehland vor geraumen Jahren aus dem Prozeß getreten ist, mithin an den erstrittenen Vortheilen keinen Antheil hat. Aus gleicher Ursache sind auch die 3 adeliche Stollen in dem Lande Rehdingen, und Amte Neuhaus ausgeschlossen, weil deren Interessenten die Kosten des Prozesses eben wenig, so wie auch die Contributionspflichtige auf der Seest nicht getragen haben, und es kommt der Antheil an diesen exemten Geldern nur den nahmhaft gemachten Marschländern in so fern zu Statuten, daß ihnen die Gelder zwar nicht baar ausgezahlt, dagegen aber an ihrer zu entrichtenden Contributions Summe bey der Casse abgeschrieben werden. Ausser den Städten Stade, Buxtehude, und Verden, welche als Mistände, nach den ergangenen Tribunals Urtheilen, Contributionsfrey sind, genießet auch die Insel Krautland ebenfalls einer Contributionsfreyheit, als welche letztere aus der Ursache nicht plaknehmig seyn würde, da die Insel mit keinen Deichen einaesäßt, sondern bey einer jeden hohen Fluth der Ueberschwemmung ausgefetzt ist, daher deren Bewohner ihre Häuser auf hohen Wurthen, oder Erdhügeln errichtet haben.

Wäh,



Während der Regierung des letzten Erzbischofs Friederich hat die Contribution in 6000 Rthlr. bestanden, wobey es auch nach der Königlichen Schwedischen Instruction vom 20sten Julius 1652. bis auf eine geringe Vermehrung von 660 Rthlr. geblieben ist.

Nachdem sich aber die Zeitlause in den Jahren 1657, 1658, 1659 und 1660. in dem teutschen Reiche überhaupt, und mit den benachbarten Fürsten insbesondere verschiedentlich verändert, und bald eine Vermehrung bald aber eine Verminderung der Kriegesvölker veranlasst; so ist die Bestimmung der monatlichen Contribution in diesem Zeitraum ebenfalls veränderlich gewesen, bis solche durch eine Königliche Resolution vom 20sten May 1663. monatlich auf 12000 Rthlr. festgesetzt, jedoch dabey versprochen worden, daß die besonders collectirte Aemter Wildeshausen, Bedertesa, Blumenthal, die Gerichte Neuenkirchen und Lehe, nebst den 4 Gauen in Zukunft darunter begriffen seyn sollten. Nach dieser Resolution hätten zwar die, durch den Cellischen Frieden 1679. abgegangene Aemter, Thedinghausen, Wildeshausen, die Vogtey Dörverden, und die zu dem Gau; Gericht Achim gehörig gewesene Dorfschaft Werder, an sothaner Summe abgesetzt werden müssen; es ist auch durch eine Resolution vom 20sten May 1680. Hofnung gemacht, daß auf solchen Abgang Rücksicht genommen werden solle; allein es ist dem ganzen Lande durch eine anderweite Resolution vom 3ten Julius 1683. angemuthet, diesen Abgang, mit Zuthun der Regierung, unter das übrige Land zu vertheilen, wogegen König Carl XI. erkläret, sich bey dem damahlig Fürstlichen



Hause Lüneburg dahin zu verwenden, daß selbiges das Contingent zu Reichs- und Kreis-Steuren für die abgetretenen Oerter übernehmen, und erlegen möge. Was aber von diesen abgetretenen Oertern monatlich an Contribution entrichtet worden, beträgt für

das Amt Wildeshausen	,	201	Rthlr.	32	fl.
die Dorfschaft Werder aus dem					
Gemeinrecht Achim	,	22	—	12	—
das Amt Thedinghausen	,	294	—	44	—
die Boatey Dörverden	,	216	—	32	—
die 4 Bremischen Stöwen nach Ab-					
zug der daraus erfolgenden					
87 Rthlr.	,	57	—	—	—

also monatlich überhaupt 792 Rthlr. 24 fl. welche von den beyden Herzogthümern übertragen werden müssen.

Noch ehe diese Uebertragung verlangt wurde, hatte man schon 1657. eine Commission niedergeleget, welche, nachdem sie durch die dänische Invasion unterbrochen, A. 1662. reassumiret, gleichwie in den Marschländern schon vorher geschehen, auch auf der Geest eine General-Rectification zu Stande bringen sollte, welches Geschäfte aber 1692. noch nicht beendiget gewesen, wie der in diesem Jahre abgefaßte Commissions-Recesß bezeuget. Allein selbst jene Bestimmung der monatlichen 12000 Rthlr. war von keiner langen Dauer, sondern es wurde, als mit dem Anfang dieses Jahrhunderts durch den bekannten Schanzenbau die dänisch, holsteinischen Unruhen ihren An-



Anfang nahmen, und die Kriege mit Rußland, Pohlen, und Sachsen zur unmittelbaren Folge hatten, diese Summe bis auf 15000 Rthlr. erhöht. Die Zeit des dänischen Besizstandes, welche kaum 3 Jahr gedauert, ist zu kurz gewesen, als daß in Absicht der Contribution eine veränderte Einrichtung getroffen werden können; der in solcher Zeit fortgedauerte Krieg, hat es begreiflich gemacht, daß bey Bestimmung der Contribution nicht allemahl mit einer, für den Wohlstand der Unterthanen erforderlichen Ordnung, verfahren worden, vielmehr ist in diesem Zeitraum diese Summe monatlich bis auf 24000 Rthlr. gestiegen.

Als aber die Herzogthümer im Jahre 1715. ein Eigenthum des Churhauses Braunschweig Lüneburg geworden, wurde die monatliche Contribution, nach einer Verordnung vom 20sten Dec. 1716. auf 15000 Rthlr. gesetzt, wobey es auch bis 1722. sein Bewenden behielt, in welchem Jahre beliebet, eine landschaftliche Casse vorzurichten, und derselben die Einnahme von der Accise, Impost, Vieh, Schatz und Stempelpapier, zum Hauptbestande anzuweisen *). Weil aber diese Summe zu Bestreitung der nöthigen Landesausgaben nicht einmal hingereicht, geschweige zu den, durch Ansetzung mehrerer Bedienten, sich gehäuften Bedürfnissen; so wurde zwar festgesetzt, daß die Contribution auf 18000 Rthlr. erhöht werden solle, allein man fand bald daß die Last dem Lande zu schwer fallen würde, weshalb dies

*) Polizeyordnung. S. 1205. 1243.



dieses Vorhaben auch 1726. wiederum aufgegeben *), und die Contribution nach einer anderweiten Verordnung vom 21sten December 1725. von Neujahr 1726. an wiederum auf 15000 Rthlr. gesetzt, und überhaupt die Sache auch wegen der sogenannten 6 Species, 1) die gedoppelte Accise von ausländischem Getranke. 2) Einländischem Bier. 3) Auf den Kornbrandtwein. 4) Vom Weizen zum Backen, oder sonstigen Nahrung. 5) Impost auf Salz, Essig und Toback. 6) das gestempelte Papier auf den davorigen Fuß wiederum hergestellt worden, wobey es seit solcher Zeit, auch beständig geblieben.

Zu dem eben gedachten Belauf trägt das Herzogthum Bremen — 13776 Rthlr. 13 fl. 3 pf. und das Herzogthum Verden 1223 : : 34 : 9 : monatlich bey, nur ist schon von königl. schwedischer Regierung angeordnet worden, daß dasjenige, was monatlich über die Summe von 12000 Rthlr. aufzubringen, per modum extraordinarium geschehen, und der Reichs- und Kreißfuß dabey zum Grunde gelegt werden solle. Dieser Fuß ist für Bremen 688 fl. und für Verden 120 fl., mithin für letzteres Herzogthum $6\frac{1}{2}$ oder beynah $\frac{1}{7}$ des Ganzen. Weil aber durch den 1679. erfolgten Frieden zu Nimwegen, oder Zelle, die Vogtey Dörverden, nebst dem Amte Westen, und einem Theile der Capitels-Güter davon getrennet, so ist dieser Beytrag zu dem Ueberschuß über die 12000 Rthlr. zuerst auf $\frac{1}{8}$, hiernächst aber gar bis zu $\frac{1}{5}$ herunter gesetzt. Die Bremischen Stände

*) Polizeyordnung S. 1277.



Stände sind dagegen zwar eingekommen, und haben eine darunter vormaligende Erschwerung behaupten wollen, allein es ist bey dem letzteren Antheil bisher, vermuthlich um deswillen geblieben, weil schon bey dem, in älteren Zeiten üblich gewesenenen Pflugschake deren 36000 auf beyde Herzogthümer, und 4000 Pflüge, als der neunte Theil des Ganzen, auf das Herzogthum Werden gerechnet worden. Die vorhin erwähnte Aufhebung des Landschakes hat unter andern auch die Folge gehabt, daß die, monatlich auf 15000 Rthlr. festgesetzte Contribution, durch die etwanige Ansehung mehrerer contribuablen Unterthanen, keine Veränderung leidet, oder der Landschaft eine vermehrte Einnahme daher zuwächst. Denn, wenn gleich nach dem schon oben angeführten Grundsatz, alles Land entweder Rosßdienst oder contributionspflichtig ist, mithin jene Anbauer nach abgelaufenen Freyjahren zu der Contribution gezogen werden; so kommt dennoch dieser Zuwachs in beyden Herzogthümern derjenigen Börde, oder Bauerschaft allein zu Gute, in welcher der Neubauer sich ansässig gemacht; inmaßen durch eine vermehrte Anzahl der Contribuenten das Contributionequantum nicht vergrößert, wohl aber eines jeden bisheriger Antheil vermindert wird.

Die Art und Weise, wie die Contribution aufgebracht wird, ist in beyden Herzogthümern einerley, daß nemlich die Repartition auf der Geest nach Dach, Fach und Vieh; in der Marsch aber, nach Land und Sand geschieht. Nach diesem angegebenen Grundsatz sollte also die monatliche Contribution den Maßstab abgeben,
auch



nach welchem alle übrige ständige Landesabgaben aufzubringen. Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern es werden bey Aufbringung dieser extraordinariorum die in einem jeden Districte hergebrachte Simpla zum Grunde gelegt.

Ueber den Ursprung dieser Simplorum läßt sich zwar nichts mit Zuverlässigkeit bestimmen, höchst wahrscheinlich aber ist es, daß die unter Erzbischof Friederich zum erstenmale, ausgeschriebene Contribution von 6000 Rthlr., die Veranlassung dazu gegeben, nachdem solche in dem Anfange der schwedischen Regierung mit 666 Rthlr. erhöht, und die Summe von 6666 Rthlr. in der königl. Instruction vom 20sten Julius 1652. *) zum monatlichen Subsidio festgesetzt worden. Wäre das Simplum von allen besondern Districten bekannt, so könnte diese Vermuthung zu einer mehreren Gewißheit gebracht werden, inzwischen würde solches doch keinen erheblichen Nutzen verschaffen, nachdem der daber vorige Unterschied, die Gelder nach dem Fuß der monatlichen Contribution und nach eines jeden Districts Simplo aufzubringen, völlig aufgehoben worden. Eben dieses Simplum ist heutiges Tages auf Land, Sand, Dach, Fach und Vieh genau repartiret, und nachdem die in einem Monate vorkommende ständige Landesabgaben zu der ordentlichen Contribution hinzugeschlagen worden; so werden in jedem Monathe so viele Simpla anzuzeigen, als erforderlich sind, diese Summe herbeizuschaffen. Das Simplum eines Districts machet z. B.

60

*) Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. IV. Band. S. 25.



60 Rthlr. aus, er soll aber an Contribution, und sonstigen Landesabgaben in einem Monath 180 Rthlr. bezahlen; so werden dazu 3 Simpla angeleget, welche diese letztere Summe ausmachen.

Nach dem, was oben angeführet, haben die gesammte Marschländer zwar nach 1648. den Fuß der reducirten Morgen angenommen, allein nur bloß das Land Rehdingen hat diesen Fuß beybehalten, und in dessen Gesamtheit werden, besage eines unterm 10ten Februar 1671. errichteten Vergleichs, an reducirten Morgen auf den Freyburgischen Theil — 1945 Morgen und auf den Buxflethischen Theil — 2280 —

überhaupt also reducirte Morgen — 4225 Morgen gerechnet. In der Buxflethischen Landmaße hat inzwischen, die am 25ten December 1717. eingetretene Wasserfluth, eine bemerkliche Veränderung veranlasset, denn als durch selbige zu Bischhafen, Kirchspiels Hamelwörden, 103 Morgen, 104 Quadr. Ruthen $6\frac{1}{2}$ Quadr. Fuß, völlig überschwemmet wurden, so hat das Land große Kosten zu deren Einteichung, jedoch ohne seinen Zweck zu erreichen, angewandt. Nachdem während dieser wiederholt gemachten vergeblichen Versuche, die auf dem überschwemmten Lande haftende Contribution sich immer angehäuget, und das Land die sich vermehrten Einteichungskosten nicht länger ertragen können, hat dasselbe dieses Bischhafener Land dem Landesherrn abgetreten, welcher dagegen dem Lande Rehdingen die große Deichschuld, sammt der rückständigen Contribution von 47.914 Rthlr. erlassen, die Einteichung auf seine Kosten übernommen;



nommen, und solche 1742. völlig zu Stande gebracht hat. Durch diese geschene Einteilung sind nun zwar 86 Morgen 105 Quadr. Ruthen $6\frac{1}{2}$ Quadr. Fuß dem Wasser wiederum entzogen, und zu tragbarem Lande gemacht, wovon der Landesherr nach einem, von königl. Cammer getroffenen Vergleich von Neujahr 1747. an, die Contribution entrichten läßt, die übrigen 16 Morgen 119 Quadr. Ruthen sind dagegen gänzlich verloren gegangen, und müssen in Absicht der Contribution von beyden Theilen des Landes Rehdingen übertragen werden.

Von diesen beyden Theilen ist der Buchflethische, welcher die mehreste Morgen: Zahl versteuern muß, seit langen Jahren, und so weit die ältesten Nachrichten reichen, dem Abbruch ausgesetzt gewesen, wogegen der Freyburgische Theil merklichen Anwachs gehabt. Dies hat bey der starken auf 1823 Mthr. 45 fl. 2 pf. für das ganze Land monatlich sich belaufenden Contribution, einen schon 1647. zwischen beyden Theilen commissorialisch gewordenen Zwist veranlaßt, der zuletzt an das Tribunal zu Weimar gediehen, und 1671. durch den oben angezogenen Vergleich dahin beygelegt ist: Daß der Abbruch und Anwachs in beyden Theilen des Landes Rehdingen mit einander verglichen, und ersterer, nach Verhältniß der für jeden festgesetzten Morgen, von dem gesammten Lande übertragen werden, so wie letzterer demselben ohne Unterscheid zu gute kommen solle, er möge sich im Freyburgischen oder Buchflethischen Theile hervorgeben: wobey zu gleicher Zeit festgesetzt: daß diese Vergleichung des Abbruchs und Zuwachses nur alle 10 Jahre vor-



vorgenommen, und in diesem Zeitlauf, die vorhin ausföndig gemachte Contribution, ohne alle Einrede entrichtet werden solle.

Außer diesen reducirten Morgen müssen auch die Röther nach ihrem Vermögen, Gewerbe, oder Verdienst, zu der Contribution beytragen, welches die Röther-Habseligkeit genannt, und von den Interessenten der Contributionerolle jährlich, nach der Billigkeit, durch die Hauptleute des Distrikts, gesatet oder geschätzt wird, auch wenn erhebliche Umstände vorkommen, von der Landesversammlung geschieht. In dem Bugfletischen Theile ist der Besitz von drey reducirten Morgen zum Maßstabe angenommen, solchergestalt, daß alle die, welche solche und darüber besitzen, zu der Classe der Hausleute; diejenigen aber, so darunter haben, unter die Habseligkeits-Contribution gehören; diese beträgt im Jahre gewöhnlich 56, 57 bis 58 Simpla; ein jedes Simplum aber nach Beschaffenheit der Nahrung $\frac{1}{2}$ fl. 1 fl. auch wohl 2 fl., welcher Ertrag einem jeden Kirchspiel besonders zu Hülfe kommt. In dem Freyburgischen Theile dagegen, ist das Simplum der gesammten Röther-Habseligkeit auf 7 Rthlr. ein vor allemal festgesetzt. Sothaner Simplorum werden 5 in jedem Mosnath angeleger, welches für einen einzelnen Röther jedesmal 1 fl. beträgt, und diese Auskunst kommt nicht einem jeden Kirchspiele zu Gute, sondern wird auf sämtliche 1945 reducirte Morgen vertheilet, daher die in diesem Districte vorhandene 3 Recepturen sich berechnen, und einander das zu viel Erhobene herausgeben, oder zu wenig Erhaltene vergüten müssen.

(Annal. 51 Jahrg. 48 St.)

B 66

Nach



Nach der Verfassung des Alten Landes werden alle, so unter 4 Morgen Land haben, zu den landbegüterten Röchern gerechnet, und müssen nach Verhältniß der Morgenzahl zu der Contribution beytragen. Die Eigens- und Häuer-Röcher aber, die keine Ländereyen, sondern nur entweder eigene, oder gehäuerte Rathen und Kothhöfe bewohnen, sind der Röcher-Anlage unterworfen, so daß erstere wegen der Rathen und Nebengerwerbe etwa 3 fl., die Häuer-Röcher aber ohngefähr 2 fl. zum Simplo entrichten, mit der Bemerkung: daß wenn von letzteren 2 in einem Hause wohnen, ein jeder 1 fl. zum Simplo erleget. Die Hausleute haben zwar schon zu schwedischen, und noch bey den jetzigen Zeiten auf die kleinern landbegüterten Röcher eine mehrere Last bringen wollen, allein diese sind, durch ergangene Urtheilsprüche, bey der bisherigen Art des Beytrages so lange geschützt, bis darunter von der Landesherrschaft eine allgemeine Aenderung getroffen wird.

In dem Burgflethischen Theile, hat ein jedes Kirchspiel, deren 4 sind, seine Contributionerolle und Receptur vor sich, die adeliche Rolle aber gehet durch alle 4 Kirchspiele. In dem Freyburgischen Theile sind zwey Erbeyen und Kirchenmeyer-Rollen, von denen die eine, die Kirchspiele Freyburg, Crummenteich, und Oederquart, und die zwote, das Kirchspiel Balje allein in sich begreifet; die separirte adeliche Rolle gehet ebenfalls durch den ganzen Theil. In dem Alten Lande, dessen Antheil von 2408 Rthlr. 2 fl. 3 pf. den sechsten Theil der gesammten monatlichen Contribution ausmachet, wird solche von den Vorstehern der darin vorhandenen



nen 12 Hauptmannschaften, und 6 Bogteyen erhoben, welche solche an den, von Königl. Regierung zu Stade bestellet werdenden, Obereinnehmer zu York abliefern, der ausserdem die vorhin beschriebene Exemten-Casse zu besorgen hat. In dem Amte Rothenburg haben die 7 Amtsvögte, ein jeder in seinem Districte, eben diese Contribution zu erheben, um solche dem zu Rothenburg angesetzten Obereinnehmer einzuhändigen, welcher letzterer sich solcherwegen mit der Casse überhaupt berechnet.

Ausser diesen bemerkten Contributionshebungen, sind in beyden Herzogthümern noch 44 Recepturen vorhanden, von welchen aber nichts besonderes anzuführen ist.

In den, das Gebieth der Reichsstadt Bremen ausmachenden 4 Gauen, und dem Gerichte Borgfeld, hat vorhin die Contribution monatlich 288 Rthlr. und also vom ganzen Jahre überhaupt 3456 Rthlr. betragen, wovon nach dem 10 Artikel des Stadtilchen Necesses vom 28sten November 1654. die Halbscheid mit 1728 Rthlr. der Königl. schwedischen Cammer zu Stade eingeliefert werden müssen. Die Stadt Bremen hat diese jährliche Auskunft A. 1709. zwar mit einem hergeliehenen Capital von 28979 Rthlr. zu 6 vom hundert belegen, nach dem aber dieses Capital im Jahr 1726. zurückgezahlet, so ist die Sache wiederum auf den vorigen rechtmässigen Fuß gekommen, und darin bis 1741. verblieben. Denn als in diesem Jahre den 23sten August der Hauptvergleich in Stade zu Stande gekommen, nach welchem alle aus der Reichs-Immedietät bishero entstandene Unschlichkeiten völlig beygelegt, wurde nach dessen 8ten



Artikel der Reichsstadt Bremen, die bisher abgelieferte Halbscheid der Contribution völlig nach; und zu derselben uneingeschränkten Verfügung, unter der Bedingung überlassen, daß die darin vorhandene königl. Meyer vor den übrigen Gutsleuten auf keinerley Weise beschweret werden sollten. Dagegen aber hat die Stadt, nachdem 3ten Artikel eben dieses Vergleichs, die Contribution aus den, in Absicht der Landeshoheit abgetretenen Dörfern, Waserhorst, Wumstel, Nieder-Blockland, Ware, Oslebshausen, Mittelsbühren, Niederbühren, Gramke und Mohr, an das Churhaus Braunschweig Lüneburg, als Landesherren des Herzogthums Bremen völlig überwiesen, welche monatlich 87 Rthlr. und also im ganzen Jahre nur 1044 Rthlr. ausmachtet, nachdem die an der monatlichen Hälfte fehlende 57 Rthlr. wie oben erwähnt, schon 1683. von beiden Herzogthümern übertragen worden; mithin bleibet das Contributionsquantum, welches die Stadt zu genießen hat 2412 Rthlr. In dem kleinen Lande Wührden machet die totale Contribution vom ganzen Jahre eine Summe von 2650 Rthlr. 20 grt. aus, welche alle viertel Jahr erhoben wird, und in solcher Zeit von einem Zuck Landes, das beste gegen das mittlere und schlechte verglichen, ohngefehr vier Grote beträgt.



VI.

Etwas als Beytrag zu dem, im ersten Stücke der Annalen vom Jahre 1791. befindlichen Aufsatz: Stof zu Betrachtungen für Herrschaften, in Rücksicht ihres Einflusses auf das Verderben ihrer Hausbediente betitelt.

Von einem hannoverschen Bedienten.

Dem aufmerksamen Beobachter der Ab- oder Zunahme der Moralität unter den verschiedenen Classen der menschlichen Gesellschaft, muß es wohl un-
gemein wichtig seyn, zu bemerken, daß ein beträchtlicher Theil derjenigen, welche entweder zu öffentlichen Ämtern bestimmt sind, oder wenigstens doch dazu Hoffnung haben, dieser ihrer Bestimmung, theils ohne die dazu erforderlichen Fähigkeiten, theils auch, welches oft noch schlimmer ist, mit einem, durch Ausschweifungen mancher Art verdorbenen Herzen, ruhig entgegen sehen, ohne sich darum zu bekümmern, sich zu einer geschickten und gewissenhaften Verwaltung ihrer künftigen Dienstgeschäfte vorzubereiten. Die Ursachen einer solchen auffallenden Erscheinung sind mancherley, wie bereits der Hr. Verfasser jenes Aufsatzes bemerkt hat. Es ließen sich zwar noch mehrere derselben anführen, welche diese Folgen nach sich ziehen, allein dies sind Ausnahmen,



men, die nicht immer statt finden, und folglich wenn vom Ganzen die Rede ist, nicht hieher gehören; und meine Absicht geht nur dahin, zu versuchen, ob ich zu jenen wohlgemeinten Vorschlägen des Hrn. Verfassers auch mein Schärfelein beytragen könne. Vielleicht gelingt es mir, da ich selbst ein Mitglied dieses Standes bin, und folglich aus eigener Erfahrung urtheilen kann, einen Vorschlag zu geben, welcher leicht auszuführen und in seinen Folgen des Zwecks am wenigsten verfehlen würde. Zuvor aber sey es mir erlaubt, statt mehrerer nur eine von jenen Ursachen anzuführen, welche meiner Meynung nach, eins der wichtigsten Hindernisse ist, daß so manche unter unsern Stände sich nicht bemühen das zu werden, was sie werden könnten, und nothwendig werden müßten, wenn sie sonst einst ihr Amt, nicht allein als fähige, sondern auch als treue, thätige, uneigennütige, nur allein das gemeine Beste suchende Männer verwalten wollen. Das Hinderniß, welches, wie ich glaube, diesem so oft entgegen steht, ist folgendes. Bey Vergabung vieler Arten von Unterbedienungen, zu deren Verwaltung wir fähig sind, hat man zwar die Gnade, vorzügliche Rücksicht auf uns zu nehmen, und größtentheils werden dergleichen aus unserm Stande besetzt: so sehr groß diese Wohlthat nun auch für uns ist, und so sehr wir Ursache haben, uns solcher Gefinnungen wegen glücklich zu schätzen, so scheint mir doch diese Wohlthat zu eingeschränkt, um das Gute für das gemeine Beste sowohl, als auch für uns selbst zu bewürken, welches man billig davon erwarten sollte, indem dieses für uns bestimmte Glück meistens

nur



nur denen zu Theil wird, deren Herren unmittelbar an der Landesregierung Theil nehmen, oder doch durch ihre Empfehlung viel vermögen. Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, muß ich hier die Bemerkung machen, daß ich es gar nicht mißbillige, daß die Herrschaften, von welchen die Besetzung solcher Bedienungen abhängt, auf ihre eigene Bedienten vorzüglich Rücksicht nehmen, sondern ich finde es sehr billig, daß solche das nächste Recht dazu haben, wenn sie eben so sehr als andere, durch ihre Fähigkeit, Fleiß und Ordnung in ihren Geschäften, und durch ein gutes Herz sich dessen werth machen. Bisher ist meines Wissens nur am mehesten darauf gesehen worden, ob selbige nach Erforderniß, rechnen und schreiben können, und sich in ihrem Dienste keine erheblichen Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen; letzteres ist jedoch auch nicht immer in Anschlag gebracht, oder die Competenten sind von dieser Seite nicht bekannt genug gewesen; daß diese Methode aber oft nachtheilige Folgen haben müsse, läßt sich ohne meine Erinnerung wohl vermuthen. Denn einmal wissen die bey solchen Herrschaften in Dienst stehende Bediente, aus deren Händen sie unmittelbar befördert werden können, daß ihnen ihre Versorgung nicht fehlen kann, selbst auch dann nicht, wenn sie ihre Herren durch den Tod verlieren; diese Gewisheit aber, welche sich größtentheils nur auf den guten Willen und Vermögen ihrer Herrschaft gründet, ist für manche derselben eben kein großer Antrieb, sich um eine Bedienung verdient, oder in dem Maaße geschickt zu machen, als es ausserdem wohl geschehen würde und müßte; vielmehr ist solche nur zu oft



der Grund zu Zeit- und Geldverschwendung, in der Hoffnung, daß die künftig ohnfehlbar erfolgende Bedienung alles wieder ersetzen oder unschädlich machen werde. Dann hat es ferner auch den Nachtheil, daß öfters andere Bediente, welche nicht so glücklich sind, bey solchen Herren zu dienen, von denen sie Beförderung erwarten können, wenn sie sehen, wie schwer oder fast unmöglich es ist, sich dieses Glücks erfreuen zu können, weil sie niemand haben, der sich ihrer annimmt, oder auch die gute Empfehlung ihrer Herrschaft nicht Gewicht genug hat, alsdann den Muth sinken lassen, an ihrem künftigen Glück verzweifeln, und sich nicht zu dem bilden, wozu sie Zeit, Gelegenheit und öfters auch Neigung haben, weil sie es nur für verlorne Mühe achten. Vorzüglich gilt dieses alsdann, wenn sie fehlgeschlagene Versuche zu ihrer Beförderung schon oft wiederhollet haben, und bieten dann wohl gar aus Misstruth mancher Ausschweifung die Hand, um ihrer Meinung nach, sich über ihre fehlgeschlagene Hoffnung zu trösten, und das traurige Andenken an ein kummervolles Alter, welches sie bey einer solchen hoffnungslosen Aussicht befürchten müssen, zu zerstreuen. Daß dieses nicht selten der Fall sey, ließe sich durch manches Beyspiel darthun, und es ist in der Erfahrung gegründet, daß auch die besten Menschen bey widrigen Schicksalen und misslungenen Versuchen um Amt und Brodt, oft auf Abwege gerathen, welche bey bessern Ausichten zu ihrer Versorgung nie von ihnen betreten worden wären. Was ich hiemit nun weiter sagen will, läßt sich aus dem Vorhergehenden leicht schließen; ich halte es nemlich nicht für



für gut, daß Bediente solcher Herrschaften, von denen die Besetzung vacanter Bedienungen abhängt, oder von andern Herrschaften empfohlene Bediente, besondere Anwartschaft dazu haben, wenn nicht zugleich mehrere Umstände hinzukommen, die solche als dazu brauchbar empfehlen; sondern daß es besser seyn würde, wenn alle Bediente ohne Unterschied gleiche Hoffnung dazu hätten, wenn sie sonst durch ihr gutes Betragen, durch Fähigkeit und Fleiß, überhaupt durch einen guten moralischen Character, sich dazu als fähig legitimiren können. Es ist jetzt für den, welcher nicht so glücklich ist einem solchen Herrn zu dienen, welcher selbst vermögend ist, Bedienungen zu vergeben, äußerst schwer, versorgt zu werden, selbst dann, wenn er sich auch nebst hinreichender Fähigkeit, durch untadelhafte Aufführung und ein gutes Herz aufs Beste dazu empföhle; entweder seine Herrschaft ist zu muthlos, sich für ihn gehörigen Orts mit Nachdruck zu verwenden, oder, wenn der erste Versuch mislingt, scheuen sie sich, selbigen zu wiederholen, oder sie sind auch mit ihm und seinem Betragen zufrieden, und behalten ihn darum lieber selber, als daß sie sein Glück befördern sollten, daß also alle Versuche fehlschlagen. Wie glücklich würde nicht mancher guter Mensch aus unserm Stande werden, wenn jedem Bedienten, ohne Unterschied der Herrschaften, gleicher Anspruch auf vacante Bedienungen verstattet wäre, und nur allein der jedesmal fähigste und beste den Vorzug erhielte. Dann würde die uns hierin zufließende Gnade doppelt schätzbar, sowohl in Rücksicht auf uns selbst, als auch in Rücksicht der Unterthanen, mit welchen uns



unsere künftigen Dienstverrichtungen in Verbindung bringen würde. Auch schon vorhero würden die guten Folgen dieser Methode sichtbar werden; jeder würde sich bestreben, ein guter brauchbarer Mensch zu werden, weil ihm die Hoffnung gewiß bliebe, daß er nicht vergebens daran arbeite, Verstand und Herz zu bilden; es würde eine Art Wetzeifer dadurch angefacht werden, weil man hoffen dürfte, daß je früher man sich die erforderlichen Eigenschaften erwerben werde, desto ehender werde man auch seine Versorgung zu gewarten haben. Ich glaube nicht, daß ich mir zu viel von diesem Vorschlage verspreche, wenn ich diese guten Folgen davon erwarte; zu hoffen ist wenigstens gewiß, daß jeder vernünftige Mensch, seines künftigen Glücks halber, wenn er weiß, daß seine Hoffnung dazu sich nicht auf andere Gründe, als auf wirkliches Verdienst stützen darf, sich befeßigen werde, das zu werden, was er seyn muß; denn was ist dem, für seinen Unterhalt oftmals so ängstlich bekümmerten Menschen wohl angelegentlicher, als die Gewißheit, daß es größtentheils nur von ihm und seinem Betragen abhängen solle, ob er versorgt seyn wolle? Vorzüglich würde bey denen diese gute Wärtung bemerklich werden, welche außerdem auch den Trieb haben, gemeinnützig zu werden, und es giebt gewiß, wie ich zu derer Ehre behaupten kann, noch manche unter uns, denen es Bedürfnis ist, zum gemeinen Besten mitzuwirken. Manches von denen unter unserm Stande herrschenden Uebeln, welcher der Hr. Verfasser jenes Aufsatzes erwähnt hat, würde dann von selbst, ohne Anwendung ernstlicherer Mittel, aufhören: Spielsucht, Aufwand in
Kleidungs



Klebdungen, Besuch öffentlicher Häuser zum Spiel und Tanz, und mehrere dergleichen unter uns eingerissene Thorheiten, würden wo nicht ganz, doch größtentheils abnehmen, weil man mit Grunde befürchten müßte, daß dieses bey künftigen Gesuchen um Beförderung zum Vorwurf gereichen, und man als Leute, denen man keine Bedienung anvertrauen dürfe, davon ausgeschlossen werden mögte. Ungemein freuen würde ich mich, wenn diese geringe Bemerkungen dazu beytragen würden, diese Methode einzuführen, und ich würde glauben, mich um das Glück mancher meines Standes sowohl, als auch der Unterthanen, welchen selbige einst als Amtsunterbediente u. vorgefetzt werden mögten, verdient gemacht zu haben. Die Art, wie hohe königliche Regierung sich von der Brauchbarkeit der Supplicanten überzeugen könnte, würde sich leicht an die Hand geben. Die guten Empfehlungen ihrer Herrschaften würden zwar jedesmal erfordert werden, da aber die Herrschaften selbst, wenigstens den moralischen Werth ihrer Bediente, oft nicht gehörig kennen, so würde es noch besser seyn, wenn außer diesen noch andere unverdächtige Zeugnisse beygebracht werden könnten: „daß Competent ein guter Haushälter, dem Spiel und Trunk nicht ergeben, ein fähiger, fleißiger, verträglicher und uneigennütziger Mensch sey.“ Könnte man nach dem Vorschlage des Hrn. Verfassers des obigen Aufsatzes, in verschiedenen Städten des Landes öffentliche Lehranstalten errichten, worin die zu Bedienungen bestimmte, oder Hofnung habende Bediente, in der Orthographie, Calligraphie, Abfassung kleiner Aufsätze und Berichte, moralischen und

8001



öconomischen Grundsätzen, Terminologie, Registergeschäften und den Landesverordnungen unterrichtet würden; so würden solche Anstalten zwar von ungemeinem Nutzen seyn, und ich möchte dann noch den Unterricht in der Feldmesserkunst hinzufügen, welche Wissenschaft in Amtsunterbedienungen manchen Vortheil schaffen kann; allein ich glaube, daß dieser Plan zu den frommen Wünschen gehöret, welche zu erfüllen, künftigen Zeiten anbehalten ist. Es lassen sich indeß in Ermangelung eines solchen Unterrichts, auch manche Kenntnisse erwerben; zwar bey weitem nicht in der Vollkommenheit als in methodischen Lehrstunden; doch aber so viel, daß man nicht ganz Fremdling darinnen bleibt, sondern in manchen vorkommenden Gelegenheiten, bey eigenem Nachdenken und Versuchen, sich im Nothfall rathen kann. Es ist beynahe keine dieser Wissenschaften, worüber nicht auch für Ungelehrte geschrieben wäre; durch Lesung solcher Bücher nun, die diese Wissenschaften abhandeln, kann man sich einen ansehnlichen Vorrath von nützlichen Kenntnissen erwerben, wenn man sie mit Aufmerksamkeit und zu wiederholtenmalen liest, und wo es thunlich ist, durch Versuche erläutert.

Eine Lesegesellschaft von solchen Büchern, für die, welche keine bessere Gelegenheit haben, sich in diesen Kenntnissen zu unterrichten, müßte in ihrer Art von vielem Nutzen seyn; freylich würde es Anfangs eine trockne Lektüre werden, allein nach einigen darin gemachten Fortschritten würde sie angenehm seyn, und dies Angenehme würde sich in der Maasse, wie unsere Kenntnisse in den Wissenschaften zunehmen würden, auch immer vermehren,



ren, und hierin für manchen hochbeliebten Roman den Vorrang behaupten, welcher nur anfangs amüsirt, hernach gleichgültig, und zuletzt zuwider wird. Bis hieher gieng nun mein unmaßgeblicher Vorschlag, und man wird finden, daß ich mit dem Herrn Verfasser obigen Aufsatzes in vielen Punkten einer Meynung bin, ich muß jedoch aber auch aufrichtig gestehen, daß ich in jenem Aufsatze etwas finde, wovon ich aus eigener Erfahrung richtiger urtheilen kann, denn eine achtzehnjährige Erfahrung läßt wohl zum voraus sehen, daß man in seinem Fache nicht unbekannt sey. Ohne mich auf jeden einzelnen Umstand einzulassen, will ich nur bloß den Vorschlag desselben: daß die Herrschaften ihren Livree-Bedienten nicht erlauben mögten, ausser der Livree eigene Kleidung zu tragen, bemerken; woraus man sehen wird, daß der Herr Verfasser unsere Lage nicht so ganz genau kenne. Es ist nämlich wohl allgemein bekannt, daß schon seit mehreren Jahren die Preise der Tücher sehr gestiegen sind, bey welchen erhöhten Preisen, die Güte und Dauerhaftigkeit derselben hingegen mehr verlohren als gewonnen hat. Diesem ohngeachtet gehen aber die Herrschaften von denen, aus jenen wohlfeilern Zeiten, gewohnten Preisen, selten ab, welches denn die nothwendige Folge hat, daß man jetzt nicht mehr wie ehemals, damit so weit reichen und die festgesetzte Zeit auskommen kann: der Vervortheilungen mancher gewinnstüchtigen Kaufleute und Schneider, welche hiebey nicht selten im Trüben fischen, nicht einmal zu gedenken. Bey dieser Lage ist man also auch wider Willen genöthiget, neben der Livree auch eigene Kleidung, wenigstens Unterkleidung zu tra,



tragen; so unangenehm und nachtheilig solche Ausgaben auch manchem unter uns werden mögen. Wahr ist es hingegen nicht weniger, daß auch viele unnöthigen Aufwand hierinn machen; manche bey denen es nicht Nothwendigkeit, sondern nur übertriebene Neigung zum Kleiderpuß ist, bestrafen sich indeß dafür selbst hinlänglich genug; es wäre nur zu wünschen, daß selbige durch ihre Thorheit sich nur allein schädlich würden, und nicht, wie der Herr Verfasser jenes Aufsatzes sehr richtig bemerkt, wenn sie zu öffentlichen Aemtern gelangen, sich da, wo ihre Einnahme nicht hinreicht, um ihren gewohnten Aufwand zu bestreiten, mancher unerlaubten Mittel bedienen, um selbigen zu befriedigen. Einer meiner größten Wünsche wäre erreicht, wenn in diesem unvollkommenen Aufsatz sich etwas brauchbares fände, worauf höhern Orts gnädigste Rücksicht genommen würde; ich zweifle zwar nicht, daß man meine Gedanken, im Ganzen genommen, nicht unbillig finden wird; ich erkenne es aber auch gerne, daß ich nicht alles, so wie es wohl hätte seyn müssen, gesagt habe, in Betracht meiner guten Absicht aber, wird man mir hoffentlich meinen Mangel an mehreren Kenntnissen verzeihen.



VII.

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Fortsetzung.

Von dem Ursprunge des Schatzcollegii des Fürstenthums Calenberg und dessen jetzigen Verfassung.

Vom Herrn Licentcommissair von Zugo.

Das Steuerwesen hat im Fürstenthum Calenberg während der Regierung Herzogs Erich des Aelteren zuerst seinen Anfang genommen. Denn obgleich im 14ten und 15ten Säculo die Landstände zu mehrermalen Steuern, oder wie sie damals genannt wurden, Beden auf verschiedene Jahre verwilligten, wenn die Durchl. Landesherren in Schulden geriethen, die sie aus ihren Domainen nicht bezahlen konnten; so erstreckte sich jedoch diese Bewilligung nicht weiter, als über ihre eigene Meyer oder Pächter, und dem Herzoge blieb ohnverwehret, das Locarium seiner eigenthümlichen Meyer willkürlich zu erhöhen *). Diese Beden wurden von fürstlichen Bedienten erhoben, und der Rentkammer behuf

Befries

*) Bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts hatten weder die herrschaftlichen noch die gutsherrlichen Censiten ein Erbrecht an den Höfen. Wenn also der Landesherr von seinen eigenen Leuten eine Steuer forderte, so war es eigentlich keine Schatzung, sondern ein erhöhtes Dienstgeld. Hrn. Vicesanzl. Struben Nebenstunden 39ste Abhandl. S. 13.



Befriedigung der herrschaftlichen Gläubiger eingeliefert. Weil aber zu Ende des 15ten Säculi die Durchl. Landesherren durch die vielfältigen Fehden, worin sie verwickelt waren, die Landstände weit öfterer als vorhin geschehen, um dergleichen Bewilligungen anzugehen sich genöthigt fanden, daher diese Abgaben immerwährend fortbauerten; so war es nothwendig, wegen des Steuerwesens eine Einrichtung zu machen.

Es ward also, zufolge eines von dem Durchl. Landesherren mit denen Landständen genommenen Entschlusses, sowol wegen der herrschaftlichen als gutherrlichen Meyer, ein nicht zu erhöhender jährlicher Zins bestimmt, und dabey festgesetzt, daß dieselben mit keinen Steuern oder andern Auflagen, ohne vorher ertheilte Bewilligung der Landschaft beschweret *), daneben auch einige

*) Diese, in Ansehung der herrschaftlichen Censiten gemachte Einrichtung, war für die Landstände von wichtigen Folgen; denn, weil der Landesherren der Befugniß, seine Censiten mit Schatzungen zu belegen, entsagte, es sey denn, daß es mit Rath und Bewilligung der Stände geschehe; so wurden diese hiedurch Repräsentanten sämmtlicher Unterthanen, anstatt sie zuvor nur ihre Hinterlassen auf Landes-Conventen vertreten hatten. Die älteste Urkunde, woraus zu erweisen, daß die Landstände nicht blos ihre Hinterlassen, sondern sämmtliche Unterthanen vertreten, ist das vom Herzog Erich dem Ältern, am Tage Bernwardi 1526. ausgefertigte Landes-Privilegium. Hieraus derivirt ihr so höchst wichtiges jus suffragii circa collectas, dessen unverbrüchliche Aufrechterhaltung, in Andersheit circa quaestionem an? quanti et temporis, live durationis? ihnen mittelst L. E. Abschiedes vom



nige aus dem Mittel der Landschaft, zu Verwaltung der aufkommenden Steuern, vom Landesherren ernannt werden sollten.

Diese Einrichtung hat zu Ende des XVten Seculi statt gefunden: denn als die Stände zwischen Deister und Leine A. 1501. an Herzog Erich den ältern auf sieben Jahre eine Landschätzung zu 3500 Rheinische Fl. verswilligten; so wurden zwey aus der Prälatur, fünf aus der Ritterschaft und zwey aus dem Rath zu Hannover ernannt, denen aufgegeben ward, solche Steuern nach Gelegenheit der Lande und Leute, auf die Voigteyen, Gohlen und Dörfer zu vertheilen, durch einen oder mehr von ihnen zu wählende Schatzschreiber einfordern, ihnen sammt und sonders ausantworten, und zu Rathhause zu Hannover in Verwahr sam bringen zu lassen, so lange bis Herzog Erich Hochfürstl. Durchl. sich mit ihnen und andern Rätthen berathschlagen würden, wie davon die Schulden nach Gelegenheit der Schuldener zu bezahlen seyn würden. Gestalten auch besagte Schatzverordnete zugleich dahin angewiesen wurden, die herrschaftlichen Schulden, sowol Capital als Zinsen zu 6 Procent, nach geschener Berathung von gedachter Landschätzung abzuführen. Wie denn auch die vom Jahr 1574 bis 1580. ausgestellten Quitungen klärlich ergeben, daß die verordneten Schatzräthe zwischen Deister und Leine dero Zeit durch

vom Jahr 1686. §. 2. abermals bündigst zugesaget ist. Dieser Vorwurf ist für die Landstände von zu großer Wichtigkeit, daher er zu einer gelegnern Zeit abzuhandeln seyn wird.

(Annal. 5r Jahrg. 48 St.) E c c



durch den Rentmeister und die bestellten Einnehmer alle Reichs- und Krayssteuern, nemlich Türkensteuer, Defensiv-, Hülfs- und Fräuleinsteuern, auch Donativ-, Gelder haben erheben lassen.

Daß diese Schatzverordnete nicht von der Landschaft vorgeschlagen, sondern von dem Herzoge aus Mittel der Landschaft willkührlich ernannt und als dessen Bediente angesehen wurden, ist aus folgenden Worten der Bewilligung gemeiner Landschaft, wegen des Kornschazes, Accise, d. d. Pattenzen am Tage Concept. Marlá 1575. zu ersehen. „Die Schatzverordnete, so unser gn. Fürst und Herr verordnet sollen bleiben, Jobst von Lenthe, Simon von Alten, Franz von Cram.“ Es werden auch a) die Schatzverordnete von Herzog Erich dem Jüngern in einem sub dato Neustadt den 23sten October 1556. an sie erlassenen Mandato seine Schatzverordnete Rätthe genannt: Und b) in einem am Montage nach Reminisce 1567. zu Neustadt datirten Schreiben, nennen sich dieselben: „Wir des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Erichs Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unseres gn. Fürsten und Herrn verordnete Schatzrätthe, zwischen Deister und Leine.“ Und daß c) gleichfalls der Rentmeister und die Schatzeinnehmer, unter die fürstliche Bediente gezählet wurden, ist aus einer A. 1584. von ihnen ausgestellten Quitanz zu ersehen. Wie denn auch d) nicht allein von dem Schatzeinnehmer Lorenz Wolkenhauer A. 1578. im Namen des Herzogs unter dem Fürstl. Insiegel über die eingegangenen Defensiv-, Hülfs- und Gelder quitiret ward; sondern es haben auch e) die Schatz-



Schatzverordneten und Rätthe des Fürstl. Insigels bey ihren Ausfertigungen, so lange jederzeit sich bedient, bis das calenbergische Schatzwesen im Jahr 1594. in eine bessere Ordnung gebracht, und den Landständen, Innhalts der vom Herzoge Heinrich Julius ausgelassenen Verordnung, vom 16ten August 1594. zugelassen ward: unter sich, in jedem Fürstenthum, zu Schatzrätthen qualificirte Personen, zu vermügen, die anstatt des vorhin gebrauchten Fürstl. Siegels, ihre Ausfertigungen mit dem landschaftlichen Siegel bedrucken ließen.

So ist demnach gewiß *): 1) Daß vor dem Jahr 1594. die Bestellung der Schatzrätthe aus Mittel der
Ccc 2 Lands

- *) Weil während der Regierung der beyden Herzoge Erich die Schatzverordneten Rätthe kein eigentlich landschaftliches Collegium formirten, in dem der Statthalter darinn präsidirte, vielmals auch der Canzler denen Sessionen beywohnte; so war es natürlich, daß ihre Ausfertigungen mit dem Fürstlichen Insigel versehen werden mußten. Es hatte jedoch die Landschaft zwischen Deister und Leine bereits zu Anfang des XVten Jahrhunderts ihr besonderes Siegel, dessen sie sich bey Schuldverschreibungen, und andern, im Namen der gemeinen Landschaft geschehenen, Ausfertigungen bediente. Die älteste mir vorgekommene, mit diesem Siegel bedruckte Urkunde, ist eine landschaftliche Schuldverschreibung vom Jahr 1525. woraus zu ersehen ist, daß die Landschaft damals einen Theil Landesfürstl. Schulden übernommen, indem sie sich für Selbstschuldener erklärte, und die Bezahlung, sowohl Capitals als Zinsen, aus der zu diesem Behuf verwilligten, und in die A. 1501. errichteten Steuercasse fließende Accise, versprochen habe.



Landschaft, nicht von der Wahl der Stände, sondern lediglich von dem Willkühr des Landesherrn abhing: Und daß 2) die den Schatzrätthen anvertraute Casse, eigentlich nicht als eine privative Landschaftliche, sondern vielmehr als eine Herrschaftliche Casse angesehen ward. Und ob zwar aus dem im Anfange erwehnten erhellet, daß seit dem Jahr 1501. die zu Bezahlung herrschaftlicher Schulden von den Landständen verwilligten Gefälle, nicht weiter von den Amtleuten in die Fürstl. Rent-Cammer, sondern an die, aus Mittel der Landschaft vom Herzoge bestellten, Schatzrätthe abgeliefert wurden; so will es doch anscheinen, daß diese unter sich nicht jederzeit ein ganz besonderes Collegium formirt haben: denn, wenn gleich dasselbe von der Fürstl. Rentcammer separiret war, so ist doch aus der unterm 15ten November 1569. und auch sonst gebrauchten Titulatur: „Wir des Durchl. „Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Herzogen Erichs „zu Braunsch. Lüneb. unsers gn. Fürsten und Herrn „Statthalter, Rentmeister und verordnete Schatzrätthe“ zu ersehen, daß der Statthalter in diesem Collegio das Präsidium geführt habe. Daß aber ausser denen vorhin erwähnten Schatzverordneten Rätthen, wo nicht jederzeit, dennoch aber zu Zeiten aus Mittel der Landschaft, von dem Herzoge ein Ausschuß behuf des Schatzwesens bestellet, und selbiger angewiesen war, der Landschaft alljährliche Rechnung abzulegen; ist daraus zu ersehen, daß in eben angezogener Bewilligung gemeiner Landschaft de A. 1555. die Verordnung geschiehet: „Der „Ausschuß soll bleiben wie derselbe von Unserm gnädigen „Herrn gesetzt, und weiter von Er. Fürstl. Gnaden ver- „ord-



„ordnet wird: Jobst von Alten, Melchior von Steinberg, Hencke Knigge, Bode von Adelepfen, Hans von Oldershausen, Hansens seel. Sohn, Abt zu Bursfelde, Bürgermeister zu Münden, Amtmann zu Wennigsen, Bürgermeister zu Münden und soll von diesem Ausschuss alle Jahr Rechnung gethan werden zu behuf gemeiner Landschaft.“ Wie denn auch dieser sogenannten Bewilligung zufolge die Schatzverordnete zu der gemeinen Casse zwey Schlüssel haben, und zwey Schatzschreiber verordnet, die niemand anders denn gemeine Landschaft zu behuf dieser Steuern beeydiget und anderer Pflichten erlassen werden sollten.

Die Veranlassung, warum die Stände, als sie dem Herzog Erich Steuern verwilligten, damals sich ausbedungen, daß ihnen die Rechnungen jährlich davon abgelegt werden sollten, scheint gewesen zu seyn, weil nicht lange vorher, die zum Schatzwesen Verordnete als Fürstliche Bediente sich nicht verbunden zu seyn glaubten, von ihrer Administration den Ständen Rechenschaft zu geben. Als aber die göttingische Ritterschaft hierüber gravaminirte, ward derselben vom Herzog Erich zur Resolution ertheilet: „Ob zwar die Schatzräthe in Rechten belehret zu seyn glauben, nicht verbunden zu seyn, der Landschaft von ihrem Haushalte Rechnung abzulegen. Weil aber dies Werk die Landschaft principaliter mit betrifft: Also begehren S. F. G. der Landschaft rathliches Bedenken, und seyn S. F. G. ohne das geneigt, dieserwegen ferner Erkundigung zu haben, auch nunmehr die Vorsehung zu thun, daß sich die Verordneten, wie auch Rentmeister und Einnehmer,



bevor aus einer mit dem andern nicht zu behelfen hätten, sondern über die Steuern richtige Rechnung halten, damit sie deswegen S. F. G. und der Landschaft jederzeit Rede und Antwort zu geben verpflichtet seyn, und man wissen möge, wie die Sachen, wegen der alten Schulden und Beschwerden halber, bewand sind.,, Woraus klärlich zu ersehen ist, daß, obgleich zu damaliger Zeit die Landrentereycasse den Ständen weder übergeben, noch von ihnen garantiret war, die schatzverordneten Räte, wiewohl sie von dem Herzoge ernannt wurden, fölglich in allem Betracht als fürstliche Bediente anzusehen, dennoch verbunden waren, von ihrem Haus halt, der gemeinen Landschaft, Rechenschaft zu ertheilen.

Es ist beyläufig allhie anzumerken, daß, ob zwar aus den bekannten Reversalen der Herzogin Elisabeth vom Jahr 1542. und noch in mehrern, aus denen landschaftlichen Handlungen vom Jahr 1551. sich ergiebt, daß obgleich die göttingischen Landstände, mit den Ständen zwischen Deister und Leine bereits zu der Zeit eine vereinigte Landschaft ausmachten: (wie denn schon im Jahr 1538. die Deputirte von beyden Landschaften, in der Absicht diese Vereinigung zu verabreden, zu Münden zusammen kamen) dennoch diese Vereinigung auf das Schatzwesen sich nicht mit erstrecket habe; denn wofern dieses sich nicht also verhielte, so wäre kein Grund anzugeben, warum im Jahr 1580. die schatzverordneten Räte zwischen Deister und Leine, über die, aus besagtem Lande erhobenen, Gefälle, besonders quitiret hätten.



Wiewohl die Landstände ausser der im Anfange
erwähnten Landsteuer, sowohl an Herzog Erich den
Ältern, als an dessen Herrn Sohn Erich den Jüngern
mehrmalen, zu Bezahlung ihrer Schulden, mancherley
Steuern verwilliget hatten; so fand sich doch, als mit
letztern die mittlere calenbergische Linie erlosch, annoch
eine beträchtliche Schuldenlast. Diese zu tilgen, wur-
den von den Ständen auf den, vom Herzog Julius ih-
nen geschenehen, Antrag, im Jahr 1586. verschiedene
Steuern auf 9 Jahre abermals verwilliget. Als aber
auch dieser Versuch fruchtlos von statten ging, und die
fürstlichen Gläubiger, wegen ihrer Bezahlung, in Her-
zog Heinrich Julius heftig drungen; so fand dieser sich
genöthiget, bey seinen getreuen Landständen Hülfe und
Beystand zu suchen. Und obwohl dieselben zur Unters-
tützung ihres gnädigsten Landesherrn gleich willig und
bereit sich erklärten, so konnten sie doch, theils in ge-
nommener Rücksicht auf das wahre Beste des Landes,
theils aber auch in der Absicht, dem Landescredit wieder
aufzuhelfen, keinen Umgang nehmen, auf eine bessere
Einrichtung des Schatzwesens anzutragen. Es hatte
auch dieser von ihnen geschenehe Antrag, die Wirkung,
daß auf dem, nach Elze ausgeschriebenen Landtage den
16ten August 1594. verordnet ward: „Die Landstände
sollen unter sich in jedem Fürstenthum qualifizierte Pers-
sonen vermögen, welche die von ihnen unterthänigst ge-
willigte Steuern, durch ihre dazu Verordnete getreulich
und ohne allen Privatnuß und Partialität, mit anges-
legenem Fleiß einbringen, und da die Schulden ihres
theils gänzlich abgelegt, Uns und den Landständen



mit Uebergabe der eingelöseten Briefe und Siegel auch Quitantien, gute beständige und richtige Rechnung thun sollen. Auf das Wir aber gleichwohl wissen mögen, was die Schatzung jedes Jahrs getragen, und wohin dieselbe verwendet und gebraucht worden: Als seyn Wir g. meinet. jährlich einmal von den Unsern jemanden zu Einsehung der Rechnungen den Deputirten zuzuordnen." Der Hr. Vicecanzl. Strube macht in seiner *Observation de Collectarum et aerariorum provincialium origine* §. 7. die richtige Anmerkung, daß dieses der eigentliche Zeitpunkt sey, da das bis jetzt bestandene calenbergische Schatzcollegium seinen Anfang genommen hätte. Dieses ergiebt sich noch in mehrern, aus denen *Actis Göttingen und Consorten*, *contra Braunschweig und Consorten*, besonders aber aus denen, abteiten Anwaltes Herzogs Heinrich Julius am 26sten April 1597. zu Speier übergebenen *Duplicis*, als worin angeführt wird: Daß calenbergische Landschaft auf gnädige Anzeige und Gefinnen so Seine Fürstl. Gn. solcher Summen halber gethan, eine gewisse Summe eingewilliget, auch die Mittel, Wege und Weise, welchermaßen solche Summen aufkommen mögen, fündert, und hinwieder wie hochgedachtes Herzog Erichs Creditoren abbezahlet werden sollten, selbst fürgeschlagen: wie auch die also bewilligten Summen durch ihre der Landschaft selbst eigene verordnete Schatzräthe und Einnnehmer aufgebracht, und erwähnte Creditores einestheils befriediget, anderntheils hinkünftig befriediget werden, also daß S. F. G. entweder für sich, oder durch deren bestellten Rentmeister und Cammerdiener,

den



den allergeringsten Heller von solchen bewilligten Landsteuern nicht zu Händen bekommen oder hinfürter zu gewarten, sondern mit diesem allen, oblaute Landschaft gewehren lassen, nur allein daß S. F. G. Kraft habens der Regalien und Landesfürstl. Hoheit, die gebührende Confirmation und Hülfe wider die säumigen widerstrebenden Landstände auf unterthäniges Anrufen ergehen lassen wollten.

Es ward auch damals von denen, auf dem Landtage zu Eise versammelten Ständen, ein Regulativ, wegen Administration der Landrentereygefälle abgefaßt, und nachdem dasselbe durch die, unterm 15ten Februar 1595. hinzugekommene landesherrliche Bestätigung, eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit erlangt hatte, ward selbiges denen Schatzrathen und Schatzverordneten, anstatt einer Instruction zugestellet. Dieses Regulativ ist die Grundlage zu der noch jetzt als ein Grundgesetz der calenbergischen Landschaft zu achtenden Instruction, wornach die Landrenterey und Schatzsachen von den Land- und Schatzrathen auch Schatzverordneten besorget werden sollen. Und ob zwar diese erneuerte Instruction, in ein und andern Stücken verändert und verbessert ward; so ist doch aus dem Eingange zu dieser neuern Instruction zu ersehen, daß diese Veränderungen auf Einrath und Veranlassung der getreuen Landstände des Fürstenthums Calenberg, nach dem jetzigen Zustande der Landrenterey und Schatzwesens, gemacht sind. Seit dieser Zeit ist die Landrentereycasse und deren Administration der Landschaft stets verblieben, und



von denen Durchl. Landesherren inhalts besagter Instruction die wiederholte Versicherung den Ständen ertheilet worden: „daß Sie solcher Steuern sich nicht anmaßen, noch das von andern, sie haben Namen wie sie wollen, darin geariffen werde, nachsehen oder gestatten wollen: Inmaßen Sie nicht begehren, daß Ihnen oder jemanden anders von solchen Geldern etwas geliehen oder fütgesetzt werde, es sey denn mit der Landschaft, oder in eiligen Fällen, des großen Ausschusses Bewilligung, und daß es dem Lande und Leuten, solalich auch den Landständen zum Nutzen und Frommen gereiche.“ Unsern Durchl. Landesherren gereichet es zum Ruhm, zugleich aber auch zu ihrem wahren Vortheil, diese gnädige Zusage, auf deren zuversichtliche Erfüllung der Credit des Landes gegründet ist, jederzeit genau befolget zu haben. Wäre dieses nicht geschehen, würde es der Landschaft unmöglich gewesen seyn, die überwiegenden Schulden abzuführen, die sie theils aus getreuer Devotion gegen ihren Landesherren zu bezahlen, nächstdem übernahmen, theils aber auch wäh end des dreyßigjährigen Krieges auf das Land gebracht wurden. Denn es waren die im Jahr 1594. übernommenen Schulden noch nicht getilget, als Herzog Friedrich Ulrich ebenfalls mit Schulden sich überhäuft fand, und woraus er ohne Beystand der Landstände sich zu helfen nicht vermogte. Es ward also auf den 8ten Octob. 1614. ein Landtag nach Elze ausgeschrieben und von denen allda versammelten Landständen beschloffen, aus getreuer Affection von sothanen Schulden 600000 Rthlr. zu übernehmen.



nehmen, jedoch unter der Bedingung: daß diese Zulage ihren Gerechtsamen unnachtheilig seyn, und in keine Consequenz gezogen werden sollte. Weil auch angeregte Summe durch die Currentschätzung allein aufzubringen nicht möglich, so wurden Deputati aus der Prälatur, Ritterschaft, auch großen und kleinen Städten ernannt, die im November beregten Jahrs, mit denen dazu verordneten fürstlichen Räthen zu Einbeck zusammen kamen, und unter sich einen gewissen modum collectandi festsetzten. Wie denn zufolge des am 22sten selbigen Monats daselbst errichteten Abschiedes, von denen zu Bezahlung fürstl. Schulden vorhin verwilligten Steuern, einige ganz abgeschaffet, andere aber zwar beybehalten, jedoch modificirt und anders eingerichtet wurden. Und ob zwar dieser neue Modus Anno 1618. in einigen Stücken abgeändert, im übrigen aber sowohl damals, als auch Inhalts der Anno 1646. publicirten Schatzconstitution bestätigt ward; so ist doch in dem Landtagsabschiede d. dato Hannover den 26sten Sept. 1646. sub 1. ausdrücklich festgesetzt: daß die Landtagesabschiede und darauf erfolgte Verordnungen von 1614. 1617. 1618. und die Anno 1638. gemachten Verbesserungen, so weit man in diesem Necesse nicht davon abgegangen, pro vero et solido fundamento, der Landrenterey Intradem gehalten werden sollten, wobey es auch bis zu jeßiger Zeit sein ohnverändertes Verbleiben gehabt hat. Es ward auch wegen der zu Einbeck genehmigten Auflagen verordnet: daß solche nicht mehr dem Drosten und Amtleuten zu Händen gebracht, sondern fortan durch die Bauermeistere jeden Orts eingesams



sammelt, und von selbigen dem Landrentmeister, oder denen ihm zugeordneten Schreibern eingeliefert werden sollten. Wie denn auch ein vor alles verordnet ward, daß von den Beamten, dem Landrentmeister gegen die Säumigen, stracks die nöthige Hülfe geleistet werden sollte.

Da auch beliebt ward, daß auf die vier großen Städte, Göttingen, Hannover, Hameln und Northeim, der sechste Theil der gewilligten Steuern vertheilet werden sollte, so übernahmen sie davon 100000 Rthlr. *). Und weil sie sich hiedurch von denen, auf dem Landtage zu Einbeck verordneten Anlagen, zu deren Verwaltung das Schatzcollegium angeordnet ward, frey machte

*) Die vom Herzog Friedrich Ulrich unterm 15ten März 1615. ertheilte Confirmation der Instruction für die Schatzräthe, vermeldet: es sey Hertommens, daß die vier großen Städte, von den gemeinen Landesoneribus sextam zu übernehmen hätten. Es ergeben jedoch die landschaftlichen Acta, daß sie zu verschiedenenmalen, besonders aber, wenn das platte Land durch feindliche Invasions gar sehr erschöpft war, quintam oder auch wohl quartam gemeiner Abgaben übernommen haben. Wie denn auch in angeführter Confirmation, und in den nachherigen Instructionen ausdrücklich bevortwortet ist, daß durch diese, von den großen Städten übernommene Sexta, eine Separation oder Trennung, von der gemeinen Landschaft um so viel weniger eingeräumt seyn sollte, als sie die übrigen Landesbürden und zum gemeinen Besten des Vaterlandes jedesmal erforderte Anlagen, nebst den andern Ständen nach Proportion mit tragen zu helfen, und zu übernehmen schuldig wären.



machten; so ist dieses die Ursache, warum sie niemand zum Schatzcollegio absenden. Weil sie aber alle übrige Landesbürden mit zu tragen verbunden sind, mithin zur Verzinsung und Abführung der auf das Licentüberschuß und Kriegeskosten; Register haftenden Anlehne concurriren müssen, diese Passiva aber durch die Verpfändung der in die Landrentereycasse fließenden Steuern, in dem Betracht die Sicherheit erhalten, weil der landschaftliche Credit einmal auf diese Casse gegründet ist; so werden wegen solcher Passivorum, von den vier großen Städten Reversales dahin ausgestellt: daß sie die Landrentereycasse auf ihre Sextam schadlos stellen wollen. Von den Ständen der Prälatur, Ritterschaft und kleinen Städte, ward wegen Verzinsung und Abführung der ihnen zur Last gebliebenen 500000 Rthlr. wie auch zur Bestreitung der Erhebungs- und Administrationskosten, eine besondere Anlage: Ordnung beliebt, deren Principia mittelst des, von weyl. Herzog Friedrich Ulrich herausgelassenen, Schatzpatents ihre Bestimmung erhielten. Dem Schatzcollegio ward die Execution und Aufrechthaltung dieses Schatzpatents, imgleichen die zweckmäßige Verwaltung der Schatzgefälle anvertrauet: und es wurden laut Landtagesabschiedes sub dato Elze den 19ten Oct. 1614. zu Schatzrätthen und Schatzverordneten von den Ständen ernannt: wegen der Prälatur, der Abt zu Bursfelde und Abt zu Loccum: wegen der Ritterschaft, Erich von Bennigsen, Jobst von Neden, Dietrich von Lenthe und Levin Hake: und wegen der kleinen Städte Münden und Münder, von deren Bestätigung und Verpflichtung Herzogs Friedrich Ulrichs de dato Calens



Calenberg den 15ten März 1615. ausgefertigte Confirmation, die zugleich eine umständliche Verwaltungsinstruction in sich begreift, völlige Nachricht ertheilet.

In der vom Herzog Georg Wilhelm den 1ten März 1650. ertheilten Schatzinstruction wird der Abt zu Bursfelde noch mit unter die Schatzräthe gezählet. Nachdem dieses Kloster aber eingezogen ist, so besteht das jezige Schatzcollegium, aus dem Abt zu Loccum als Land- und Schatzrath von der Prälatur, den dreyen Land- und Schatzrathen von der Ritterschaft, und zweyen Schatzdeputirten der kleinen Städte, zu deren Bevollmächtigung und Absendung die Städte Münsder und Münden im langjährigen Besitze sind.

Das Kloster Loccum hat aber erst von des Königs Georg des 1sten Majestät das Vorrecht erhalten, daß sein jedesmaliger Abt a tempore Regiae confirmationis, als ein Annexum seiner Würde, die geistliche Land- und Schatzraths-Stelle bekleidet. In dieser Würde führet derselbe als primus inter pares, das Directorium im Schatz-Collegio, so wie er auch in Curia Prälatorum das Präsidium führet. Die drey ritterschaftlichen Land- und Schatzräthe, werden von denen, aus allen dreyen Quartieren convocirten, ritterschaftlichen Ständen, ohne das Zuthun der Prälatur und Städte per majora vota gewählt *); jedoch müssen die zu wählenden, aus der Ritters

*) Das Reglement, wie und welchergestalt bey denen im ritterschaftlichen Collegio anzustellenden Wahls Actibus zu verfahren, de dato $\frac{1}{2}$ October 1737. welches denen Calenbergischen Landesverordnungen P. IV. c. 8. eingerücket ist, ertheilet hievon völligen Unterricht.



Ritterschaft des Quartiers seyn, in welchem der Abgang sich ereignet hat *). Sodann wird um die königl. Confirmation nachgesuchet, und wenn diese erfolgt, wird der Präsentatus, gleich den übrigen Mitgliedern des Schatz: Collegii, in königlicher Regierung beeyndiget und mit der vorhin gedachten schriftlichen Verwaltungs: Instruction versehen. Die Conclusa werden im Schatz: Collegio nicht curiatim sondern viritim, secundum vota majora errichtet, und die Munda der Schatz: Resolutionen von beyden anwesenden ältesten Räten unterschrieben. Der Landrentmeister und Schatzsecretarius führen in Schatzangelegenheiten das Protocoll und haben darin den Vortrag und die Ausfertigung. Der Landsyndicus wohnet denen Sessionen des Schatz: Collegii aus der Ursach bey, damit er bey vorkommenden Rechtsfachen das Collegium belehren, und zufolge der genommenen Entschliessungen, das Nöthige besorgen könne. Die von den Schatzeinnehmern geführte Register, werden vom Schatz: Collegio revidiret, und dienen dieselben, dem von dem Landrentmeister geführten Hauptregister, über dessen Einnahme, zum Beweise. Wenn das von dem Landrentmeister geführte Haupt: oder Landrenterey: Register, welches von Trinitatis bis Trinitatis gehet, im Schatz: Collegio revidirt und monirt ist, wird selbiges sowol, als auch das Licent. Ueberschuß: imgleichen das,

*) König Georg des 1sten Verordnung, daß aus jedem landschaftlichen Quartiere ein Schatzrath aus der Ritterschaft desselben zu wählen, vom 14ten Febr. 1713.



daß, nach dem letztern Kriege erst entstandene, Krieges-
Kosten-Register, sammt denen darüber formirten Monis-
tis, königlicher Regierung zur Revision übergeben, die
sodann Terminum zur Justification dieser Rechnungen
anberahmet. Diese geschieht auf königl. Regierung
von demjenigen Minister, dem das landschaftliche Des-
partement anvertrauet ist; wobey nicht nur sämtliche
Mitglieder des Schatz-Collegii zugegen sind, sondern es
werden auch bey Abnahme der Landrenterey-Register,
aus dem großen Ausschusse zugezogen, von der Ritters-
schaft drey Deputirte, und zwar aus jedem landschaftli-
chen Quartier einer, von der Prälatur einer, imgleichen
einer von den kleinen Städten; welche eben auch zuge-
gen sind, wenn die Licent Ueberschuß; die Fixis und Krie-
ges-Kosten-Register auf königlicher Regierung justificiret
werden. Und weil bey letztern dreyen Registern die vier
großen Städte mit interessirt sind, so ist auch ihrer Seits
der Deputatus der Stadt Hannover mit dabey gegen-
wärtig. Damit der Vorwurf, daß ich mit fremden Fe-
dern mich zu schmücken gesucht hätte, mir nicht könne
gemacht werden, wiederhole ich das Geständniß; daß in
Ansehung der jetzigen Collegialischen Verfassung, sowol
des landschaftlichen Ausschusses als auch des Schatz Cois-
legii, ich manches aus dem angeführten schriftlichen Un-
terricht weyl. Herrn Premier, Ministers von Hake ent-
liehen habe. Einen zuverlässigern Führer hätte ich nicht
wählen können, indem bemeldeter Herr Premier-Minis-
ter verschiedene Jahre die ritterschaftliche Landrathsstelle
des Hämelschen Quartiers höchst rühmlich bekleidet hat.

(Die Fortsetzung folget künftig.)

VIII.



VIII.

Fernere Nachricht von dem Armen- und Arbeitsinstitute zu Stade.

(Siehe Annalen dritten Jahrg. 48 St. S. 872.)

Durch die unter Lit. A. und B. angebrückten Extracte aus den gehörigen Orts abgelegten und quitirten Rechnungen über das Armen- und Arbeitsinstitut von den beyden Jahren vom 26sten November 1788 bis 1790. leisten wir der in der Armenverordnung vom 19ten Novemb. 1787. gegebenen Versicherung, dem Publico über den Fortgang dieser Anstalten von Zeit zu Zeit Rechenschaft geben zu wollen, ein Genüge.

Zu dem am Schluß der Armenrechnung Lit. A. aufgeführten Geldüberschuß von 1097 Mk. 12 fl. — pf.

kömmt noch der Werth der damals

vorräthigen Materialien und

Baaren mit

3182 — — —

und des Haus- und Arbeitsgeräthes

ohngefähr mit

620 — — —

4899 — 12 — —

wovon jedoch zurückzurechnen ein

noch schuldiges Capital zu

900 — — —

und beträgt mithin das erübrigte

Vermögen des Instituts bis zum

26sten Nov. v. J.

3999 — 12 — —

(Annal. 5r Jahrg. 48 St.)

D d d

Uebris



Uebrigens können wir die, jedem Wohlbedenkenden gewiß angenehme Nachrichten mittheilen, daß in den beyden letzten Rechnungsjahren durch die wöchentliche Vertheilung der Almosen 220 arme Familien, welche über 400 Personen ausmachen, Unterhalt und Unterstützung genossen haben, daß dieselben in den kältesten Wintermonaten mit Heizung versehen sind, daß ausserdem in besondern Fällen den dringenden Bedürfnissen einzelner Armen abgeholfen ist, daß 100 und mehrere Kranke mit Arzeneymitteln versehen sind, daß 92 Kinder Schulunterricht und mit Einschluß der im ersten Jahr angenommenen Lehrlinge, über 70 Kinder Unterricht in allerley Handarbeiten erhalten haben, und endlich, daß ausser den Lehrlingen über 230 Personen bey der Arbeitsanstalt hauptsächlich oder neben verdienstlichen Erwerb gefunden haben.

Je willkommener diese Nachrichten seyn werden, desto niederschlagender ist es für uns, damit die Bemerkung verbinden zu müssen, daß in eben dem Maasse als die Möglichkeit des Instituts sich bestätigt, die von dem Publico zu leistende Unterstützung desselben abnimmt. Eine Vergleichung der Beiträge von den Einwohnern und der Garnison in den verschiedenen Jahren wird dieses bestätigen. Es betrugen selbige im ersten Jahre 9451 Mk. 12 fl. 4 pf. im zweyten Jahre 8703 Mk. 1 fl. im dritten Jahre 8359 Mk. 5 fl. 3 pf. und noch gegenwärtig mindern sich dieselben mit jeder Woche beträchtlich. Die Beiträge, welche das Publikum anjegt leistet, reichen bey weitem nicht hin zu dem, was den Armen unmittelbar wieder zufließen muß. Auf solche Weise werden die Er-
 brigungs



brigungen der ersten Jahre sehr bald wieder zugesetzt werden, und die Stockung des ganzen Instituts wird unvermeidlich seyn, wenn das Publikum fortfähret, seine Wohlthätigkeit in der bisherigen Maasse zu verringern. Wir müssen also dasselbe recht dringend bitten und ermahnen, (eine Bitte, deren es sey vielen Edeldenkenden und Wohlthätigen nicht bedarf) wenigstens das zum Besten der Armen und dieses Instituts künftig wieder zu thun, was in den ersten Jahren hat geleistet werden können und geleistet ist, und zu bedenken, daß dasselbe ohne hinreichende Unterstützung schlechterdings nicht bestehen kann.

Stade, den 1sten Julii 1791.

Von Commissions wegen.

C. N. Adler.

J. G. von Rönne.



Pagin. des Re- gisters.	Lit. A.	vom 26sten Nov. 1788. bis 26. Nov. 1789.	vom 26sten Nov. 1789. bis 26. Nov. 1790.			
	Summarischer Ex- tract aus den Rechnun- gen über das Armenin- stitut vom 26sten Nov. 1788 bis 1789. u. 1789 bis 1790.					
	Einnahme.	Mt.	fl. pf.	Mt.	fl. pf.	
1	Ueberschuß aus voriger Rechnung	2985	2	—	3307	5 2
4	Aus der wöchentlichen Sammlung	7958	9	1	7669	9 1
5	Von löblicher Garnison	621	7	5	581	12 2
6	Von den Herren Officie- ren des 3n Cavallerie- Regiments	123	—	—	108	—
9	Aus den Stiftungs und der alten Stadt Ar- men Rechnung	1326	—	—	1326	—
III. 10	Extraordin. Beyträge	2100	5	3	239	12
12. 11	Insgemein	19	—	—	33	10
	Summa aller Einnahme	15124	8	3	13266	— 5



Pagin. des Re- gisters.	Ausgabe.	vom 26sten Nov. 1788. bis 26. Nov. 1789.			vom 26sten Nov. 1789. bis 26. Nov. 1790.		
		Mt.	fl.	pf.	Mt.	fl.	pf.
15u.14	Besoldungen und Lohn auf Officianten ;	788	—	—	788	—	—
18u.17	An wöchentlichen Ar- mengeldern ;	6646	3	—	7156	6	—
24u.21	An extraordin. Hülfs- geldern ;	345	—	3	209	10	3
25u.22	Zum Unterhalt für arme Kinder ;	151	8	—	141	8	—
26u.23	An Schulgeld für arme Kinder ;	214	—	—	214	—	—
27u.24	An Arznei und Medici- nalpflege ;	457	6	—	488	12	2
28u.25	Wegen betrosener Bettler	—	8	—	6	4	—
29u.26	An Zuschuß behuf des Arbeitsinstituts ;	2837	2	4	2911	1	—
30u.27	Behuf Feurung für Arme ;	311	8	—	154	8	—
31u.28	Insgemein ;	65	15	—	98	3	—
32u.29	Summa aller Ausgabe	11817	3	1	12168	4	5
Schluß der Rechnung.							
12u.11	Die gesammte Ein- nahme ;	15124	8	3	13266	—	5
31u.28	Die gesammte Ausgabe dagegen ;	11817	3	1	12168	4	5
33u.30	Bleibt der Ueberschuß	3307	5	2	1097	12	—



Pagin. des Re- gisters.	Lit. B.	vom 26sten Nov. 1788. bis 26. Nov. 1789.	vom 26sten Nov. 1789. bis 26. Nov. 1790.		
	Summarischer Ex- tract aus den Rechnun- gen über das Arbeitsin- stitut vom 26sten Nov. 1788 bis 1789. u. 1789 bis 1790.				
	Einnahme.	Rth.	fl. pf.	Rth.	fl. pf.
1	Angeliehene Gelder	—	—	—	—
2	Zuschuß aus der Armen- casse	2837	2 4	2911	1 —
3	Milde Beyträge	—	—	8	—
4	Für Klächsen Garn	617	3 4	484	8 5
5	Für verkaufte Wollen Garn	—	—	22	—
6	An Spinnlohn für Wolle	71	9 4	62	—
7	Für wollne Zeuge	252	4 —	294	13 3
8	Für wollne Strümpfe	402	2 —	347	8 —
9	Für baumwollen Garn	42	7 —	22	13 3
10	Für baumwoll. Strüm- pfe und Mützen	50	4 —	35	8 —
11	Für verkaufte Spitzen	682	15 3	700	—
12	Summa aller Einnahme	4956	— 3	4888	4 5



Pagin. des Re- gisters.	Ausgabe.	vom 26ten Nov. 1788. bis 26. Nov.			vom 26ten Nov. 1789. bis 26. Nov.		
		1789.			1790.		
		Mk.	fl.	pf.	Mk.	fl.	pf.
14u.15	Befoldung und Lohn auf Officianten	583	—	—	463	8	—
16u.17	Für Haus- und Arbeits- geräthe	146	10	4	87	3	—
18u.19	Für Glachs	1088	9	1	731	7	1
19u.20	Spinnlohn für Glachs	565	13	2	619	1	5
20u.21	Für Wolle	312	2	—	170	7	—
21u.22	Kraß- und Kämmlohn für Wolle	8	5	—	73	4	1
22u.23	Wolle zu Spinnen, Spuhlen und Zwirnen	134	4	4	222	9	—
23u.24	Für Webelohn	—	—	—	112	12	3
24u.25	Knüttelohn für wollene Strümpfe	171	6	—	262	—	—
25u.26	Für Farbe, Oel, Schwefel und Seife	36	—	—	105	6	3
26u.27	Für Baumwolle	—	—	—	17	6	—
27u.28	Spinnlohn für Baum- wolle	6	1	—	13	8	—
28u.29	Knüttelohn für baum- wollene Strümpfe	16	10	—	—	—	—
29u.30	Für gefertigte Spitzen	682	15	3	700	—	—
30u.31	Fracht, Unkosten und Porto	49	4	—	19	10	—
31u.32	Für Heizung	137	14	—	138	12	—
32u.33	Für Licht	16	7	—	28	1	2
33u.34	Zuschuß an Lehrlinge	15	12	3	7	—	—
35u.36	Insgemein	57	4	—	267	14	—
36u.37	An Zinsen und Capita- lien	927	9	4	848	6	2
37u.38	Summa aller Ausgabe	4956	—	3	4888	4	5
38u.39	Schluß der Rechnungen. Einnahme und Ausgabe sind gleich.						

IX.

B e r g b a u.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinitatis den 7ten May 1791. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harges, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rupe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzförderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Siebt oder erfordert auf 1 Rup	Ohngefährer Preis 1 Rup im Schluß Mon. May.
		hat im Behalten Vorrath	hat an Materialien ppter			
1) Zu Clausthal:	Freiben ob 40	Fl. a 20 mgr.	Fl. —	Ueberschuß	Ausbeute 48 Sph mgr.	Zubusse
a) Burgstetter Zug	—	—	Fl. —	Fl. —	Fl. —	Fl. —
Churprinz Georg August	—	5344	—	—	—	—

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz- förderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal		Giebt oder erfordert		Preis I	
	Frei- ben od 40	Zon- nen	hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Materialien ppter	Ueber- schuß	Scha- den	auf 1 Kur Aus- beute	Fl.	Fl.	Kur. im Schlus Mon. May.	Zehr. in Pfl. à 5 Mstr
b) Thurm Rosenhöfer Zug											
St. Johannes	7	30	—	8000	—	1301	—	12	—	—	—
Gilla	3	5	—	6400	—	935	—	2	—	—	—
Alter Regen	3	15	—	10850	—	35	—	2	—	35	—
Silber Regen	2	15	3765	5700	—	329	—	—	—	100	—
Braune Lisse	2	—	—	2176	—	1182	—	2	—	20	—
2) Zur Altenau:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosina	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Georg der Dritte	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
3) Zu St. Andreasberg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a) Inneres Revier.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Catharine Neufang	1	5	74343	5220	—	2770	8	—	—	560	—
Gamson	2	25	108208	9000	692	—	10	—	—	1000	—
Grnade Gottes	—	30	—	2740	—	331	—	3	—	20	—
Abendbröthe	2	5	—	6186	—	27	—	2	—	10	—

[illegible]

Namen der Gruben.	Wöchentliche Forderung		Vermögensaufwand		Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kur		Preis 1 Kur im Schluß Mon. May.
	Frei: ben od 40	Son: nen	hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Materialen ppter	Ueber: schuß	Scha: den	Aus: beute	Zu: buße	
b) Spiegelthaler Zug.			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Epib à 48 mgr.	Fl.	Fl. in Pfl. à 5 Rthlr.
Duisches Eegen	—	—	—	32	—	125	—	2	10
c) Bockswieser Zug.									
Brauner Hirsch	—	—	—	4159	—	7	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	38799	—	184	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6433	—	90	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2650	—	2	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	1030	—	21	—	—	2	10
Haus Wolsenbüttel	—	—	—	5121	—	19	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	4972	—	5	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1391	—	16	—	2	10
d) Zum Hanenflée.									
Beständigkeit	—	—	—	11903	—	745	—	2	10
Theodora	—	10	—	11140	—	218	—	3	10

Aufrichtigkeit	1741	40	22	1	10
Herzog. Philippine Charlotte	7183	90	162	1	40
e) Schulenberger Zug.					
Neues Schulenberger Glück	1115	368	120	2	10
Guliane Sophie	10390	734	426	2	10
Neue gelbe Lillie	4868	879	366	2	60
St. Urban	57923	3365	538	3	10
Cronenburgs Glück	51491	2352	1118	2	10
Weißer Schwan	45783	1698	899	2	10
König Carl	30025	1393	729	2	10
Königin Elisabeth	1819	—	—	2	10
s) Zu Lautenthal.					
Lautenthals Glück	16806	18446	1799	—	200
Lautenthaler Gegentrum	16108	3200	578	3	15
Prinzessin Auguste Caroline	22401	—	155	3	10
Gegen Gottes	5240	34	69	2	10
Güte des Herrn	22227	3453	458	2	20
Kleiner St. Jacob	9936	48	23	2	10
Herzog Ferdinand Albrecht	3035	—	1	2	10
Lautenthaler Hoffnung	7237	—	3	2	10
Wilhelmine Eleonore	731	—	—	2	10
Dorothee Friederike	1801	—	—	2	10



X.

Beyträge zu der Sammlung verschiedener denkwürdiger Wasserfluthen des Herzog- thums Bremen.

(Welche im ersten Stück der Annalen des Jahres 1792.
Seite 42. und folg. angeführet.)

Vom Decior Notermund.

Ich hatte eben eine Sammlung von den merkwürdigsten Wasserfluthen des Herzogthums Bremen, für das zweyte Stück der Annalen ausgearbeitet, als ich bey dem Empfang des ersten Stückes schon eine Sammlung davon abgedrucket fand. Bey der Vergleichung bemerkte ich, daß der Herr Verfasser in den ältern Zeiten manche Ueberschwemmungen mehr aufgezeichnet hatte, als mir bekannt worden waren, daß aber in den neuern Zeiten meine Arbeit manche Wasserfluth mehr als die Seinige enthielt. Da nun der Herr Verfasser selbst Seite 54. sich überzeiget hält, daß noch manche Wasserfluth in den Chroniken aufbewahret sey, deren Kenntniß dem Publikum entzogen wird, so will ich wenigstens diejenigen, die in meinem Aufsatze mehr enthalten, der Vergessenheit entziehen, und sie als einen Beytrag zu jener Sammlung mittheilen.

1. Muß die Weser in den Jahren 1280 bis 1290. in den bremischen Gegenden große Verwüstungen und Ueberschwemmungen angerichtet haben. Denn 1297. ertheilte Pabst Niklas IV. der Martini Kirche in Bremen, die doch damals schon ziemlich hoch lag, aber



in der Folge noch mehr erhöht wurde, einen Brief, in welchem durch einen Italiänischen Erzbischof und fünf Bischöfen, allen denen, welche der Kirche St. Martin in Bremen, durch milde Almosen freiwillige Geschenke, in Betracht des vielen Wasserschadens, welchen die Weser durch das beständige hohe Wasser der Kirche mit dem Kirchhofe, durch Ausspülung und Wegreißung der Erde, und der daseibst begrabenen Todten verursacht, zu Hülfe kommen, und auch allen denen, welche die Fest und andere heilige Tage in derselben besuchen, einen vierzigstägigen Ablass *).

2. Die Seite 47. num. 8. in den Annalen von 1412. angeführte Fluth, wird in der Nachricht von den Wasserfluthen, welche die Gegend um Hamburg von 1411 bis 1771. überschwemmet haben, Seite 1. und in dem Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustand der Stadt Hamburg 1731. im ersten Theil Seite 366. auf den Abend Ecclia 1411. gesetzt **), und dabey angeführer, daß allein um Bremen herum, 30600 Menschen, und unzählig viel Vieh umkommen; daß die Deiche und Dämme durchgerissen und die umliegenden Länder durch das Wasser schrecklich verheeret worden sind.

3.

*) Joh. Phil. Cassels historische Nachrichten von der Bremer Martini Kirche. Bremen 1773. die erste lateinische Urkunde Seite 8.

**) Ich werde bey den andern Fluthen, den Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustand der Stadt Hamburg, des langen Titels wegen, bloß Hamburger Chronik, sagen.



3. 1436. traf der Wasserschaden hauptsächlich den Kranz, Neuenfelde und die hamburger Gegend. Die Fluth soll so groß gewesen seyn, daß sie Niemand vorher so gesehen. Auch verursachte der Sturm großen Schaden an Gebäuden auf dem Lande und an den Seeschiffen *).
4. Bey der Fluth 1470. num. II. wird in den eben num. 2. von mir angeführten Büchern noch gemeldet, daß der Sturm aus Nordwest gekommen.
5. 1485. war im Monat Julii, den Freytag vor Margretha, eine große Ueberschwemmung, welche den Marschländern an der Elbe und Weser großen Schaden zufügte **).
6. Den 26sten Februar 1521. wird im zweyten Theil der Hamburger Chronik S. 132. einer Fluth gedacht, die die Bergedorfer Straßen überschwemmet, bey Geesthacht die Marschländer unter Wasser gesetzt, und überhaupt die Deiche sehr beschädiget.
7. 1524. brachen die Deiche bey einem starken Westwind im Herzogthum Bremen allenthalben durch ***).
- 8) Noch schrecklicher war der Sturm und die Wassernoth den 30sten Nov. 1531. welche die Gegend bey dem Kranz, Neuenfelde u. s. w. in Schrecken setzte. In Hamburg

*) Glaubwürdige Beschreibung der meisten Hamburger Denkwürdigkeiten. Hamburg 1725. S. 37. u. 38.

**) Muschards Buxtehuder Chronik bey diesem Jahr.

***) Hamburger Chron. 2ter Theil S. 142. Buxteh. Chron. bey diesem Jahr. Nachricht von den Hamb. Wasserfluthen S. I. glaubwürdige Beschreibung 2c. Seite 43.



burg gieng das Wasser über den Hopfenmarkt bis an die Nikolai-Kirche, und im Wyderstädischen wurden den ganze Kirchspiele weggeschwemmet. Auch ersoffen viele Menschen damals *).

9) 1535. litte vorzüglich die Gegend von Bremen bis zum Vegesack. Das Wasser riß die 1534. von der Stadt Bremen zum Nutzen des ganzen Landes, bey dem Flecken Burg bey der Lesum erbaute Schleuse weg, und die Brücke wurde so beschädiget, daß sie ganz neu gebauet werden mußte **).

10) Drey Jahre darauf entstand am Niklausabend ein solcher heftiger Sturm und großes Wasser, daß der Thurm und das Zollhaus in die Lesum geworfen wurden. — Damals verunglückten 180 Schiffe im Sund ***).

11) Den 25sten Oct. 1570 kam in der Nacht ein erschrecklicher Sturm mit großem Wasser. Auf der Elbe verunglückten 25 Schiffe, bey Hamburg brachen die Deiche durch, und die Marschgegenden des Herzogthums Bremen litten gewaltig ****).

12) Bey der in den Annalen Num. 13. angeführten Ueberschwemmung am Tage Allerheiligen, führen die Hamburg

*) Hamburger Nachricht von den Wasserfluthen S. 1. Buxteh. Chron. bey diesem Jahr.

**) Cassels histor. Nachrichten von der ehemaligen Kirche zur Burg. Bremen 1776. S. 5.

***) Kenners Brem. Chron. ad aa. cc. glaubwürdige Beschreibung 10. Seite 47.

****) Buxtehuder Chronik bey diesem Jahr.

(Annal. 51 Jahrg. 46 St.)



burger Nachrichten von den Wasserfluthen an, daß der Sturm aus Nordwesten gekommen. Sie traf ausser der Weser und Elbe, die Oste, Schwinge, Este, u. s. w. Die Buxtehuder Chronik erzählt sie ausführlich. Bey Hamburg ersoffen 200 fette Ochsen, beyin Hammerbrok, Oldewerder, Bollwerder und andern Orten gingen die Deiche durch. Vor Buxtehude brach der Teich vor dem Moorthor ein, und machte in dem Hurledik eine große Bracke. Menschen und Vieh, Häuser und Güter, trieben auf dem Wasser herum, und im Orte selbst geschah nicht weniger Schaden. Im Altenland nahm das Wasser sieben Häuser mit allem was darinnen war, weg, und die bestehen blieben, waren in solcher Noth und Gefahr, daß sich die Bewohner auf die Dächer flüchteten und um Hülfe fleheten. Bey Stade brachen die Deiche an beyden Seiten der Schwinge durch. Zu Balje im Lande Rehdingen schwammen neun Häuser mit allem darin Befindlichen weg, und nur drey Menschen wurden gerettet. In Hamelwörden gingen vier Häuser mit den Bewohnern fort; in Freyburg zweye, sehr viele stürzten ein, auch ersoffen zwey Kinder. An der Oste ersoff die Hälfte Vieh des Hrn. von Broberg. Im Lande Hadeln wurde die Schleuse bey Otterndorf und der Deich zum Oldenbrok weggeschwemmet. Bey Nisbüttel brach der Deich an 50 Stellen durch. Im Lande Wursten gingen 5 Schleusen zu Grunde; auch lief das Wasser über alle Deiche. In Lohnhausen blieben überhaupt nur drey Häuser stehen. Zu Bremerlehe ersoffen drey Männer und sehr



sehr viel Vieh. Nicht besser ging es bey Bremen und Osterstade. Unbeschreiblich war der Schaden im Oldenburgischen und in Ostfriesland. In Westfriesland ertrunken 4000 und in Seeland 3000 Menschen *).

13) 1571. wurden die Marschländer schon wieder überschwemmet **).

14) Den 28sten März 1578. war am stillen Freytag eine Wasserfluth, die eben so viel Unglück anrichtete, als die 1570. ***).

15) Die Fluthen, welche bey dem Jahr 1625. Num. 17. in den Annalen angeführet sind, trafen das Alteland und Buxtehude alle dreye ****). Dieses bestätigt auch der damalige Buxtehuder Syndicus Schwane mann in seiner melodesia zu diesem Jahre,

diluvii strages, uno ter fluctibus anno
perdidit immensas ruris et urbis opes etc.

16) 1584. litte die Hamburger Gegend vorzüglich, auch brach der Hammerdeich durch *****).

E e 2

17)

*) Buxteh. Chron. bey diesem Jahr.

**) Ebendaselbst.

***) Hamelmanns Oldenb. Chron. S. 426.

****) Buxteh. Chron. bey diesem Jahr. Glaubwürdige Beschreibung 2c. S. 59.

*****) Glaubwürdige Beschreib. Seite 52. Hamburg. Chron. 1ster Theil. S. 401.



- 17) Im Dec. 1588. entstanden schreckliche Sturmwinde, auf welche ein großes Wasser kam, welches viele Dämme und Deiche einriß *).
- 18) Den 1sten Dec. 1615. riß das Wasser im Herzogthum Schleswig die Deiche und Dämme durch, im Bremischen aber kamen viele Menschen und Vieh um **).
- 19) Die Ueberschwemmung 1626. traf besonders Buxtehude und das Lüdke neue Land, weil die Deiche noch nicht recht fest wieder gemachet waren ***).
- 20) 1627. geschahe im Oldenburgischen, im Herzogthum Bremen und bey Buxtehude großer Wasserschaden ****).
- 21) Und im November 1628. wurde das ganze Alteland unter Wasser gesetzt. Die Eistedeiche bekamen vor dem Buxtehuder Moorthor 2 Durchbrüche †). Schwannemann singt in seiner melodisia bey diesem Jahre, diraptis Estae ventis et flumina claustris terra bis ad portum, mense natavit aquis etc.
- 22) Nicht besser ging es 1629. dem Altenlande und Buxtehude ††).

23)

*) Hamb. Chron. 1ster Theil. S. 416.

**) Hamb. Chron. 1ster Theil S. 530. Glaubwürdige Beschreibung 2c. S. 56.

***) Buxtehud. Chron.

****) Ebendaselbst.

†) Ebendaselbst.

††) Buxteh. Chron. bey diesem Jahr.



- 23) Durch die schreckliche holsteiner Fluth den 11ten Oct. 1635. in welcher 6133 Menschen, worunter 10 Prediger und 12 Schulmeister, ihr Leben verloren, litten auch die Gegenden beym Kranz, Neuensfelde und Hamburg. Bey Hamelbrok ersoffen 100 fette Ochsen *).
- 24) Den 4ten und 5ten Febr. 1642. war ein heftiger Sturm aus Nordwesten, welcher im Herzogthum Bremen und bey Hamburg alles, sechszehn Meilen weit, unter Wasser setzte. Ausserdem, daß viele Menschen und Vieh umkamen, litt besonders Glückstadt vielen Schaden, und die Deiche im Altenlande. In Hamburg stand das Wasser eine Elle hoch in der heil. Geist Kirche **).
- 25) Den 21sten Januar 1643. entstand eine große Fluth aus Südwesten, welche den 26sten Jan. durch ein schweres Gewitter noch fürchterlicher wurde, denn das Wasser stieg zwey Finger höher als 1625. und den 21sten August verunglückten 11 Menschen ***).
- 26) Den 1sten Jan, 1648. ****)

E e e 3

27)

*) Theatr. Europ. ad an. 1334. pag. 175. t. 3. Die glaubwürdige Beschreibung von Hamburg setzt S. 60, 6408 Menschen, 9 Prediger, 12 Küster und einen Organisten, auch giebt sie den 12ten Octob. 1634 an.

**) Hamb. Chron. 3ter Theil S. 490. Glaubwürdige Beschreibung S. 61.

***) Nachricht von den Hamb. Wasserfluthen S. 4.

****) Hamb. Chron. 3ter Theil S. 553. Glaubwürdige Beschreibung S. 62.



- 27) Gefährlicher war die Fluth den 14ten Febr. dieses Jahres, weil durch den starken Nordweststurm sehr viele Kirchthürmer einfielen *).
- 28) Die Wasserfluth, den 27sten Dec. 1653. war wegen des Sturmes mit Erdstößen fürchterlich **).
- 29) Das Jahr 1654. fing recht mit Wassersnoth an. Schon den 3ten Jan. wurden alle niedrige Gegenden überschwemmt. Zur Fastnacht war das Wasser so hoch, daß man lange Zeit keine Ebbe noch Fluth bemerken konnte ***).
- 30) 1656. in der Fastnachtswoche †).
- 31) Den 14ten Nov. 1660. doch traf diese Wasserfluth nicht sowohl das Bremische als die Wierländer ††).
- 32) Das Jahr 1661. fing gleich mit großen Stürmen und Wasserschaden an. Vom 4ten bis 16ten Jan. waren beständige Nordwestwinde. Die Deiche und Dämme liefen überall über; alles wurde unter Wasser gesetzt, viele Menschen verloren ihr Leben, und in den Marschländern des Herzogthums Bremen war das Elend unbeschreiblich †††).

33)

*) Hamb. Chron. 3r Theil S. 557.

**) Ebendaselbst S. 694.

***) Ebendaselbst S. 706.

†) Ebendaselbst S. 709.

††) Glaubwürdige Beschreib. S. 67.

†††) Nachricht von den Hamburger Wasserfluthen S. 4 u. 5.



- 33) Den 18ten und 19ten Febr. 1662. brachen die Elbdeiche durch und setzten die Marschländer unter Wasser. Der Wind stürmte aus Südwesten †).
- 34) Den 29sten März 1674. litten die Gegenden um den Kranz und um Neuenselde, bey Lauenburg aber brachen die Dämme wohl an 30 Orten durch ††).
- 35) Im Jahr 1677. geschah an mehreren Orten Schaden †††).
- 36) Den 13ten und 14ten May 1678. stieg das Wasser so schnell, daß in wenig Stunden alles überschwemmet wurde, und die Fluth noch höher als 1625. war. Dabey wehete der Westwind so kalt, daß alle Blumen und Kräuter verwelkten *).
- 37) Die Wassersnoth den 25sten Nov. 1685. war durch den Nordwestwind so groß, daß sich niemand derselben fürchterlicher zu erinnern wußte **).
- 38) Den 5ten und 6sten Oct. 1688. mit Nordwestwind ***).
- 39) Die in den Annalen Num. 30. angeführte Fluth im Jahr 1717. war aus Nordwest. Bey Stade brachen
See 4 chen

†) Hamb. Chron. 3r Th. S. 809.

††) Hamb. Wasserfluthen S. 5.

†††) Hamb. Chron. 3r Th. S. 1113.

*) Glaubwürdige Beschreibung 1c. S. 76.

**) Ebendas. S. 81.

***) Hamb. Chron. 4r Th. S. 8.



chen die Deiche durch. Zu Nitzbüttel ertrunken in den Kirchspielen Groden und Döse 306 Menschen; 210 Pferde, 1198 Stück Hornvieh, 581 Schafe und 633 Schweine, 127 große und kleine Gebäude wurden nebst vielen Ruthen Deich bis auf den Grund weggeschwemmt, und das gute Land an vielen Orten so tief als der Pflug gehet, weggespület. Im Lande Hadeln verloren 309 Menschen ihr Leben, 79 Häuser wurden weggetrieben, und 1369 Pferde, 1196 Stück Hornvieh, 2822 Schafe, 3865 Schweine mußten ebenfalls ersaufen *).

40) Die Ueberschwemmungen den 25ten und 26ten Febr. 1718. entstanden durch den Nordwestwind. Das Wasser stand 4 Fuß höher, als den 25ten Dec. 1717. auch die Wasserfluth den 11ten Oct. dieses Jahres entstand vom Nordwestwind **).

41) Die Wasserfluth den 16ten Oct. 1726. fügte bloß den Schiffen auf der Elbe Schaden zu ***).

42) Den 3ten Sept. 1733. ward das Wasser durch Weststurm aufgetrieben, welcher den 5ten nach Süden ging und zu Nitzbüttel viel Schaden that, die neu angelegten Werke wegspülte und die Stücke in Schilt warf ****).

43)

*) Hamb. Wassernachrichten S. 6.

**) Beschluß der Hamburger Chron. 1ste Abtheilung S. 493 u. 94.

***) Dasselbst S. 756.

****) Hamb. Wassernachricht. S. 6.



43) Den 31sten Oct. 1736. verursachte ein heftiger Sturm aus Westen großen Schaden an den Deichen. Das Wasser lief sehr hoch auf. Beym Einfluß der Weser in die See, verlor der Schiffer Glinder, welcher 136 Seereisen gethan hatte, sein Schiff und sein Leben *).

44) Die in den Annalen Num. 34. im Nov. 1736. angegebne Ueberschwemmung, geschah den 24sten Nov. bey einem starken Sturm aus Nordwesten. Der Deich zwischen Vorstel und Yorck wurde 50 Fuß ganz weggerissen. Noch verdienet hier die Fluth bey Nordwestwind den 3ten Dec. angeführet zu werden, weil da an der Eße viele Menschen und Vieh umkamen. In Buxtehude stand das Wasser bis nahe am Kirchturm **).

45) Im 1741sten Jahr, traten fast alle Flüsse in Europa aus; auch das Herzogthum Bremen blieb nicht von Ueberschwemmungen frey ***).

46) Den 11ten und 12ten Sept. 1757. brachen die Deiche an unzähligen Orten des Herzogthums Bremen durch, viele Menschen, Häuser und Vieh wurden weggeschwemmet, und zum Kranz war ein ganzter Grundbruch.

See 5

47)

*) Beschluß der Hamburger Chron. 2te Abtheilung S. 690.

**) Hamb. Wassernachrichten S. 7.

***) Ebendas. S. 7.



47) Den 1sten Sept. 1777.

48) Den 10ten Jul. 1785.

49) Den 25sten Jan. 1788.

Ohngeachtet nun mit jenen im 1sten Stück der Annalen angeführten Ueberschwemmungen 85 Fluthen herauskommen, so sind doch deren noch mehrere gewesen, die mehr oder weniger Unglück verursacht haben. Ich habe deren wohl 20 nicht angeführet, weil ich nicht ausdrücklich dabey angeführt fand, daß sie unser Herzogthum mit betroffen. Und wie viele mögen vielleicht noch hie und da zerstreuet, angemerket seyn? Um jedoch die sehr richtigen Bemerkungen des Herrn Verfassers jenes Aufsatzes im ersten St. der Annal. S. 54 bis 56. nicht zu wiederholen, so mögen diese Ueberschwemmungen bloß noch nach den Jahrhunderten hier folgen: 1) In dem 13ten Jahrhunderte muß von den von mir angegebenen Fluthen wenigstens eine große Ueberschwemmung gewesen seyn. 2) Im 15ten Jahrhundert, fallen deren vier. 3) Im 16ten aber zwölf. 4) Im 17ten gar 21, und 5) Im 18ten eilf. Nach den Monaten ereigneten sich diese Ueberschwemmungen also, daß deren im Januar 6 waren, im Februar 8, im März 2, im April — im May 1, im Jun. — im Jul. 2, im Aug. 1, im Septemb. 4, im Octob. 6, im Nov. 7, im Decemb. 6. Die Sturmwinde, welche dabey weheten, waren aus Westen Viere, aus Süden Eine, aus Südwest Eine, aus Nordwest Fünf.



XI.

Fortgesetztes Verzeichniß der Gebornen,
Gestorbenen und Copulirten vom Jahr
1790.



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-
thümern Bremen und Verden, vom

Namen der Kirchen + Kreise.	Geborne.					
	Eheliche.		Unehe- liche.		Tadtges- borne.	
	Kn.	Wb.	Kn.	W.	Kn.	W.
A. Stadt Stade —	79	59	5	10	3	3
B. Garnison Stade —	20	20	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude	28	39	—	3	—	1
D. Super. Bremen —	498	439	17	17	19	17
E. Super. Verden —	486	391	20	21	23	15
F. Alteland —	321	295	8	3	15	14
G. Rehdingen —	390	340	33	27	25	9
H. Neuhaus —	188	165	11	5	2	6
I. Wursten —	95	100	5	6	7	4
K. Osterstade —	144	136	11	15	8	9
L. Bederkesa —	114	118	9	6	4	8
M. Bremervörde —	250	246	10	12	15	8
N. Ottersberg —	273	269	3	8	19	13
Summa	2886	2617	132	133	141	107

Geborne Knaben 3159. Geborne Mädchen 2857

mehr Knaben 302

Gebor. männl. Geschl. 3159. Gest. männl. Geschl. 2263

weniger gestorben 896

Gebor. weibl. Geschl. 2857. Gest. weibl. Geschl. 2247

weniger gestorben 610

Geboren in allen 6016. Gestorben in allen 4510

In allen weniger gestorben 1506



ten, Copulirten und Gestorbenen, in den Herzog:
1sten Jan. 1790. bis dahin 1791.

ren.			Confirmirt.			Copu lirt.	Gestorben.		
Summa.									
Ana ben.	Mäd chen.	Sma tota.	Ana ben.	Mäd chen.	Sma tota.	Paar	männ liche.	weib liche.	Sma tota.
87	72	159	38	37	75	38	66	85	151
21	20	41	9	14	23	16	28	23	51
28	43	71	18	16	34	8	30	14	44
534	473	1007	296	292	588	232	339	336	675
529	427	956	232	227	459	232	309	302	611
344	312	656	138	130	268	177	302	336	638
448	376	824	222	208	430	183	320	332	652
201	176	377	113	127	240	93	209	190	399
107	110	217	61	78	139	73	96	97	193
163	160	323	120	105	225	61	114	122	236
127	132	259	80	82	162	57	66	69	135
275	266	541	128	141	269	127	168	167	335
295	290	585	147	130	277	131	216	174	390
3159	2857	6016	1602	1587	3189	1428	2263	2247	4510

Geboren	1789.	5903.	1790.	6016.	
			1790. mehr geboren		113.
Todtgeboren	1789.	227.	1790.	248.	
			1790. mehr todtgeb.		21.
Uneheliche	1789.	264.	1790.	265.	
			1790. mehr uneheliche		1.
Copulirt	1789.	1439.	1790.	1428.	
			1790. weniger copulirt		11.
Confirmirt	1789.	3339.	1790.	3189.	
			1790. weniger confirm.		150.
Gestorben	1789.	4015.	1790.	4510.	
			1790. mehr gestorben		495.

Genes



General-Transsumt aller Gebornen, Confirmir-
thum Lauenburg, vom 1sten

Namen der Kirchspiele.		Gebo					
		Eheliche.		Uneheli- che.		Todtges- borne.	
		Rn.	M.	Rn.	M.	Rn.	M.
I.	Stadt Raseburg —	24	38	3	7	4	2
II.	Stadt Lauenburg —	29	30	2	2	—	1
III.	Stadt Mölln —	16	23	1	2	1	1
IV.	Amt Raseburg —	153	169	9	11	9	7
V.	Amt Lauenburg —	111	88	4	13	9	4
VI.	Amt Schwarzenbeck	86	76	5	4	5	5
VII.	Amt Neuhaus —	92	102	2	5	2	2
VIII.	Amt Steinhorst —	60	53	1	2	3	2
Summa		571	579	27	46	33	24

Geborne Knaben 631. Geborne Mägdlein 649.

mehr Mägdlein 18.

Gebor. männl. Geschl. 631. Gest. männl. Geschl. 579.

weniger gestorben 52.

Gebor. weibl. Geschl. 649. Gest. weibl. Geschl. 567.

weniger gestorben 82.

Geboren in allen 1280. Gestorben in allen 1146.

weniger gestorben 134.

Geboren 1789. 1315. Geboren 1790. 1280.

1790 weniger geboren 35.

ten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzog-
Januar 1790. bis dahin 1791.

ren.			Confirmirt.			Copu- lirt.	Gestorben.		
Summa.									
Ana- ben.	Mäd- chen	Sma- tota.	Ana- ben.	Mäd- chen.	Sma- tota.	Paar	männ- lich.	weib- lich	Sma- tota.
31	47	78	16	21	37	21	17	36	53
31	33	64	15	16	31	17	45	43	88
18	26	44	16	12	28	15	31	26	57
171	187	358	95	83	178	79	133	135	268
124	105	229	66	57	123	61	125	129	254
96	85	181	51	43	94	38	65	57	122
96	109	205	59	45	104	52	121	98	219
64	57	121	30	30	60	30	42	43	85
631	649	1280	348	307	655	313	579	567	1146

Todtgeboren	1789.	52.	1790.	57.	
			1790. mehr todtgeboren		5.
Uneheliche	1789.	105.	1790.	73.	
			1790. weniger uneheliche		32.
Copulirt	1789.	311.	1790.	313.	
			1790. mehr copulirt		2.
Confirmirt	1789.	478.	1790.	655.	
			1790. mehr confirmirt		177.
Gestorben	1789.	800.	1790.	1146.	
			1790. mehr gestorben		346.



In den Kirchspielen der Stadt Osterode, sind vom
1sten Jan. 1790. bis dahin 1791.

geboren, eheliche	98 Knaben	60 Mädchen.	107 Knaben
uneheliche	5 —	6 —	71 Mädchen
todtgeborne	4 —	5 —	überh. 178.
confirmirt	44. —	37 —	— 81.
copulirt	39 Paar.		
gestorben	73 männl.	70 weibl. Geschl.	— 143.

XII.

Miscellaneen.

Wohlthätiges Legat des sel. Herrn Gerichts-
verwalters Karstens zu Hechthausen im Bres-
menschen.

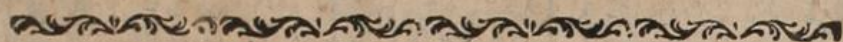
Der im Jahr 1789. verstorbene hiesige Gerichts-
walter Hr. Nicolaus Ernst Karstens, ein Mann,
der große Gaben des Geistes, und edle Tugenden zu
einem sehr würksamen Leben verwendete, hat uns ein
sehr wohlthätiges Vermächtniß hinterlassen, und sich das
durch ein schönes Andenken gestiftet. Er vermachte
nemlich ein Legat von 1200 Rthlr., wovon die jährli-
chen Zinsen zum Besten des Schulwesens der 4 Kirch-
spiels-Schulen verwandt werden sollen. Der Armen-
casse setzte er ebenfalls ein Capital von 400 Rthlr. aus,
wovon die Zinsen den Armen zum Besten vertheilt wer-
den. Zu Aufsehern und Administratoren des Legats be-
stellte er die Kirchenpatronen, die Herren Gevattern
von



von Marschall, welche die zweckmäßige Verwendung desselben auch mit Vergnügen besorgen.

Hechthausen.

J. W. Zeidler, Pastor.



XIII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannöverschen Churlande, vom April, May und Jun. 1791.

Bei nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des, in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden, Licents angeführt worden.



April

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Münden	1	10	1	9	1	8	1	6	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	6	1	4	2	—
Northheim	2	—	—	—	1	—	—	8	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	4	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	10	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	2	1	0
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Selle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Velzen	1	8	1	6	2	—	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	3
Haarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	6	2	—	1	9	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	1	—	—	10	2	—
Lüchau	1	10	—	—	1	8	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Rageburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	9
Burghude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	8	—	—	1	—	—	8	1	8

1791.

Lamm fleisch				Rochen				Weizen				Ger ste		Ha ber		Land Butter	
bestes		gerin ges		Hbten				Hbten				Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.
2	—	1	8	1	2	—	1	4	—	12	4	13	—	3	4		
2	—	—	—	—	17	—	—	21	4	11	—	9	4	3	4		
2	—	1	6	—	16	—	1	—	—	12	—	10	—	3	4		
2	4	—	—	—	16	—	—	22	—	12	—	8	8	3	4		
1	8	1	6	—	18	—	—	21	4	14	—	12	—	4	—		
1	6	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
0	0	0	0	—	17	4	—	20	8	12	4	10	4	0	0		
2	—	1	6	—	16	—	1	2	—	11	4	8	8	3	8		
2	2	1	10	—	16	—	1	—	—	12	—	9	4	0	0		
2	—	1	4	—	16	8	—	22	8	13	4	9	4	3	8		
1	9	1	6	—	16	6	1	—	—	14	6	8	6	—	—		
2	3	2	—	—	16	—	1	—	—	16	—	9	—	3	6		
1	9	1	8	—	15	—	1	1	—	13	—	8	—	3	6		
1	9	1	6	—	14	6	—	22	—	14	—	9	—	3	—		
2	—	—	—	—	16	—	—	22	8	15	—	10	—	3	—		
0	0	0	0	—	14	—	—	20	—	11	—	8	—	3	—		
1	6	1	3	—	11	4	—	17	4	12	8	8	8	3	—		
1	6	1	3	—	16	—	—	22	—	13	—	9	—	3	3		
1	—	—	—	—	20	—	1	—	—	13	6	9	—	3	—		
2	—	1	8	—	17	6	—	23	9	14	3	10	6	3	—		



May

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schwein-	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		fleisch	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	4	2	—
Göttingen	2	—	—	—	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	8	1	6	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	2	0	0	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	2	1	10
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	6	2	—	1	9	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	1	—	—	10	2	—
Lüchau	1	10	—	—	1	8	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	1	9	1	6	1	6	1	3	1	6
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	8	—	—	1	—	—	8	1	8



1791.

Lamels fleisch				Roeten				Weizen				Ger: ste		Ha: ber		Land: Butter	
bestes		gerins: ges															
Pfd		Pfd.		Hbten		Hbten		Hbten		Hbten		Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf	gg	pf	Nt	gg	f.	Nt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf
2	—	1	8	—	22	—	1	3	—	12	—	12	8	3	4		
2	—	—	—	—	16	8	—	20	8	11	4	9	—	3	8		
2	—	1	6	—	16	—	1	—	—	12	—	10	—	3	8		
2	—	—	—	—	16	8	1	—	—	13	4	9	4	3	4		
1	8	1	6	—	18	—	—	22	—	14	—	12	8	4	—		
1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
0	0	0	0	—	16	8	—	21	—	12	4	10	4	0	0		
2	—	1	6	—	16	8	1	1	—	11	4	8	8	3	8		
2	2	1	10	—	16	—	1	—	—	12	—	9	4	0	0		
2	—	1	4	—	16	8	—	22	8	13	—	9	4	3	8		
1	8	1	6	—	16	—	—	23	—	14	—	8	—	—	—		
2	3	2	—	—	16	—	1	—	—	16	—	9	—	3	6		
1	9	1	8	—	15	—	1	2	—	14	—	9	—	3	6		
1	9	1	6	—	15	—	—	22	—	14	—	9	—	3	—		
2	—	—	—	—	16	—	—	22	8	15	—	10	—	3	—		
0	0	0	0	—	14	3	—	18	—	10	6	8	—	3	—		
1	6	1	3	—	11	4	—	17	4	12	—	8	—	3	—		
1	6	1	3	—	15	—	—	22	—	14	—	9	—	3	—		
1	—	—	—	—	18	6	1	—	—	13	—	8	6	2	9		
2	—	1	8	—	16	6	—	22	6	13	6	9	6	3	4		



Junius

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.			
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	10	1	6	2	—
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	6	1	4	2	—
Einbeck	2	—	2	—	2	—	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	4	0	0	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	4	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	—	1	8	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	0
Uelzen	1	8	1	6	2	—	1	3	2	—
Lüneburg	2	—	1	9	2	—	1	9	2	—
Haarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	6	2	—	1	11	—	—
Dannenberg	2	—	—	—	1	3	1	—	2	—
Lüchau	1	10	—	—	1	8	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Ratzeburg	2	—	1	9	1	6	1	3	1	9
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	5
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	8	1	4



1791.

Lamel: fleisch				Rocken				Weizen				Ger: ste		Haber		Land: Butter	
bestes		gerins: ges															
Pfd		Pf.		Hbten				Hbten				Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf	gg	pf	Nr	gg	pf.	Nr	gg	pf.	g	pf	g	pf.	g	pf.	ggr.	pf
1	10	1	8	—	21	4	1	1	—	12	—	13	—	4	—	4	—
2	—	—	—	—	16	8	—	21	—	11	4	9	4	3	8	—	—
2	—	1	4	—	16	—	—	18	—	12	—	10	—	4	—	—	—
2	—	1	10	—	16	8	1	—	—	13	4	10	—	4	—	—	—
1	6	1	4	—	17	4	—	21	4	14	—	11	4	4	—	—	—
1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	16	8	—	21	—	12	4	10	4	0	0	0	0
1	6	1	—	—	16	8	1	1	—	11	4	8	8	4	—	—	—
2	—	1	8	—	16	—	1	—	—	12	—	9	4	0	0	—	—
2	—	1	4	—	16	8	—	22	8	13	8	9	8	3	4	—	—
1	9	7	6	—	15	6	—	22	—	14	—	8	—	—	—	—	—
2	—	1	9	—	16	—	1	—	—	16	—	9	—	3	6	—	—
1	9	1	9	—	15	—	—	23	—	14	—	9	—	2	9	—	—
1	9	1	6	—	15	6	—	22	—	14	—	9	—	3	—	—	—
2	—	—	—	—	16	—	—	22	8	15	—	10	—	3	—	—	—
1	9	—	—	—	12	—	—	18	—	9	—	8	—	2	9	—	—
1	6	1	3	—	12	—	—	18	8	11	4	8	—	3	—	—	—
1	6	1	3	—	15	—	—	22	—	14	—	9	—	3	—	—	—
1	—	—	—	—	17	—	—	23	—	13	—	8	6	3	—	—	—
1	8	1	6	—	16	—	—	19	6	0	0	0	0	3	4	—	—



XIV.

Beförderungen und Avancements, vom
April, May und Jun. 1791.

Im Civilstande:

Ben den höhern Landes-Collegien und was damit
in naher Verbindung stehet:

Ben dem Cammer-Collegio.

Der in der Secretariensstube angelegte Herr Cammeraudis-
tor Baring zum Cammerexpedienten.

Ben dem Oberappellationsgerichte.

Der Herr Oberappellations : Secretair Beneke, zum
Protonotarius.

Der bisherige Adjunctus Hr. Advocat Blauel, zum Se-
cretar. ordin.

Der bisherige Adjunctus Hr. Brandes, wie auch

Der Hr. Doctor Seelhorst, zu Secretarius extraordinar.

Ben dem Consistorio.

Der bisherige vorderste Hr. Professor der Theologie zu Göt-
tingen. und jetziger erster Hof und Schloßprediger auch
Generalsuperintendent 2c. Consistorialrath Doct. Gott-
fried Leß, zum geistlichen Consistorialrath.

Der bisherige Hr. Consistorialassessor und zweyter Hofpredi-
ger Salfeld, zum Consistorialrath.

Ben dem Hofgericht zu Zelle.

Der bisherige Procurator extraordinarius, Hr. Dr. Heine,
zum ordinario.

und der Hr. Auditor in der Canzleysecretariensstube Hüser,
zum Procurator extraordinar.

Ben



Ben den höhern Landes-Collegien zu Stade.
Der bisherige Hr. Canzleyauditor und Hofgerichtsassessor von
dem Bussche, zum extraordinairten Justizrath.

Ben Hofe.

Hr. Hofmarschall von Wangenheim, zum Oberhofmar-
schall.

Ben dem Forstwesen.

Dem Hrn. Oberforstmeister von Zastrow, ist das Bres-
mische Oberforstamt anvertrauet worden.

Der bisher beim Lauenburgischen Oberforstamte gestandene
Hr. tit. Forstmeister von Spörke, als wirklicher Forst-
meister unterm Charakter vom Oberforstmeister bey dem
Zellischen Oberforstdepartement.

Hr. Albr. Bernh. Carl von Behr, als Auditor bey dem
Hoya'schen Oberforstamte.

Ben der im Fürstenthum Lüneburg angeordneten
ritterschaftlichen Creditcommission zu Zelle.

Hr. Schatzsecretair Joh. Georg Heise, zum Cassirer.

Hr. Christian Rasch, zum Registrator.

Ben Aemtern.

Der Hr. Drost von der Decken zu Steinhorst, in gleicher
Qualität nach Neuhaus im Lauenburgischen.

Der Hr. Amtschreiber Mackeprang zu Langenhagen, zum
Amtmann zu Steinhorst.

Der Hr. Amtmann Flügge, von Erichsburg nach Calen-
berg.

Der Hr. Amtmann Fischer, von Osterholz nach Otters-
berg.

Der Hr. Justizrath von Klenf zu Stade, mit Beybe-
haltung dieses Charakters zum Drosten zu Moisburg.

Der Hr. Drost von Veltheim zu Gifhorn, in gleicher
Qualität nach Fallerleben.



Der Hr. Amtmann **Lepper**, von Calenberg nach Erichsburg.

Der Hr. Amtschreiber **Wedemeyer**, zu Lauensförde, zum Amtmann nach Harste.

Der Hr. Amtschreiber **Brauns** zu Wölpe, zum Amtmann nach Nordholz.

Der Hr. Landrath und Drost **von der Wense** zu Medingen, als Drost zu Hitzacker.

Der Hr. Amtschreiber **Müller** zu Medingen, zum Amtmann daselbst.

Der Hr. Amtschreiber **Wedemeyer** zu Scharzfels, in gleicher Qualität nach Elbingerode.

Der Hr. Amtschreiber **von Hattorf** zu Brakenberg, unter Beybehaltung des jetzigen Charakters, bey den Aemtern Lauensförde und Nienover, wie auch

Dem Hrn. Amtschreiber **Rogebue** zu Achim, bey Alts und Neubruchhausen.

— — — **Jacobi** von Burgdorf nach Scharzfels.

— — — **Klare** zu Calenberg, bey Brackenberg und Friedland.

— — — **J. Fr. W. Hüpeden** zu Wustrow, bey dem Gohgerichte Achim, und

— — — **Georg Erich Hüpeden** zu Harstfeld, nach Wölpe.

Der Hr. Amtsauditor **Rnigge** zu Sieke, bey dem nemlichen Amte zum titul. Amtschreiber.

— — — **Lamprecht** zu Bederkesa, zum supern. Amtschreiber nach Bremervörde.

— — — **Kriegß** zu Rakeburg, zum supern. Amtschreiber nach Scharnebeck.

— — — **Meyer** zu Calenberg, zum supern. Amtschreiber nach Hitzacker.

— — — **Rannengießer** zu Ahlden, zum Supern. Amtschreiber nach Ohßen.

— — — **Chüden** zu Coldingen, zum supern. Amtschreiber nach Polle.

Der



Der Hr. Amtsauditor **Clausen** zu Rothenkirchen, zum supern. Amtschreiber bey diesem Amte.

— — — **Bahr** zu Mienburg, zum supernum. Amtschreiber bey dem Gerichtsschulzenamte in Hannover.

— — — **Kritter** zu Göttingen zum tit. Amtschreiber bey dem Leinebergischen Gerichte.

— — — **Scharf** zu Rothenburg, zum tit. Amtschreiber ebendasselbst, und

— — — **Rudorf** zu Blumenthal, zum supern. Amtschreiber nach Harpstedt.

Der Hr. Amtschreiber **Meyer** zu Niedeck, unterm Charakter vom Amtmann, nach Reinhausen.

Dem Hrn. Amtschreiber **Wiese** zu Calenberg)

— — — **Balk** zu Neuhaus) der Charakter

— — — **Grote** zu Lückau) als Amtmann.

Der Hr. — **Kern** von Bruchhausen nach Calenberg.

— — — **Müller** von Burgwedel nach Langenhagen.

Der bisherige Hr. tit. Amtschreiber **Münchmeyer**, zum Supern. Amtschreiber bey dem Amte Diepholz.

Der Hr. Oberhauptmann von **Münchhausen**, von Harste nach Lauenau.

Der Hr. Amtmann **Schwarzkopf**, von Dannenberg nach Raseburg.

Der Hr. supern. Amtschreiber **Alberti** zu Lauenau, zum 2ten würllichen Amtschreiber nach Gifhorn.

Der Hr. tit. Amtschreiber **Kannengiesser** zu Harste, zum supern. Amtschreiber nach Lauenau.

Dem Hrn. Amtmann **Albrecht** zu Kneseebeck, ist das Amt Isenhausen anvertrauet.

Der Hr. supern. Amtschreiber **Lodemann** zu Raseburg, zum würllichen Amtschreiber nach Burgdorf.

Der Hr. supern. Amtschreiber **Wynecken** zu Polle, in gleicher Qualität nach Calenberg.

Der



Der Hr. Amtschreiber Heinsius von Uslar, nach Niedeck
und Reinhausen.

Der Hr. supern. Amtschreiber Ludewig zu Scharnebeck,
zum würtl. Amtschreiber nach Medingen.

— — — — — Ludewig zu Friedland, zum
würtl. Amtschreiber nach Uslar.

— — — — — Reinhold zu Hardeassen, zum
würtl. Amtschreiber n. Wildeshausen.

Ben Academien und Schulen.

Die bey dem Ilfeldischen Pädagogio erledigte Stelle
eines Lehrers der Mathematik, Naturlehre und Natur-
geschichte, ist durch den zum dritten Collaborator daselbst
ernannten Hrn. Candidat Heringer aus Göttingen
wieder besetzt.

Ben städtischen Diensten.

Der Kaufmann Hr. Heinrich Bernhard Decke, zum Se-
nator zu Zelle.

Der 2te Hr. Bürgermeister Thorwirth zu Lückau, zum
1sten Bürgermeister.

Hr. Senator Krebs zum 2ten Bürgermeister, und

— — — Bösch zum 1sten Senator daselbst.

Ben dem Postwesen.

Dem Hrn. Zollverwalter Sothmann zu Artlenburg, die
dasige Postverwaltung unter Postverwalters Titel.

Der bisherige Adjunctus bey dem Postdienste zu Bremer-
vörde, Hr. Johann Christian Winkelmann, zum würtl.
lichen Postverwalter.

Der Hr. Oberpostmeister Schröder zu Göttingen in sol-
cher Qualität bey dem Königl. Postwesen zu Hamburg,
und dem Hrn. Major von Hinüber, ist das Postamt zu
Göttingen wieder anvertraut.

Medis



Medicinalwesen.

Hr. Doctor Zimmermann aus Hamburg, zum Landphysicus in den Aemtern Dannenberg, Hitzacker, Schnackenburg und Gericht Gartau.

Avancement im Militair,
vom ersten April bis zum Schlusse des
Junii 1791.

A. Cavallerie.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. gesch.	Anc. Datum 1791.
Zu Compagnien.		
5	Dem Hrn. titul. Capit. Langermann, die erledigte Compagnie des placirten Hrn. Majors von der Wisch.	6
Zu Rittmeisters und Capitains.		
5	Hr. Lieutenant Leiners, zum 2ten titul. Capitain.	7 Jun.
Zu Lieutenants.		
9	Hr. Secondelieutenant und Regimentsbe- reuter Bergmann, zum titul. Prem. Lieutenant.	22 April
9	Hr. Secondelieutenant Lüderig, zum tit. Premierlieutenant.	23 April
9	Dem Hrn. Quartiermeister Friedr. Heintr. Sufsmann, der Character vom Secun- delieutenant.	22 April
4	Hr. Cornet von Scheither, zum würkl. Secondelieutenant.	26 G.
1	Hr. tit. Cornet von Bülow, zum titul. Secondelieutenant.	26 G.
7	Hr. Fähndrich Hüpeden, zum tit. Lieu- tenant.	13 May
5	Dem Hrn. Fähndrich Pahl, der Character vom Lieutenant.	7 Jun. 24



vord. Regt.	Regt. wohin die Versetz. gescheh	Anc. Datum
Zu Cornets und Fähndrichs.		
7	Hr. Quartiermeister Carl Frieder. Ludwig Schanz. zum tit. Fähndrich.	1791. 13 May
5	Dem Hrn. Quartiermeister Albr. Olden- burg der Character vom Fähndrich.	7 Jun.
4	Hr. Cadet Hans v. Ueslar zum tit. Cornet B. Infanterie.	8 Jun.
Zu Compagnien.		
4	Dem Hrn. tit. Capitain von Soden, die vacante Compagnie des placirten Hrn. Majors von Weddig	13
12	Dem Hrn. Capitain von Ueslar, die er- ledigte Compagnie des abgegangenen Hn. Capitains Drepper.	10
6	Dem Hrn. tit. Capitain Bode, die vacante Compagnie des ebenbemeldeten ins 10te Regim. versetzten Hrn. Capit. v. Ueslar	12
Zu Capitains.		
13	Hr. Lieutenant von Ledebuhr zum 2ten tit. Capitain.	6 May
4	Dem Hrn. Lieutenant Pollmann, Capi- tains Character	13 —
Zu Lieutenants.		
13	Hr. Fähndrich Lindner zum tit. Lieute- nant.	6 —
4	Dem Hrn. Fähndrich Trautmann, der Character vom Lieutenant.	14 —
7	Hr. Fähndrich le Bachelles, zum tit. Lieu- tenant.	24 —
Zu Fähndrichs.		
13	Hr. Gefr. Corpor. Franz Heine. Brück- mann zum tit. Fähndrich.	6 —
4	Hr. Quartiersergant Wih. Fr. v. Coulon, der Character vom Fähndrich.	14 —
7	Hr. Cadet Ludew. Joh. Ernst v. d. Busche zum tit. Fähndrich	24 —
8	Hr. Gefr. Corpor. Carl Rougemont, zum tit. Fähndrich.	31 — C. Ins



C. Ingenieur-Corps.

Dem Hrn. Lieutenant Hagemann, der Character vom
Capitain — 27 May.

Dem Hrn. Fähndrich Kahle, der vom Lieutenant
27 May.

Dem Hrn. Conducteur Babilie, der vom Fähndrich
27 May.

Hr. Volontaire Christoph Heinrich Vollimhaus, zum
titul. Conducteur.

D. Land-Regimenter.

Zu Compagnien.

Beym Hamelschen. Dem Hrn. titul. Capitain Rous-
selle vom 8ten Cavallerie-Regimente, die
vacante Compagnie des verstorbenen Hrn.
Capit. Busse.

Zu Lieutenants.

Beym Diepholzischen. Hr. Fähndrich Pralle zum
Lieutenant. 5 April.

Zu Fähndrichs.

Beym Diepholzischen. Dem Hrn. Gefr. Corpor. Carl
August von Dudden, vom 6ten Infant.
Reg. zum Fähndrich. 5 April.

Beym Zellischen. Der Hr. Gefr. Corp. Ernst August
Gerich vom 15ten Inf. Reg. zum wärts-
lichen Fähndrich. 25 May.

Dimission haben genommen, mit dem Character
vom Major.

1ste Infant. Reg. Hr. titul. Capit. Schaafs.

Ingen. Corps. Hr. Capitain Müller.

Götting. Land-Reg. Hr. Capitain Offeney.

Mit



Mit dem Character vom Capitain.

7te Cavall. Reg. Hr. Lieutenant Langwerth.
 7te Infant. Reg. Hr. Lieutenant von Ompteda.
 Zellische Land Reg. — — — Cassitius.

* * *

Den beyden bisherigen Compagnie-Chirurgis, als
 Herrn Johann Leopold Friederich Behrens bey
 dem 9ten Infanterie-Regiment Sachs: Gotha, ist un-
 term 10ten April, und Herrn Johann Hinrich Kels
 bey dem 6ten Infanterie-Regiment von Bessel unterm
 11ten April der Character vom Regiments-Chi-
 rurgo beygelegt.

* * *

Die vacante Stelle des verstorbenen Herrn Plasmajors
 und Wachmeisterlieutenant la Motte zu Hanno-
 ver, ist dem bey dem 10ten Regiment gestandenen
 Hauptmann Drepper, conferiret, und für den
 mit Tode abgegangenen Commandanten zur
 Hoperschanze, Herrn Fähndrich Becker, der zeit-
 herige in Pension gestandene Herr Hauptmann
 Schönian, hinwieder zum Commandanten da-
 selbst bestellet worden.

Im geistlichen Stande:

Ben Klöstern.

Demois. Henriette Wilhelmine Prott, zur Conventualin
 im Kloster Marienses.

Ben



Von Kirchen:

Hr. Candidat Joh. Michael Hermann Harras aus Hamburg, zum 3ten Prediger und Diaconus zu Uelzen.

Hr. Pastor Merden zu Verhöfde nach Sasum, Land Wursten.

Hr. Pastor Langenbeck zu Lamstedt, als erster Pastor daselbst, Bremervörd. Präpos.

Hr. Candid. Kaufeler, zum Pastor secund. zu Oberndorf, Neuhaus. Präpos.

Hr. Candid. und Adjunctus Klusmann zu Himmelpforten, als zweyter Prediger zu Lamstedt.

Hr. Cand. und Adjunct. Richhof zu Oberndorf, als Pastor zu Himmelpforten.

Hr. Cand. und Adjunct. Nestwardt am Dom in Verden, zum Pastor zu St. Jürgen, Bremisch. Präpos.

Hr. Cand. Richters zum Pastor secund. nach Wremen im Lande Wursten.

Hr. Candid. Wienecken, zum Pastor zu Verhöfde, in der Bremervörd. Präpos.

Hr. Cand. und Adjunct. von der Heide zu Lamstedt, zum Pastor Adjunct. am Dom in Verden.

Vergelegter Rang.

Den beyden Hrn. Oberforstmeistern von Lenthe und von Stralenheim der Rang vom Generalmajor.

Ertheilte Prädicate und Charaktere:

Dem bisherigen Krieger; Casseschreiber Hr. Detmering das Prädicat vom Kriegscassier, und

dem bisherigen Krieger; Casseschreiber Hr. Westrumb das vom Kriegscasseregistratur, mit dem Range vom Commissario.

Dem bisherigen Landrentereyschreiber Hr. Barth zu Hannover, der Character eines landschaftlichen Zahlcommissarii.

(Annal. 5r Jahrg. 46 St.)

G 99

Dem



Dem Banquier Hr. **Leffmann Herz Cohen** zu Hannos-
ver, das Prädicat vom Kriegsagenten.

Dem vordersten Professor der Theologie Hr. **Doct. Plank**
zu Göttingen, der Charakter und Rang vom Consistorialrath.

Dem Professor der Medicin, Hr. **Doctor Stromeyer**
daselbst, den Charakter vom Leibmedicus, und

dem Universitätsarchitect Hr. **Borheck**, das Prädicat
eines Oberbaucommissarii.

Ausser Dienst sind gegangen:

Hr. Amtschreiber **Reinhardt** zu Elbingerode mit Gnaden-
pension und Amtsmannscharakter.

Hr. Collaborator **Schaubach** am Ilfeldischen Pädagogio,
welcher mit dem Charakter als Inspector, als Rektor
und erster Lehrer an dem Gymnasio zu Meiningen an-
gestellt worden ist.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctormürde erhalten:

1791. Apr. 2. Hr. Professor Theol. ord. **Johann Fr.**
Schleußner, i. d. Theol.

— — 4. — **Anton von Hoyn** aus Westphalen,
i. d. Medic.

— — 6. — **Joh. Friedr. Conr. Jannecke** aus
Eldagsen im Hannoverschen, i. d. Med.

— — 13. — **Justus Erich Bollmann**, aus Hoya,
i. d. Med.

— — 15. — **Joh. Andr. Christoph Graven-**
horst, aus Braunschweig, i. d. Med.

— — 16. — **Bernh. Joh. Rodde**, aus Hamburg,
i. d. Rechten.

— — 23. — **Joh. Joachim Burmeister**, aus
Hamburg, i. d. Med.

— — 30. — **Friedr. Christoph Hartung**, aus
Hamburg, i. d. Rechten.

1791.



1791. May 2. Hr. Martin Hieronym. Schroetterin-
ger, aus Hamburg, i. d. Rechten.
- — 7. — Joh. Wilh. Seelhorst, aus Zelle,
i. d. Rechten.
- — 9. — Jos. Mays. Friedr. Haus aus Wehs-
lar, i. d. Rechten.
- — 10. — Joh. Christoph Schünemann, aus
Braunschweig, i. d. Med.
- — 14. — Fried. Sam. Winterberg, Kirchen-
rath zu Corbach, i. d. Theol.
- — 21. — Albert von Tribolet aus Bremen,
i. d. Med.
- Jun. 11. — Davidon Herrmann Anfelmann aus
Hamburg, Licentiat der Rechte.
- — 21. — Theophil. Car. Friedr. Brandes aus
Mecklenburg, i. d. Medic.
- — 22. — Nicolaus Ulrich Stieck aus Oldens-
burg, i. d. Med.
- — 25. — Joh. Valentin Fr. Boehme aus
Treptow, i. d. Med.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind
examiniert und immatriculiert worden:

Hr. Johann Wilhelm Gustav Lantelmann, aus Burg-
wedel, als Advocat.

Hr. Joh. Heinr. Ernst Rautenberg, aus Hannover, als
Advocat.

Hr. Georg Christian Albrecht Laccius, aus Gestorf, als
Advocat.

XIV.

Heyrathen.

Es sind getrauet:

Ggg 2

April.



April.

Den 1sten, Hr. Hofgerichtsaffessor von Rönne zu Stade mit Dem. Cordemann, jüngsten Tochter weil. Hr. Cammersecretair Cordemann.

Den 28sten, Hr. Hofgerichtssecretair Wiefeld zu Hannover mit Dem. Lohé.

May.

Den 5ten, Hr. Berghandlungsbuchhalter Hansing zu Hannover mit Dem. Meyer.

Den 9ten, Hr. Oberforstmeister von Spörk auf Wolzen, mit der Baronesse von Gelting aus dem Haag, getr. zu Uelzen.

Den 10ten, Hr. Procurator Glave aus Hamburg mit Dem. Vehmen zu Harburg.

Den 18ten, Hr. Doct. Med. Schulz zu Hamburg mit Dem. Knoop zu Harburg, Tochter des Hrn. Factor Knoop daselbst.

Junius.

Den 9ten, Hr. Kaufmann Lampe zu Zelle, mit Dem. Gößel, Tochter des Hrn. Canzleyprocurat. Gößel daselbst.

Den 10ten, Hr. Hof- und Canzleyrath Reinbold zu Hannover mit Dem. Müller, Tochter des Hrn. Berghandlungsscommissair Müller daselbst.

XV.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

März.



März.

Den 30sten, Hr. Superintendent Koch zu Sievershausen.

April.

Den 2ten, Hr. Rector Armbrecht zu Sulingen.

Den 2ten, Hr. Pensionair : Obristlieutenant Richter zu Hanau.

Den 3ten, Hr. Senator und Camerarius Wüning zu Zelle.

Den 3ten, Verwitwete Frau Pastorin Unruhe, zu Lüneburg.

Den 4ten, Hr. Advocat Lehmann zu Zelle.

Den 5ten, Hr. Candidat Bornträger zu Osterode.

Den 5ten, Hr. Pensionair : Hauptmann Genoux zu Bevensen.

Den 6ten, Hr. Pastor Lauenstein zu Odagsen.

Den 12ten, Die Conventualin Bacmeister zu Mariensee.

Den 12ten, Hr. Procurator und Advocat Kolster zu Buxtehude.

Den 15ten, Frau Elisabeth Philippine Sophie von Oldershausen, geb. von Buttlar, zu Göttingen.

Den 17ten, Frau Amtmannin Gebser, geb. Wichmann, zu Wiebrechtshausen.

Den 17ten, Hr. Hauptmann Böttcher, zu Dannenberg.

Den 18ten, Hr. Hauptmann Busse, bey dem Hämel'schen Landregimente, zu Einbeck.

Den 18ten, Verwitwete Frau Pastorin Schnering zu Sottrum.



Den 20sten, Hr. Pensionairmajor von Köhnen zu
Frellstorfermühlen.

Den 23sten, Hr. Berg- und Forstamtsauditor von
Hinüber zu Clausthal.

Den 26sten, Verwitwete Frau Oberhofmeisterin von
Polenz, geb. von Bennigsen, zu Hannover.

May.

Den 2ten, Hr. Hofapotheker Wanzelius zu Zelle.

Den 3ten, Frau Pastorin Beneken zu Gehrden.

Den 5ten, Hr. Bürgermeister Schulze, zu Verden.

Den 7ten, Hr. Conrector emeritus Grabenstein,
zu Göttingen.

Den 12ten, Fräulein von Weyhe zu Lüneburg.

Den 16ten, Herr Obersalzfactor Biedenweg zu
Sülze.

Den 17ten, Hr. Pastor Meine zu Staffhorst.

Den 18ten, Hr. Pensionairmajor von Barse, zu
Lauenburg.

Den 21sten, Hr. Obercommissair und Bürgermeister
Meyenberg zu Göttingen.

Den 21sten, Hr. Generalauditeur Johann Georg
Hartmann zu Hannover, an seinem 58sten Geburtstage;
ein Mann, der mit vielen Kenntnissen eine unermüdete
Diensttreue und eine unwandelbare Rechtschaffenheit ver-
band. Er war 1733. zu Kiel geboren, wo sein Vater
Doctor Joh. Zacharias Hartmann, damals als herzoglich
Holstein-Gottorpischer Justizrath, ordentlicher Rechtsleh-
rer und Beysitzer der Juristenfacultät stand, 1739. aber
nach Hannover als Hof- und Canzleyrath berufen, und
hier



hier schon 1741. seinen Kindern entrissen wurde. Es ersetzte inzwischen die Sorgfalt einer würdigen Mutter, und ihres zweyten Ehemanns, des Hofraths und Leibmedici Werlhofs, diesen Verlust. Nach geendigten akademischen Studien ward der Verstorbene 1754. Auditor bey dem hannöverschen Hofgerichte, und 1755. außerordentlicher Beysitzer eben dieses Gerichts. Mit Beybehaltung dieser Stelle ward er im folgenden Jahre zum Oherauditeur ernannt, und blieb während der Abwesenheit des hiesigen Corps den 7jährigen Krieg hindurch im Lande, um die daselbst vorkommende Geschäfte zu besorgen. 1771. ward er Assessor ordinarius im Hofgerichte, legte jedoch diese Stelle nieder, als er 1773. nach des Generalauditeur Griesebachs Tode in dessen Stelle hinaufrückte. An der Redaction verschiedener, seit der Zeit ergangenen, das Militair-Justizwesen betreffenden Verordnungen hat er vielen Theil gehabt.

Den 21sten, Frau Geheime Registratorin Wiesen, geb. Hartmann, in London.

Den 22sten, Hr. Hofrath, Ritter des Basaordens und Professor der Medicin und Botanik, Murray, zu Göttingen, mit Hinterlassung eines weit ausgebreiteten und sehr verdienten großen Rufs.

Den 23sten, Hr. Amtsverwalter Nehring, zu Niedern-Syckte.

Den 25sten, Hr. Rektor Milder, zu Lüchow.

Den 25sten, Hr. Archidiaconus Hincke zu Lüdingworth.

Den 26sten, Verwitwete Frau Oberfactorin Gieseke zu Goslar.

Den



Den 27sten, Frau Hauptmannin Rumann, zu Kloster Wennigsen.

Den 28sten, Hr. le Bachelle, Fähnrich bey'm 7ten Infanterieregimente, zu Hameln.

Den 30sten, Hr. Organist Leyser, zu Burgdorf. Er zeichnete sich durch Studium, Composition und Gesang, von dem großen Haufen seines Standes auf eine vortheilhafte Weise aus.

Junius.

Den 3ten, Hr. Rittmeister Kirchhof bey der Leibgarde zu Hannover.

Den 3ten, Hr. Amtmann Uly, zu Langenhagen.

Den 3ten, Hr. Apotheker Jordan zu Koppnbrügge. In Hinsicht gründlicher Kenntnisse in seinem Fache, und seiner durchaus erprobten Rechtschaffenheit ist sein Verlust wichtig gefunden und allgemein bedauert worden.

Den 4ten, Hr. Bürgermeister Schulze, aus Lüchow zu Zelle.

Den 9ten, Hr. Archidiaconus Eichfeld, zu Otternsdorf.

Den 11ten, Hr. Pensionairhauptmann von Oeynhausen, zu Grevenburg.

Den 15ten, Hr. Carl Friedrich v. Plato, Major des 4ten Infanterieregim. zu Stade.

Den 17ten, Frau Bürgermeisterin Timmermann zu Lüneburg.

Den 17ten, Hr. Pastor Klug, zu Bardowik.

Den 18ten, Hr. Hauptmann von Ompteda zu Bruchhausen.

Den



Den 18ten, Hr. Oberamtmann und Elbzöllner von Voigt, zu Schnackenburg. Wegen achtungswürdiger Vorzüge des Geistes und Herzens, wird sein früher Verlust von vielen beklagt.

Den 18ten, Frau Geheimeräthin von Arnswaldt, geb. von Wentstern zu Hannover.

Den 18ten, Frau Landrätthin von Düring, geb. von Müller zu Embsen.

Den 21sten, Hr. Kaufmann Bartels zu Zelle.

Den 27sten, Hr. von der Osten, präsidentirender Schultheiß zu Otterndorf.

Den 27sten, Hr. Landchirurgus Barteldes zu Stolzenau.

Den 28sten, Hr. Lieutenant Hagemann bey dem 6sten Infanterieregimente, zu Mienburg.



Innhalt des vierten Stück's,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
April, May und Junii 1791. enthält.

- I. Innhalt der Allgemeinen und Special-Verordnungen, welche vom Octob. bis zu Ende Decemb. 1790. in den Braunschw. Lüneburg. Churlanden publicirt sind. S. 622
- II. Convention mit dem Fürstl. hessischen Ministerio, über die Appellationen von judiciis mixtis. S. 648
- III. Die Vorzüge der mayerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauergüter im Herzogthum Bremen. S. 654
- IV. Topographisch-statistische Beschreibung des Amtes Scharnebeck im Fürstenthum Lüneburg. S. 679

V.



- V. Von dem alten und neuen Steuerfuß in den Herzogthümern Bremen und Verden, insbesondere von der Contribution. S. 693
- VI. Beitrag zu dem, im ersten Stück der Annal. v. Jahr 1791. befindlichen Aufsatz: Stof zu Betrachtungen für Herrschaften, in Rücksicht ihres Einflusses auf das Verderben ihrer Hausbediente betitelt. S. 719
- VII. Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg. S. 729
- VIII. Fernere Nachricht von dem Armen- und Arbeitsinstitute zu Stade. S. 747
- IX. Bergbau.
Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinitatis den 7ten May 1791. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. S. 754
- X. Beiträge zu der Sammlung verschiedener denkwürdiger Wasserfluthen des Herzogthums Bremen. S. 760
- XI. Fortgesetztes Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten vom Jahr 1790. S. 773

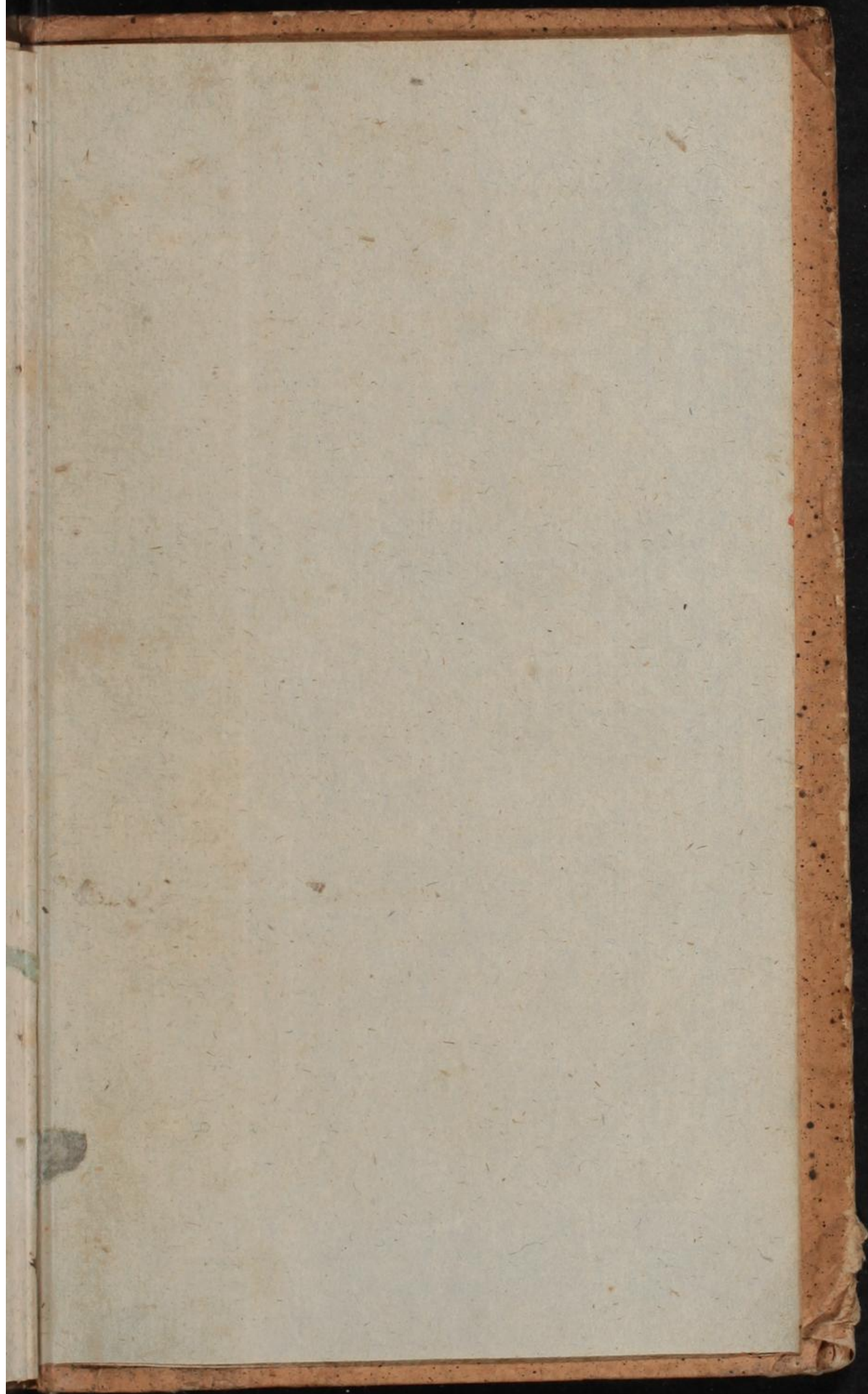
**XII. Miscellaneen.**

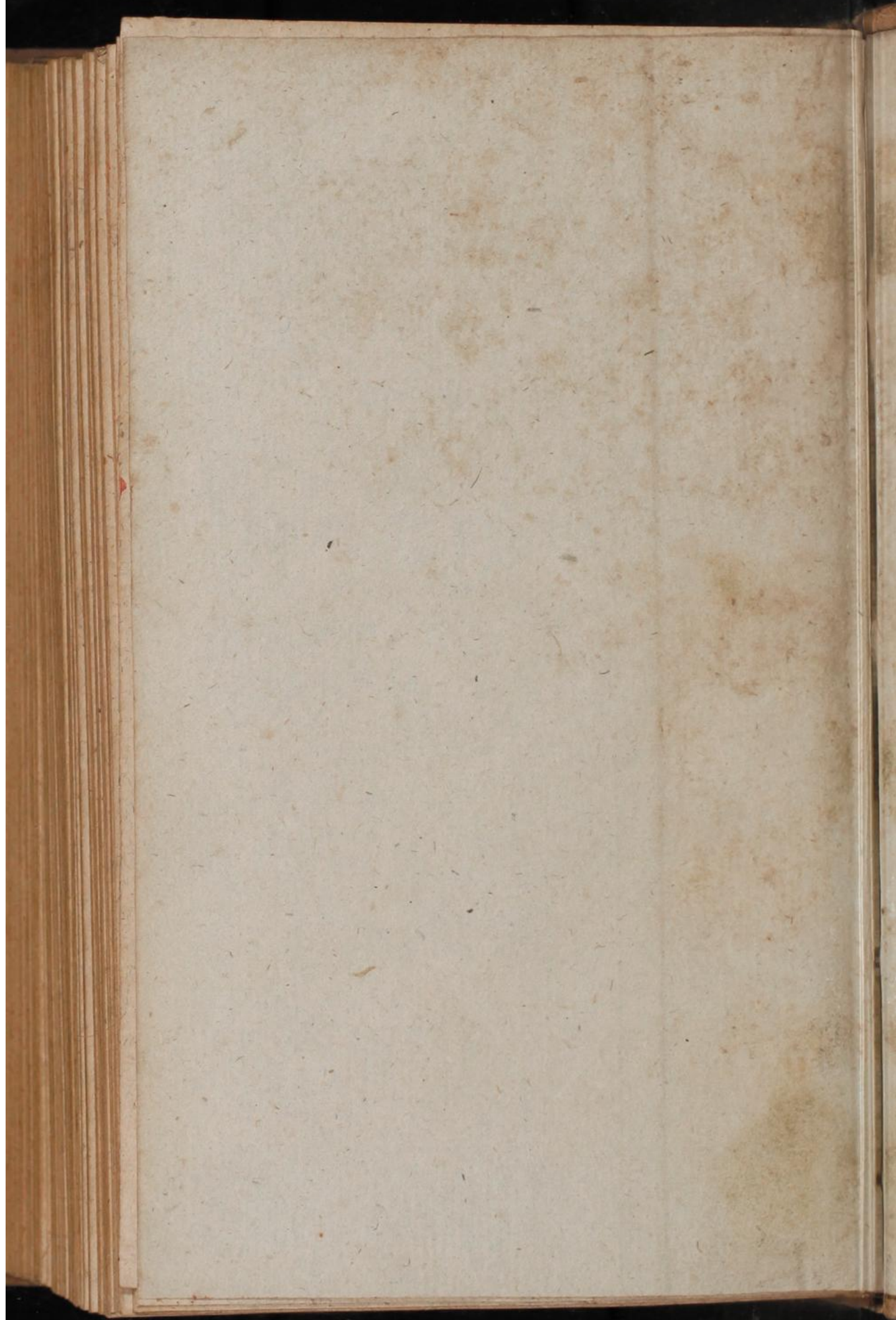
Wohlthätiges Legat des sel. Hrn. Gerichtsverwalters Kerstens zu Hechthausen im Bremenschen. 778

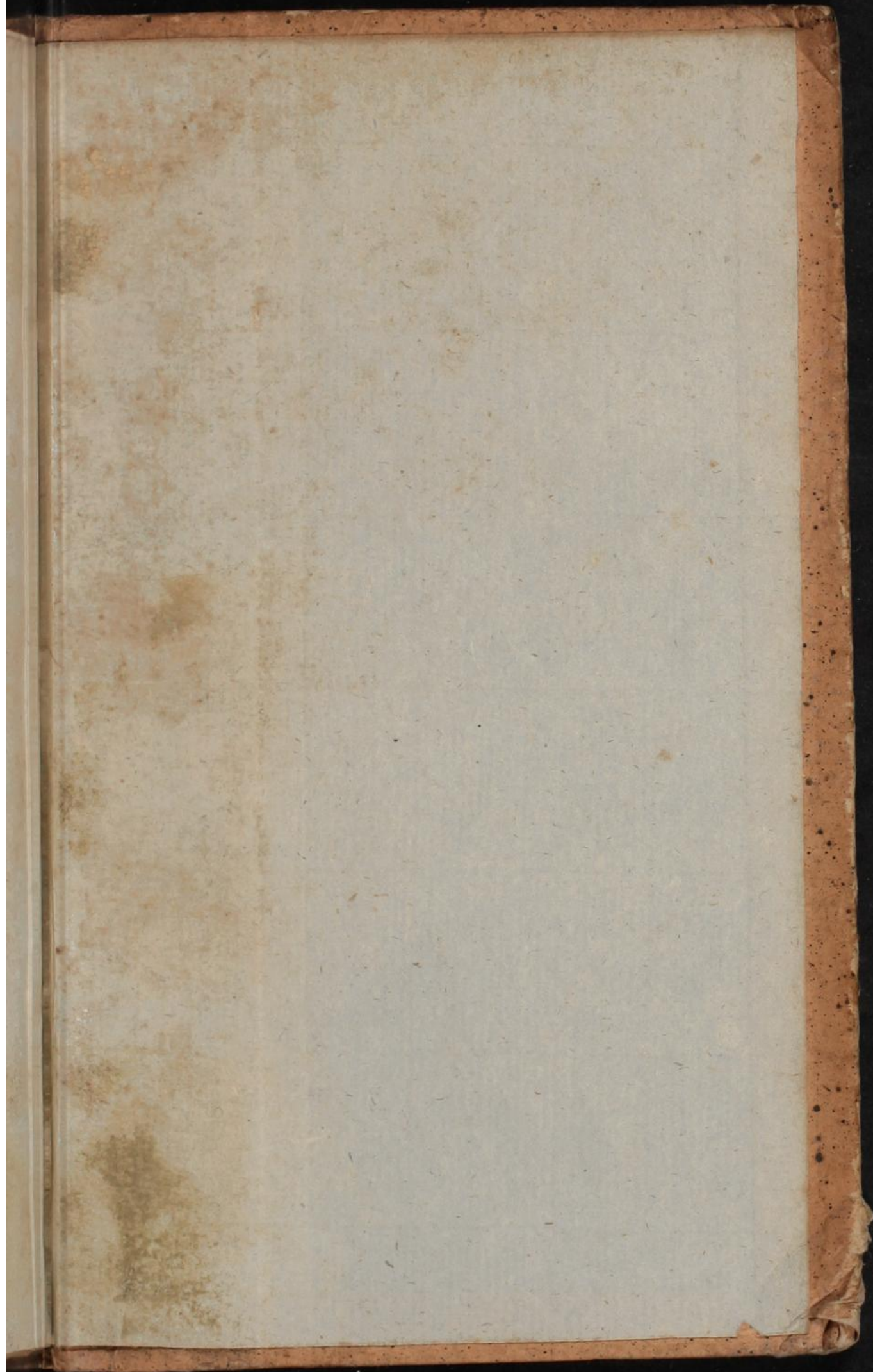
XIII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Junio 1791. S. 779**XIV. Beförderungen und Avancements vom April, May und Junio 1791.**

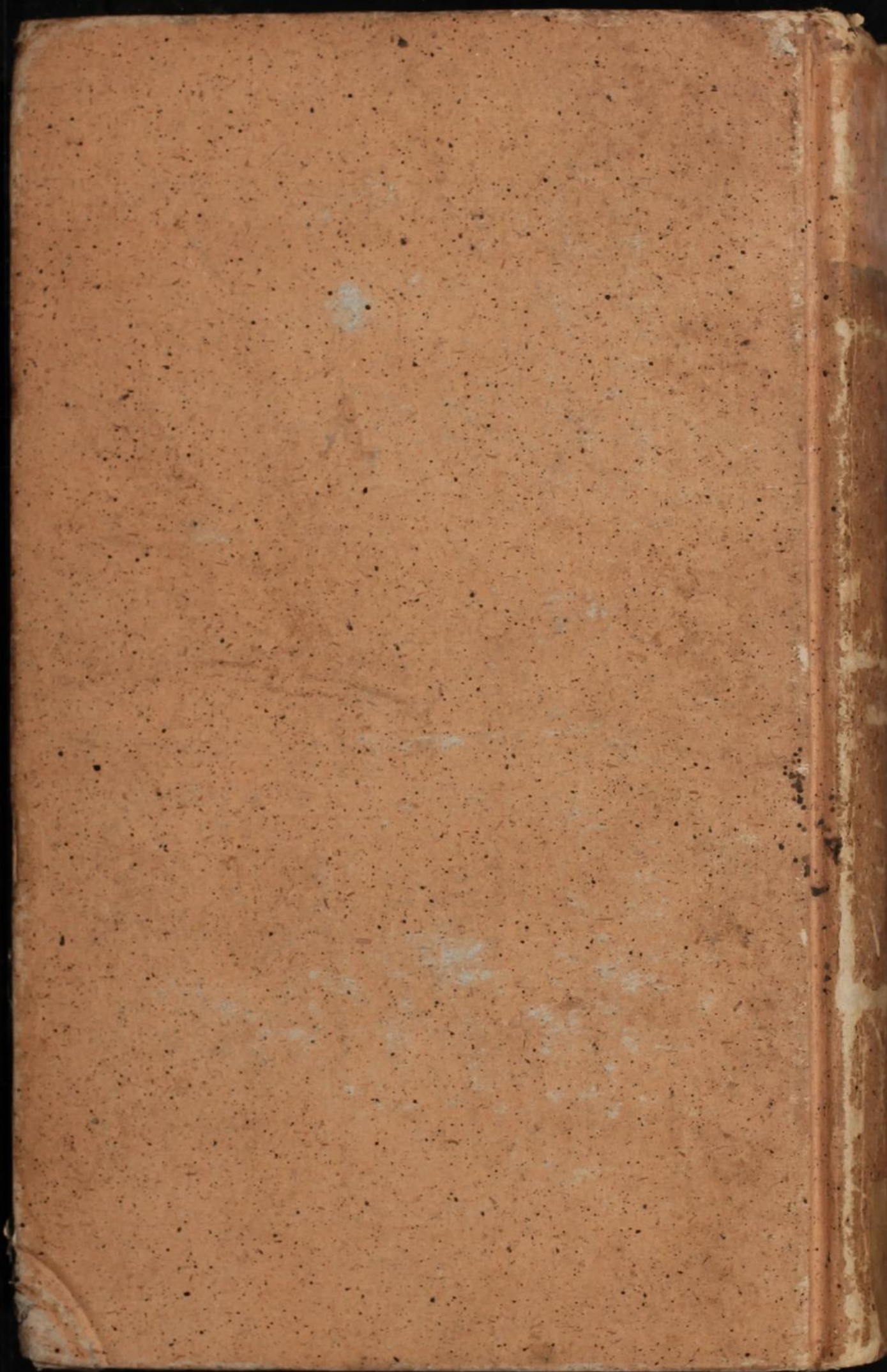
Im Civilstande. 786 Im Militair. 791 Im geistlichen Stande. 794 Ertheilte Charaktere. 795

XV. Heyrathen. S. 797**XVI. Todesfälle. S. 798**





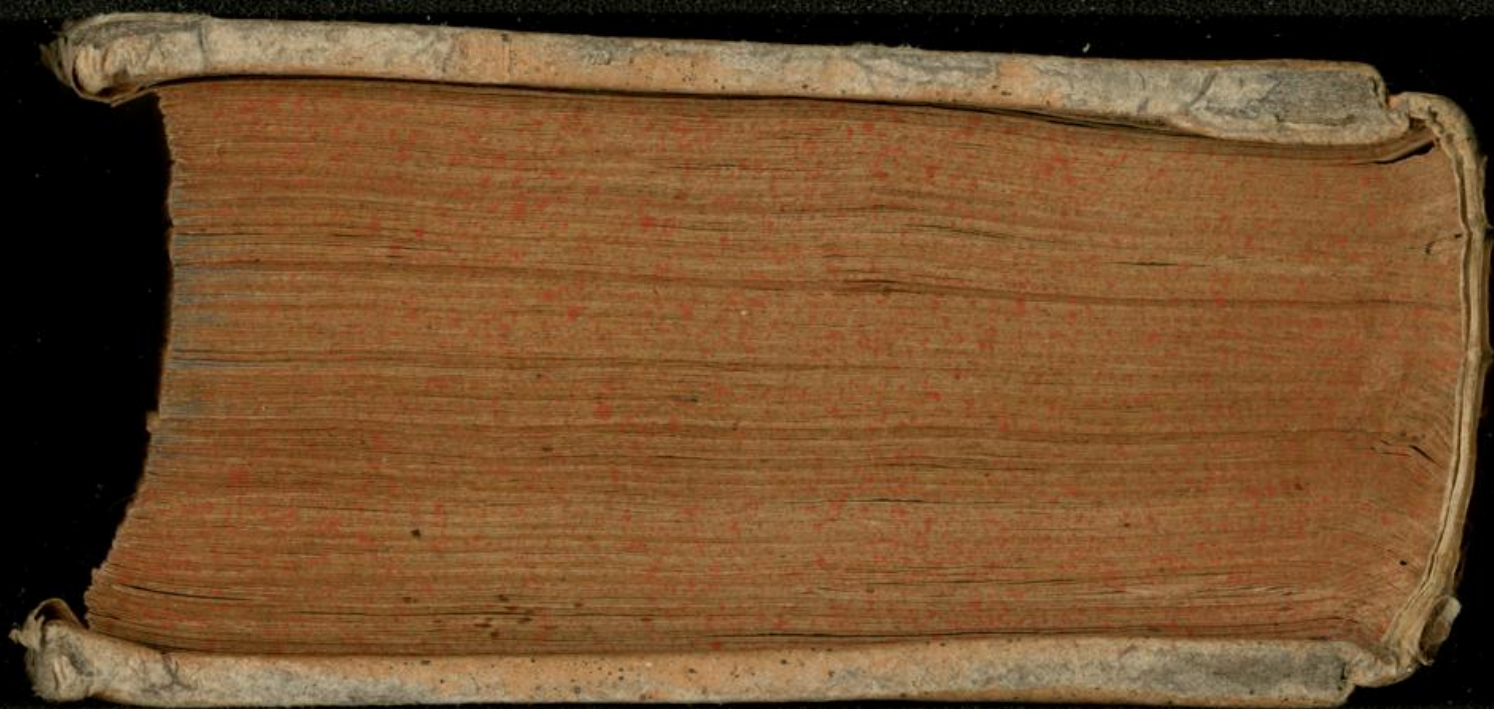


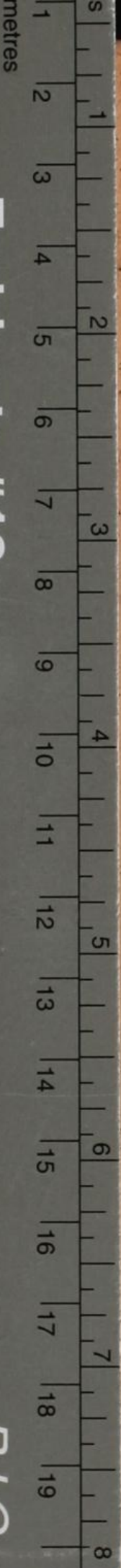


9.









Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

